Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5314

04. 10. 89

Sachgebiet 319

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung und zu dem Europäischen Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses

A. Zielsetzung

Die Sorgerechtsübereinkommen von 1980 bezwecken, durch einen Elternteil in einen anderen Vertragsstaat verbrachte Kinder möglichst schnell in den Staat zurückzubringen, in dem sie sich zuvor befunden haben. Das Europäische Übereinkommen will darüber hinaus auch allgemein sicherstellen, daß Sorgerechtsentscheidungen im Verhältnis der Vertragsstaaten zueinander gegenseitig anerkannt und vollstreckt werden.

B. Lösung

Nach beiden Übereinkommen sorgen zentrale Behörden für eine zügige Zusammenarbeit. Sie nehmen Rückführungsanträge entgegen, ermitteln den Aufenthaltsort ins Ausland verbrachter Kinder, leiten das Rückführungsverfahren ein und überwachen seinen Ablauf. Sie ermöglichen auch, das Umgangsrecht grenzüberschreitend auszuüben.

Nach dem Haager Übereinkommen ist die sofortige Rückführung eines rechtswidrig in den ersuchten Staat verbrachten Kindes anzuordnen, wenn zwischen Verbringen und Rückgabeantrag weniger als ein Jahr verstrichen ist; Anträge dürfen nur aus schwerwiegenden Gründen des Kindeswohl abgelehnt werden. Die entsprechende Frist des Europäischen Übereinkommens beträgt 6 Monate. Nach diesem Übereinkommen gibt es nach den Umständen abgestufte Möglichkeiten, die Anerkennung einer Entscheidung aus einem anderen Vertragsstaat zu versagen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit erheblichen zusätzlichen Kosten belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (331) – 451 00 – Üb 89/89

Bonn, den 4. Oktober 1989

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung und zu dem Europäischen Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses

mit Begründung und Vorblatt.

Der Wortlaut des Übereinkommens in englischer und französischer Sprache mit deutscher Übersetzung sowie die Denkschrift hierzu sind beigefügt.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 604. Sitzung am 22. September 1989 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Kohl

Entwurf

Gesetz zu dem Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung und zu dem Europäischen Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Den folgenden Übereinkommen wird zugestimmt:

1. Dem in Den Haag am 9. September 1987 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung;
2. dem in Luxemburg am 20. Mai 1980 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Europäischen Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstrekkung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses.

Die Übereinkommen werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung nach seinem Artikel 43 Abs. 2, und der Tag, an dem das Europäische Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses nach seinem Artikel 22 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf die beiden Übereinkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, da beide Übereinkommen das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden regeln.

Zu Artikel 2

Die Übereinkommen sollen auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 sind die Zeitpunkte, in denen das Haager Übereinkommen nach seinem Artikel 43 Abs. 2 und das Europäische Übereinkommen nach seinem Artikel 22 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Die Aufgaben nach den Übereinkommen sollen im wesentlichen von den Gerichten und Behörden wahrgenommen werden, die in Kindesentführungsfällen auch schon jetzt tätig werden.

Mit einem gewissen Anstieg ihrer Arbeitsbelastung durch die Aufgaben nach den Sorgerechtsübereinkommen ist zu rechnen. Die Mehrbelastung wird angesichts der voraussichtlich geringen Zahl von Anträgen aus Vertragsstaaten aber in den einzelnen Bundesländern nicht zu einer Erhöhung des Personalbestandes führen müssen.

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof ist nach § 1 des gleichzeitig vorgelegten Entwurfs eines Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetzes für beide Übereinkommen als zentrale Behörde vorgesehen. Diese neue Aufgabe wird jedenfalls zunächst mit dem vorhandenen Personalbestand zu erfüllen sein. Ob auf längere Sicht eine kaum über eine Stelle des höheren Dienstes hinausgehende Stellenvermehrung erforderlich wird, läßt sich noch nicht abschließend beurteilen. Wegen der Einzelheiten wird auf die allgemeine Begründung des Entwurfs eines Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetzes zu (4) Bezug genommen.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes daher nicht in erheblichem Umfang mit neuen Kosten belastet.

Die Ausführung des Gesetzes wird für den einzelnen keine feststellbaren finanziellen Belastungen mit sich bringen. Umgekehrt wird die Befreiung von der Erstattungspflicht für Verfahrenskosten mit Rücksicht auf die schon heute bestehende Rechtslage nicht zu wesentlichen Entlastungen führen. Das Gesetz wird sich daher auf Einzelpreise, das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau nicht auswirken.

Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung

Convention on the Civil Aspects of International Child Abduction

Convention sur les aspects civils de l'enlèvement international d'enfants

(Übersetzung)

The States signatory to the present Convention,

Firmly convinced that the interests of children are of paramount importance in matters relating to their custody,

Desiring to protect children internationally from the harmful effects of their wrongful removal or retention and to establish procedures to ensure their prompt return to the State of their habitual residence, as well as to secure protection for rights of access,

Have resolved to conclude a Convention to this effect, and have agreed upon the following provisions –

Chapter I

Scope of the Convention

Article 1

The objects of the present Convention are –

a. to secure the prompt return of children wrongfully removed to or retained in any Contracting State; and

b. to ensure that rights of custody and of access under the law of one Contracting State are effectively respected in the other Contracting States.

Article 2

Contracting States shall take all appropriate measures to secure within their territories the implementation of the objects of the Convention. For this purpose they shall use the most expeditious procedures available.

Article 3

The removal or the retention of a child is to be considered wrongful where –

a. it is in breach of rights of custody attributed to a person, an institution or any other body, either jointly or alone, under

Les Etats signataires de la présente Convention,

Profondément convaincus que l'intérêt de l'enfant est d'une importance primordiale pour toute question relative à sa garde,

Désirant protéger l'enfant, sur le plan international, contre les effets nuisibles d'un déplacement ou d'un non-retour illicites et établir des procédures en vue de garantir le retour immédiat de l'enfant dans l'Etat de sa résidence habituelle, ainsi que d'assurer la protection du droit de visite,

Ont résolu de conclure une Convention à cet effet, et sont convenus des dispositions suivantes:

Chapitre I

Champ d'application de la Convention

Article premier

La présente Convention a pour objet:

a. d'assurer le retour immédiat des enfants déplacés ou retenus illicitement dans tout Etat contractant;

b. de faire respecter effectivement dans les autres Etats contractants les droits de garde et de visite existant dans un Etat contractant.

Article 2

Les Etats contractants prennent toutes mesures appropriées pour assurer, dans les limites de leur territoire, la réalisation des objectifs de la Convention. A cet effet, ils doivent recourir à leurs procédures d'urgence.

Article 3

Le déplacement ou le non-retour d'un enfant est considéré comme illicite:

a. lorsqu'il a lieu en violation d'un droit de garde, attribué à une personne, une institution ou tout autre organisme, seul ou

Die Unterzeichnerstaaten dieses Übereinkommens –

in der festen Überzeugung, daß das Wohl des Kindes in allen Angelegenheiten des Sorgerechts von vorrangiger Bedeutung ist;

in dem Wunsch, das Kind vor den Nachteilen eines widerrechtlichen Verbringens oder Zurückhaltens international zu schützen und Verfahren einzuführen, um seine sofortige Rückgabe in den Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts sicherzustellen und den Schutz des Rechts zum persönlichen Umgang mit dem Kind zu gewährleisten –

haben beschlossen, zu diesem Zweck ein Übereinkommen zu schließen, und haben die folgenden Bestimmungen vereinbart:

Kapitel I

Anwendungsbereich des Übereinkommens

Artikel 1

Ziel dieses Übereinkommens ist es,

a) die sofortige Rückgabe widerrechtlich in einen Vertragsstaat verbrachter oder dort zurückgehaltener Kinder sicherzustellen und

b) zu gewährleisten, daß das in einem Vertragsstaat bestehende Sorgerecht und Recht zum persönlichen Umgang in den anderen Vertragsstaaten tatsächlich beachtet wird.

Artikel 2

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um in ihrem Hoheitsgebiet die Ziele des Übereinkommens zu verwirklichen. Zu diesem Zweck wenden sie ihre schnellstmöglichen Verfahren an.

Artikel 3

Das Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes gilt als widerrechtlich, wenn

a) dadurch das Sorgerecht verletzt wird, das einer Person, Behörde oder sonstigen Stelle allein oder gemeinsam nach

the law of the State in which the child was habitually resident immediately before the removal or retention; and

b. at the time of removal or retention those rights were actually exercised, either jointly or alone, or would have been so exercised but for the removal or retention.

The rights of custody mentioned in subparagraph a above, may arise in particular by operation of law or by reason of a judicial or administrative decision, or by reason of an agreement having legal effect under the law of that State.

Article 4

The Convention shall apply to any child who was habitually resident in a Contracting State immediately before any breach of custody or access rights. The Convention shall cease to apply when the child attains the age of 16 years.

Article 5

For the purposes of this Convention –

a. 'rights of custody' shall include rights relating to the care of the person of the child and, in particular, the right to determine the child's place of residence;

b. 'rights of access' shall include the right to take a child for a limited period of time to a place other than the child's habitual residence

Chapter II

Central Authorities

Article 6

A Contracting State shall designate a Central Authority to discharge the duties which are imposed by the Convention upon such authorities.

Federal States, States with more than one system of law or States having autonomous territorial organizations shall be free to appoint more than one Central Authority and to specify the territorial extent of their powers Where a State has appointed more than one Central Authority, it shall designate the Central Authority to which applications may be addressed for transmission to the appropriate Central Authority within that State

Article 7

Central Authorities shall co-operate with each other and promote co-operation amongst the competent authorities in their respective States to secure the prompt return of children and to achieve the other objects of this Convention

conjointement, par le droit de l'Etat dans lequel l'enfant avait sa résidence habituelle immédiatement avant son déplacement ou son non-retour; et

b. que ce droit était exercé de façon effective seul ou conjointement, au moment du déplacement ou du non-retour, ou l'eût été si de tels événements n'étaient survenus.

Le droit de garde visé en a peut notamment résulter d'une attribution de plein droit, d'une décision judiciaire ou administrative, ou d'un accord en vigueur selon le droit de cet Etat.

Article 4

La Convention s'applique à tout enfant qui avait sa résidence habituelle dans un Etat contractant immédiatement avant l'atteinte aux droits de garde ou de visite. L'application de la Convention cesse lorsque l'enfant parvient à l'âge de 16 ans.

Article 5

Au sens de la présente Convention:

a. le «droit de garde» comprend le droit portant sur les soins de la personne de l'enfant, et en particulier celui de décider de son lieu de résidence;

b. le «droit de visite» comprend le droit d'emmener l'enfant pour une période limitée dans un lieu autre que celui de sa résidence habituelle

Chapitre II

Autorités centrales

Article 6

Chaque Etat contractant désigne une Autorité centrale chargée de satisfaire aux obligations qui lui sont imposées par la Convention.

Un Etat fédéral, un Etat dans lequel plusieurs systèmes de droit sont en vigueur ou un Etat ayant des organisations territoriales autonomes, est libre de désigner plus d'une Autorité centrale et de spécifier l'étendue territoriale des pouvoirs de chacune de ces Autorités L Etat qui fait usage de cette faculté désigne l'Autorité centrale à laquelle les demandes peuvent être adressées en vue de leur transmission à l'Autorité centrale compétente au sein de cet Etat

Article 7

Les Autorités centrales doivent coopérer entre elles et promouvoir une collaboration entre les autorités compétentes dans leurs Etats respectifs, pour assurer le retour immédiat des enfants et réaliser les autres objectifs de la présente Convention

dem Recht des Staates zusteht, in dem das Kind unmittelbar vor dem Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und

b) dieses Recht im Zeitpunkt des Verbringens oder Zurückhaltens allein oder gemeinsam tatsächlich ausgeübt wurde oder ausgeübt worden wäre, falls das Verbringen oder Zurückhalten nicht stattgefunden hätte.

Das unter Buchstabe a genannte Sorgerecht kann insbesondere kraft Gesetzes, aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung oder aufgrund einer nach dem Recht des betreffenden Staates wirksamen Vereinbarung bestehen.

Artikel 4

Das Ubereinkommen wird auf jedes Kind angewendet, das unmittelbar vor einer Verletzung des Sorgerechts oder des Rechts zum persönlichen Umgang seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Vertragsstaat hatte. Das Ubereinkommen wird nicht mehr angewendet, sobald das Kind das 16 Lebensjahr vollendet hat.

Artikel 5

Im Sinn dieses Ubereinkommens umfaßt

a) das „Sorgerecht" die Sorge für die Person des Kindes und insbesondere das Recht, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen;

b) das „Recht zum persönlichen Umgang" das Recht, das Kind für eine begrenzte Zeit an einen anderen Ort als seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort zu bringen

Kapitel II

Zentrale Behörden

Artikel 6

Jeder Vertragsstaat bestimmt eine zentrale Behörde, welche die ihr durch dieses Übereinkommen übertragenen Aufgaben wahrnimmt

Einem Bundesstaat, einem Staat mit mehreren Rechtssystemen oder einem Staat, der aus autonomen Gebietskörperschaften besteht, steht es frei, mehrere zentrale Behörden zu bestimmen und deren räumliche Zuständigkeit festzulegen Macht ein Staat von dieser Möglichkeit Gebrauch, so bestimmt er die zentrale Behörde, an welche die Anträge zur Ubermittlung an die zuständige zentrale Behörde in diesem Staat gerichtet werden können·

Artikel 7

Die zentralen Behörden arbeiten zusammen und fördern die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden ihrer Staaten, um die sofortige Rückgabe von Kindern sicherzustellen und auch die anderen Ziele dieses Ubereinkommens zu verwirklichen

In particular, either directly or through any intermediary, they shall take all appropriate measures –

a. to discover the whereabouts of a child who has been wrongfully removed or retained;

b. to prevent further harm to the child or prejudice to interested parties by taking or causing to be taken provisional measures;

c. to secure the voluntary return of the child or to bring about an amicable resolution of the issues;

d. to exchange, where desirable, information relating to the social background of the child;

e. to provide information of a general character as to the law of their State in connection with the application of the Convention;

f. to initiate or facilitate the institution of judicial or administrative proceedings with a view to obtaining the return of the child and, in a proper case, to make arrangements for organizing or securing the effective exercise of rights of access;

g. where the circumstances so require, to provide or facilitate the provision of legal aid and advice, including the participation of legal counsel and advisers;

h. to provide such administrative arrangements as may be necessary and appropriate to secure the safe return of the child;

i. to keep each other informed with respect to the operation of this Convention and, as far as possible, to eliminate any obstacles to its application.

En particulier, soit directement, soit avec le concours de tout intermédiaire, elles doivent prendre toutes les mesures appropriées:

a. pour localiser un enfant déplacé ou retenu illicitement;

b. pour prévenir de nouveaux dangers pour l'enfant ou des préjudices pour les parties concernées, en prenant ou faisant prendre des mesures provisoires;

c. pour assurer la remise volontaire de l'enfant ou faciliter une solution amiable;

d. pour échanger, si cela s'avère utile, des informations relatives à la situation sociale de l'enfant;

e. pour fournir des informations générales concernant le droit de leur Etat relatives à l'application de la Convention;

f. pour introduire ou favoriser l'ouverture d'une procédure judiciaire ou administrative, afin d'obtenir le retour de l'enfant et, le cas échéant, de permettre l'organisation ou l'exercice effectif du droit de visite;

g. pour accorder ou faciliter, le cas échéant, l'obtention de l'assistance judiciaire et juridique, y compris la participation d'un avocat;

h. pour assurer, sur le plan administratif, si nécessaire et opportun, le retour sans danger de l'enfant;

i. pour se tenir mutuellement informées sur le fonctionnement de la Convention et, autant que possible, lever les obstacles éventuellement rencontrés lors de son application.

Insbesondere treffen sie unmittelbar oder mit Hilfe anderer alle geeigneten Maßnahmen, um

a) den Aufenthaltsort eines widerrechtlich verbrachten oder zurückgehaltenen Kindes ausfindig zu machen;

b) weitere Gefahren von dem Kind oder Nachteile von den betroffenen Parteien abzuwenden, indem sie vorläufige Maßnahmen treffen oder veranlassen;

c) die freiwillige Rückgabe des Kindes sicherzustellen oder eine gütliche Regelung der Angelegenheit herbeizuführen;

d) soweit zweckdienlich Auskünfte über die soziale Lage des Kindes auszutauschen;

e) im Zusammenhang mit der Anwendung des Übereinkommens allgemeine Auskünfte über das Recht ihrer Staaten zu erteilen;

f) ein gerichtliches oder behördliches Verfahren einzuleiten oder die Einleitung eines solchen Verfahrens zu erleichtern, um die Rückgabe des Kindes zu erwirken sowie gegebenenfalls die Durchführung oder die wirksame Ausübung des Rechts zum persönlichen Umgang zu gewährleisten;

g) soweit erforderlich die Bewilligung von Prozeßkosten- und Beratungshilfe, einschließlich der Beiordnung eines Rechtsanwalts, zu veranlassen oder zu erleichtern;

h) durch etwa notwendige und geeignete behördliche Vorkehrungen die sichere Rückgabe des Kindes zu gewährleisten;

i) einander über die Wirkungsweise des Übereinkommens zu unterrichten und Hindernisse, die seiner Anwendung entgegenstehen, soweit wie möglich auszuräumen.

Chapter III

Return of children

Article 8

Any person, institution or other body claiming that a child has been removed or retained in breach of custody rights may apply either to the Central Authority of the child's habitual residence or to the Central Authority of any other Contracting State for assistance in securing the return of the child.

The application shall contain –

a. information concerning the identity of the applicant, of the child and of the person alleged to have removed or retained the child;

b. where available, the date of birth of the child;

Chapitre III

Retour de l'enfant

Article 8

La personne, l'institution ou l'organisme qui prétend qu'un enfant a été déplacé ou retenu en violation d'un droit de garde peut saisir soit l'Autorité centrale de la résidence habituelle de l'enfant, soit celle de tout autre Etat contractant, pour que celles-ci prêtent leur assistance en vue d'assurer le retour de l'enfant.

La demande doit contenir:

a. des informations portant sur l'identité du demandeur, de l'enfant et de la personne dont il est allégué qu'elle a emmené ou retenu l'enfant;

b. la date de naissance de l'enfant, s'il est possible de se la procurer;

Kapitel III

Rückgabe von Kindern

Artikel 8

Macht eine Person, Behörde oder sonstige Stelle geltend, ein Kind sei unter Verletzung des Sorgerechts verbracht oder zurückgehalten worden, so kann sie sich entweder an die für den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes zuständige zentrale Behörde oder an die zentrale Behörde eines anderen Vertragsstaats wenden, um mit deren Unterstützung die Rückgabe des Kindes sicherzustellen.

Der Antrag muß enthalten

a) Angaben über die Identität des Antragstellers, des Kindes und der Person, die das Kind angeblich verbracht oder zurückgehalten hat;

b) das Geburtsdatum des Kindes, soweit es festgestellt werden kann;

c the grounds on which the applicant's claim for return of the child is based,

d all available information relating to the whereabouts of the child and the identity of the person with whom the child is presumed to be.

The application may be accompanied or supplemented by –

e an authenticated copy of any relevant decision or agreement;

f a certificate or an affidavit emanating from a Central Authority, or other competent authority of the State of the child's habitual residence, or from a qualified person, concerning the relevant law of that State;

g any other relevant document.

Article 9

If the Central Authority which receives an application referred to in Article 8 has reason to believe that the child is in another Contracting State, it shall directly and without delay transmit the application to the Central Authority of that Contracting State and inform the requesting Central Authority, or the applicant, as the case may be.

Article 10

The Central Authority of the State where the child is shall take or cause to be taken all appropriate measures in order to obtain the voluntary return of the child.

Article 11

The judicial or administrative authorities of Contracting States shall act expeditiously in proceedings for the return of children

If the judicial or administrative authority concerned has not reached a decision within six weeks from the date of commencement of the proceedings, the applicant or the Central Authority of the requested State, on its own initiative or if asked by the Central Authority of the requesting State, shall have the right to request a statement of the reasons for the delay If a reply is received by the Central Authority of the requested State, that Authority shall transmit the reply to the Central Authority of the requesting State, or to the applicant, as the case may be

Article 12

Where a child has been wrongfully removed or retained in terms of Article 3 and, at the date of the commencement of the proceedings before the judicial or administrative authority of the Contracting State

c les motifs sur lesquels se base le demandeur pour réclamer le retour de l'enfant,

d. toutes informations disponibles concernant la localisation de l'enfant et l'identité de la personne avec laquelle l'enfant est présumé se trouver.

La demande peut être accompagnée ou complétée par

e. une copie authentifiée de toute décision ou de tout accord utiles;

f. une attestation ou une déclaration avec affirmation émanant de l'Autorité centrale, ou d'une autre autorité compétente de l'Etat de la résidence habituelle, ou d'une personne qualifiée, concernant le droit de l'Etat en la matière;

g. tout autre document utile

Article 9

Quand l'Autorité centrale qui est saisie d'une demande en vertu de l'article 8 a des raisons de penser que l'enfant se trouve dans un autre Etat contractant, elle transmet la demande directement et sans délai à l'Autorité centrale de cet Etat contractant et en informe l'Autorité centrale requérante ou, le cas échéant, le demandeur.

Article 10

L'Autorité centrale de l'Etat où se trouve l'enfant prendra ou fera prendre toute mesure propre à assurer sa remise volontaire.

Article 11

Les autorités judiciaires ou administratives de tout Etat contractant doivent procéder d'urgence en vue du retour de l'enfant

Lorsque l'autorité judiciaire ou administrative saisie n'a pas statué dans un délai de six semaines à partir de sa saisine, le demandeur ou l'Autorité centrale de l'Etat requis, de sa propre initiative ou sur requête de l'Autorité centrale de l'Etat requérant, peut demander une déclaration sur les raisons de ce retard Si la réponse est reçue par l'Autorité centrale de l'Etat requis, cette Autorité doit la transmettre à l'Autorité centrale de l'Etat requérant ou, le cas échéant, au demandeur

Article 12

Lorsqu'un enfant a été déplacé ou retenu illicitement au sens de l'article 3 et qu une période de moins d'un an s est écoulée à partir du déplacement ou du non-retour au moment de l introduction de la demande

c) die Grunde, die der Antragsteller für seinen Anspruch auf Ruckgabe des Kindes geltend macht,

d) alle verfügbaren Angaben über den Aufenthaltsort des Kindes und die Identität der Person, bei der sich das Kind vermutlich befindet

Der Antrag kann wie folgt ergänzt oder es können ihm folgende Anlagen beigefügt werden·

e) eine beglaubigte Ausfertigung einer für die Sache erheblichen Entscheidung oder Vereinbarung,

f) eine Bescheinigung oder eidesstattliche Erklärung (Affidavit) über die einschlägigen Rechtsvorschriften des betreffenden Staates; sie muß von der zentralen Behörde oder einer sonstigen zuständigen Behörde des Staates, in dem sich das Kind gewöhnlich aufhält, oder von einer dazu befugten Person ausgehen,

g) jedes sonstige für die Sache erhebliche Schriftstück

Artikel 9

Hat die zentrale Behörde, bei der ein Antrag nach Artikel 8 eingeht, Grund zu der Annahme, daß sich das Kind in einem anderen Vertragsstaat befindet, so übermittelt sie den Antrag unmittelbar und unverzüglich der zentralen Behörde dieses Staates; sie unterrichtet davon die ersuchende zentrale Behörde oder gegebenenfalls den Antragsteller.

Artikel 10

Die zentrale Behörde des Staates, in dem sich das Kind befindet, trifft oder veranlaßt alle geeigneten Maßnahmen, um die freiwillige Rückgabe des Kindes zu bewirken

Artikel 11

In Verfahren auf Rückgabe von Kindern haben die Gerichte oder Verwaltungsbehörden eines jeden Vertragsstaats mit der gebotenen Eile zu handeln

Hat das Gericht oder die Verwaltungsbehörde, die mit der Sache befaßt sind, nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags eine Entscheidung getroffen, so kann der Antragsteller oder die zentrale Behörde des ersuchten Staates von sich aus oder auf Begehren der zentralen Behörde des ersuchenden Staates eine Darstellung der Gründe für die Verzögerung verlangen· Hat die zentrale Behörde des ersuchten Staates die Antwort erhalten, so ubermittelt sie diese der zentralen Behörde des ersuchenden Staates oder gegebenenfalls dem Antragsteller

Artikel 12

Ist ein Kind im Sinn des Artikels 3 widerrechtlich verbracht oder zuruckgehalten worden und ist bei Eingang des Antrags bei dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde des Vertragsstaats, in dem sich das Kind

where the child is, a period of less than one year has elapsed from the date of the wrongful removal or retention, the authority concerned shall order the return of the child forthwith.

The judicial or administrative authority, even where the proceedings have been commenced after the expiration of the period of one year referred to in the preceding paragraph, shall also order the return of the child, unless it is demonstrated that the child is now settled in its new environment.

Where the judicial or administrative authority in the requested State has reason to believe that the child has been taken to another State, it may stay the proceedings or dismiss the application for the return of the child.

devant l'autorité judiciaire ou administrative de l'Etat contractant où se trouve l'enfant, l'autorité saisie ordonne son retour immédiat.

L'autorité judiciaire ou administrative, même saisie après l'expiration de la période d'un an prévue à l'alinéa précédent, doit aussi ordonner le retour de l'enfant, à moins qu'il ne soit établi que l'enfant s'est intégré dans son nouveau milieu.

Lorsque l'autorité judiciaire ou administrative de l'Etat requis a des raisons de croire que l'enfant a été emmené dans un autre Etat, elle peut suspendre la procédure ou rejeter la demande de retour de l'enfant.

befindet, eine Frist von weniger als einem Jahr seit dem Verbringen oder Zurückhalten verstrichen, so ordnet das zuständige Gericht oder die zuständige Verwaltungsbehörde die sofortige Rückgabe des Kindes an.

Ist der Antrag erst nach Ablauf der in Absatz 1 bezeichneten Jahresfrist eingegangen, so ordnet das Gericht oder die Verwaltungsbehörde die Rückgabe des Kindes ebenfalls an, sofern nicht erwiesen ist, daß das Kind sich in seine neue Umgebung eingelebt hat.

Hat das Gericht oder die Verwaltungsbehörde des ersuchten Staates Grund zu der Annahme, daß das Kind in einen anderen Staat verbracht worden ist, so kann das Verfahren ausgesetzt oder der Antrag auf Rückgabe des Kindes abgelehnt werden.

Article 13

Notwithstanding the provisions of the preceding Article, the judicial or administrative authority of the requested State is not bound to order the return of the child if the person, institution or other body which opposes its return establishes that –

a. the person, institution or other body having the care of the person of the child was not actually exercising the custody rights at the time of removal or retention, or had consented to or subsequently acquiesced in the removal or retention; or

b. there is a grave risk that his or her return would expose the child to physical or psychological harm or otherwise place the child in an intolerable situation.

The judicial or administrative authority may also refuse to order the return of the child if it finds that the child objects to being returned and has attained an age and degree of maturity at which it is appropriate to take account of its views.

In considering the circumstances referred to in this Article, the judicial and administrative authorities shall take into account the information relating to the social background of the child provided by the Central Authority or other competent authority of the child's habitual residence.

Article 13

Nonobstant les dispositions de l'article précédent, l'autorité judiciaire ou administrative de l'Etat requis n'est pas tenue d'ordonner le retour de l'enfant, lorsque la personne, l'institution ou l'organisme qui s'oppose à son retour établit:

a. que la personne, l'institution ou l'organisme qui avait le soin de la personne de l'enfant n'exerçait pas effectivement le droit de garde à l'époque du déplacement ou du non-retour, ou avait consenti ou a acquiescé postérieurement à ce déplacement ou à ce non-retour; ou

b. qu'il existe un risque grave que le retour de l'enfant ne l'expose à un danger physique ou psychique, ou de toute autre manière ne le place dans une situation intolérable.

L'autorité judiciaire ou administrative peut aussi refuser d'ordonner le retour de l'enfant si elle constate que celui-ci s'oppose à son retour et qu'il a atteint un âge et une maturité où il se révèle approprié de tenir compte de cette opinion.

Dans l'appréciation des circonstances visées dans cet article, les autorités judiciaires ou administratives doivent tenir compte des informations fournies par l'Autorité centrale ou toute autre autorité compétente de l'Etat de la résidence habituelle de l'enfant sur sa situation sociale.

Artikel 13

Ungeachtet des Artikels 12 ist das Gericht oder die Verwaltungsbehörde des ersuchten Staates nicht verpflichtet, die Rückgabe des Kindes anzuordnen, wenn die Person, Behörde oder sonstige Stelle, die sich der Rückgabe des Kindes widersetzt, nachweist,

a) daß die Person, Behörde oder sonstige Stelle, der die Sorge für die Person des Kindes zustand, das Sorgerecht zur Zeit des Verbringens oder Zurückhaltens tatsächlich nicht ausgeübt, dem Verbringen oder Zurückhalten zugestimmt oder dieses nachträglich genehmigt hat oder

b) daß die Rückgabe mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden ist oder das Kind auf andere Weise in eine unzumutbare Lage bringt.

Das Gericht oder die Verwaltungsbehörde kann es ferner ablehnen, die Rückgabe des Kindes anzuordnen, wenn festgestellt wird, daß sich das Kind der Rückgabe widersetzt und daß es ein Alter und eine Reife erreicht hat, angesichts deren es angebracht erscheint, seine Meinung zu berücksichtigen.

Bei Würdigung der in diesem Artikel genannten Umstände hat das Gericht oder die Verwaltungsbehörde die Auskünfte über die soziale Lage des Kindes zu berücksichtigen, die von der zentralen Behörde oder einer anderen zuständigen Behörde des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes erteilt worden sind.

Article 14

In ascertaining whether there has been a wrongful removal or retention within the meaning of Article 3, the judicial or administrative authorities of the requested State may take notice directly of the law of, and of judicial or administrative decisions, formally recognized or not in the State of the habitual residence of the child, without recourse to the specific procedures for the proof of that

Article 14

Pour déterminer l'existence d'un déplacement ou d'un non-retour illicite au sens de l'article 3, l'autorité judiciaire ou administrative de l'Etat requis peut tenir compte directement du droit et des décisions judiciaires ou administratives reconnues formellement ou non dans l'Etat de la résidence habituelle de l'enfant, sans avoir recours aux procédures spécifiques sur la preuve de ce droit

Artikel 14

Haben die Gerichte oder Verwaltungsbehörden des ersuchten Staates festzustellen, ob ein widerrechtliches Verbringen oder Zurückhalten im Sinn des Artikels 3 vorliegt, so können sie das im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes geltende Recht und die gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, gleichviel ob sie dort förmlich anerkannt sind oder nicht, unmittel-

law or for the recognition of foreign decisions which would otherwise be applicable.

ou pour la reconnaissance des décisions étrangères qui seraient autrement applicables.

bar berücksichtigen; dabei brauchen sie die besonderen Verfahren zum Nachweis dieses Rechts oder zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen, die sonst einzuhalten wären, nicht zu beachten.

Article 15

The judicial or administrative authorities of a Contracting Strate may, prior to the making of an order for the return of the child, request that the applicant obtain from the authorities of the State of the habitual residence of the child a decision or other determination that the removal or retention was wrongful within the meaning of Article 3 of the Convention, where such a decision or determination may be obtained in that State. The Central Authorities of the Contracting States shall so far as practicable assist applicants to obtain such a decision or determination.

Article 15

Les autorités judiciaires ou administratives d'un Etat contractant peuvent, avant d'ordonner le retour de l'enfant, demander la production par le demandeur d'une décision ou d'une attestation émanant des autorités de l'Etat de la résidence habituelle de l'enfant constatant que le déplacement ou le non-retour était illicite au sens de l'article 3 de la Convention, dans la mesure où cette décision ou cette attestation peut être obtenue dans cet Etat. Les Autorités centrales des Etats contractants assistent dans la mesure du possible le demandeur pour obtenir une telle décision ou attestation.

Artikel 15

Bevor die Gerichte oder Verwaltungsbehörden eines Vertragsstaats die Rückgabe des Kindes anordnen, können sie vom Antragsteller die Vorlage einer Entscheidung oder sonstigen Bescheinigung der Behörden des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes verlangen, aus der hervorgeht, daß das Verbringen oder Zurückhalten widerrechtlich im Sinn des Artikels 3 war, sofern in dem betreffenden Staat eine derartige Entscheidung oder Bescheinigung erwirkt werden kann. Die zentralen Behörden der Vertragsstaaten haben den Antragsteller beim Erwirken einer derartigen Entscheidung oder Bescheinigung soweit wie möglich zu unterstützen.

Article 16

After receiving notice of a wrongful removal or retention of a child in the sense of Article 3, the judicial or administrative authorities of the Contracting State to which the child has been removed or in which it has been retained shall not decide on the merits of rights of custody until it has been determined that the child is not to be returned under this Convention or unless an application under this Convention is not lodged within a reasonable time following receipt of the notice.

Article 16

Après avoir été informées du déplacement illicite d'un enfant ou de son non-retour dans le cadre de l'article 3, les autorités judiciaires ou administratives de l'Etat contractant où l'enfant a été déplacé ou retenu ne pourront statuer sur le fond du droit de garde jusqu'à ce qu'il soit établi que les conditions de la présente Convention pour un retour de l'enfant ne sont pas réunies, ou jusqu'à ce qu'une période raisonnable ne se soit écoulée sans qu'une demande en application de la Convention n'ait été faite.

Artikel 16

Ist den Gerichten oder Verwaltungsbehörden des Vertragsstaats, in den das Kind verbracht oder in dem es zurückgehalten wurde, das widerrechtliche Verbringen oder Zurückhalten des Kindes im Sinn des Artikels 3 mitgeteilt worden, so dürfen sie eine Sachentscheidung über das Sorgerecht erst treffen, wenn entschieden ist, daß das Kind aufgrund dieses Übereinkommens nicht zurückzugeben ist, oder wenn innerhalb angemessener Frist nach der Mitteilung kein Antrag nach dem Übereinkommen gestellt wird.

Article 17

The sole fact that a decision relating to custody has been given in or is entitled to recognition in the requested State shall not be a ground for refusing to return a child under this Convention, but the judicial or administrative authorities of the requested State may take account of the reasons for that decision in applying this Convention.

Article 17

Le seul fait qu'une décision relative à la garde ait été rendue ou soit susceptible d'être reconnue dans l'Etat requis ne peut justifier le refus de renvoyer l'enfant dans le cadre de cette Convention, mais les autorités judiciaires ou administratives de l'Etat requis peuvent prendre en considération les motifs de cette décision qui rentreraient dans le cadre de l'application de la Convention.

Artikel 17

Der Umstand, daß eine Entscheidung über das Sorgerecht im ersuchten Staat ergangen oder dort anerkennbar ist, stellt für sich genommen keinen Grund dar, die Rückgabe eines Kindes nach Maßgabe dieses Übereinkommens abzulehnen; die Gerichte oder Verwaltungsbehörden des ersuchten Staates können jedoch bei der Anwendung des Übereinkommens die Entscheidungsgründe berücksichtigen.

Article 18

The provisions of this Chapter do not limit the power of a judicial or administrative authority to order the return of the child at any time.

Article 18

Les dispositions de ce chapitre ne limitent pas le pouvoir de l'autorité judiciaire ou administrative d'ordonner le retour de l'enfant à tout moment.

Artikel 18

Die Gerichte oder Verwaltungsbehörden werden durch die Bestimmungen dieses Kapitels nicht daran gehindert, jederzeit die Rückgabe des Kindes anzuordnen.

Article 19

A decision under this Convention concerning the return of the child shall not be taken to be a determination on the merits of any custody issue.

Article 19

Une décision sur le retour de l'enfant rendue dans le cadre de la Convention n'affecte pas le fond du droit de garde.

Artikel 19

Eine aufgrund dieses Übereinkommens getroffene Entscheidung über die Rückgabe des Kindes ist nicht als Entscheidung über das Sorgerecht anzusehen.

Article 20

The return of the child under the provisions of Article 12 may be refused if this

Article 20

Le retour de l'enfant conformément aux dispositions de l'article 12 peut être refusé

Artikel 20

Die Rückgabe des Kindes nach Artikel 12 kann abgelehnt werden, wenn sie nach den

would not be permitted by the fundamental principles of the requested State relating to the protection of human rights and fundamental freedoms.

quand il ne serait pas permis par les principes fondamentaux de l'Etat requis sur la sauvegarde des droits de l'homme et des libertés fondamentales.

im ersuchten Staat geltenden Grundwerten über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten unzulässig ist.

Chapter IV
Rights of access

Article 21

An application to make arrangements for organizing or securing the effective exercise of rights of access may be presented to the Central Authorities of the Contracting States in the same way as an application for the return of a child.

The Central Authorities are bound by the obligations of co-operation which are set forth in Article 7 to promote the peaceful enjoyment of access rights and the fulfilment of any conditions to which the exercise of those rights may be subject. The Central Authorities shall take steps to remove, as far as possible, all obstacles to the exercise of such rights.

The Central Authorities, either directly or through intermediaries, may initiate or assist in the institution of proceedings with a view to organizing or protecting these rights and securing respect for the conditions to which the exercise of these rights may be subject.

Chapitre IV
Droit de visite

Article 21

Une demande visant l'organisation ou la protection de l'exercice effectif d'un droit de visite peut être adressée à l'Autorité centrale d'un Etat contractant selon les mêmes modalités qu'une demande visant au retour de l'enfant.

Les Autorités centrales sont liées par les obligations de coopération visées à l'article 7 pour assurer l'exercice paisible du droit de visite et l'accomplissement de toute condition à laquelle l'exercice de ce droit serait soumis, et pour que soient levés, dans toute la mesure du possible, les obstacles de nature à s'y opposer.

Les Autorités centrales, soit directement, soit par des intermédiaires, peuvent entamer ou favoriser une procédure légale en vue d'organiser ou de protéger le droit de visite et les conditions auxquelles l'exercice de ce droit pourrait être soumis.

Kapitel IV
Recht zum persönlichen Umgang

Artikel 21

Der Antrag auf Durchführung oder wirksame Ausübung des Rechts zum persönlichen Umgang kann in derselben Weise an die zentrale Behörde eines Vertragsstaats gerichtet werden wie ein Antrag auf Rückgabe des Kindes.

Die zentralen Behörden haben aufgrund der in Artikel 7 genannten Verpflichtung zur Zusammenarbeit die ungestörte Ausübung des Rechts zum persönlichen Umgang sowie die Erfüllung aller Bedingungen zu fördern, denen die Ausübung dieses Rechts unterliegt. Die zentralen Behörden unternehmen Schritte, um soweit wie möglich alle Hindernisse auszuräumen, die der Ausübung dieses Rechts entgegenstehen.

Die zentralen Behörden können unmittelbar oder mit Hilfe anderer die Einleitung eines Verfahrens vorbereiten oder unterstützen mit dem Ziel, das Recht zum persönlichen Umgang durchzuführen oder zu schützen und zu gewährleisten, daß die Bedingungen, von denen die Ausübung dieses Rechts abhängen kann, beachtet werden.

Chapter V
General provisions

Article 22

No security, bond or deposit, however described, shall be required to guarantee the payment of costs and expenses in the judicial or administrative proceedings falling within the scope of this Convention.

Article 23

No legalization or similar formality may be required in the context of this Convention.

Article 24

Any application, communication or other document sent to the Central Authority of the requested State shall be in the original language, and shall be accompanied by a translation into the official language or one of the official languages of the requested State or, where that is not feasible, a translation into French or English.

However, a Contracting State may, by making a reservation in accordance with Article 42, object to the use of either French or English, but not both, in any application, communication or other document sent to its Central Authority.

Chapitre V
Dispositions générales

Article 22

Aucune caution ni aucun dépôt, sous quelque dénomination que ce soit, ne peut être imposé pour garantir le paiement des frais et dépens dans le contexte des procédures judiciaires ou administratives visées par la Convention.

Article 23

Aucune légalisation ni formalité similaire ne sera requise dans le contexte de la Convention.

Article 24

Toute demande, communication ou autre document sont envoyés dans leur langue originale à l'Autorité centrale de l'Etat requis et accompagnés d'une traduction dans la langue officielle ou l'une des langues officielles de cet Etat ou, lorsque cette traduction est difficilement réalisable, d'une traduction en français ou en anglais.

Toutefois, un Etat contractant pourra, en faisant la réserve prévue à l'article 42, s'opposer à l'utilisation soit du français, soit de l'anglais, dans toute demande, communication ou autre document adressés à son Autorité centrale.

Kapitel V
Allgemeine Bestimmungen

Artikel 22

In gerichtlichen oder behördlichen Verfahren, die unter dieses Übereinkommen fallen, darf für die Zahlung von Kosten und Auslagen eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung gleich welcher Bezeichnung nicht auferlegt werden.

Artikel 23

Im Rahmen dieses Übereinkommens darf keine Legalisation oder ähnliche Förmlichkeit verlangt werden.

Artikel 24

Anträge, Mitteilungen oder sonstige Schriftstücke werden der zentralen Behörde des ersuchten Staates in der Originalsprache zugesandt; sie müssen von einer Übersetzung in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des ersuchten Staates oder, wenn eine solche Übersetzung nur schwer erhältlich ist, von einer Übersetzung ins Französische oder Englische begleitet sein.

Ein Vertragsstaat kann jedoch einen Vorbehalt nach Artikel 42 anbringen und darin gegen die Verwendung des Französischen oder Englischen, jedoch nicht beider Sprachen, in den seiner zentralen Behörde übersandten Anträgen, Mitteilungen oder sonstigen Schriftstücken Einspruch erheben.

Article 25

Nationals of the Contracting States and persons who are habitually resident within those States shall be entitled in matters concerned with the application of this Convention to legal aid and advice in any other Contracting State on the same conditions as if they themselves were nationals of and habitually resident in that State.

Article 25

Les ressortissants d'un Etat contractant et les personnes qui résident habituellement dans cet Etat auront droit, pour tout ce qui concerne l'application de la Convention, à l'assistance judiciaire et juridique dans tout autre Etat contractant, dans les mêmes conditions que s'ils étaient eux-mêmes ressortissants de cet autre Etat et y résidaient habituellement.

Artikel 25

Angehörigen eines Vertragsstaats und Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem solchen Staat haben, wird in allen mit der Anwendung dieses Übereinkommens zusammenhängenden Angelegenheiten Prozeßkosten- und Beratungshilfe in jedem anderen Vertragsstaat zu denselben Bedingungen bewilligt wie Angehörigen des betreffenden Staates, die dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Article 26

Each Central Authority shall bear its own costs in applying this Convention.

Central Authorities and other public services of Contracting States shall not impose any charges in relation to applications submitted under this Convention. In particular, they may not require any payment from the applicant towards the costs and expenses of the proceedings or, where applicable, those arising from the participation of legal counsel or advisers. However, they may require the payment of the expenses incurred or to be incurred in implementing the return of the child.

However, a Contracting State may, by making a reservation in accordance with Article 42, declare that it shall not be bound to assume any costs referred to in the preceding paragraph resulting from the participation of legal counsel or advisers or from court proceedings, except insofar as those costs may be covered by its system of legal aid and advice.

Upon ordering the return of a child or issuing an order concerning rights of access under this Convention, the judicial or administrative authorities may, where appropriate, direct the person who removed or retained the child, or who prevented the exercise of rights of access, to pay necessary expenses incurred by or on behalf of the applicant, including travel expenses, any costs incurred or payments made for locating the child, the costs of legal representation of the applicant, and those of returning the child.

Article 26

Chaque Autorité centrale supportera ses propres frais en appliquant la Convention.

L'Autorité centrale et les autres services publics des Etats contractants n'imposeront aucun frais en relation avec les demandes introduites en application de la Convention. Notamment, ils ne peuvent réclamer du demandeur le paiement des frais et dépens du procès ou, éventuellement, des frais entraînés par la participation d'un avocat. Cependant, ils peuvent demander le paiement des dépenses causées ou qui seraient causées par les opérations liées au retour de l'enfant.

Toutefois, un Etat contractant pourra, en faisant la réserve prévue à l'article 42, déclarer qu'il n'est tenu au paiement des frais visés à l'alinéa précédent, liés à la participation d'un avocat ou d'un conseiller juridique, ou aux frais de justice, que dans la mesure où ces coûts peuvent être couverts par son système d'assistance judiciaire et juridique.

En ordonnant le retour de l'enfant ou en statuant sur le droit de visite dans le cadre de la Convention, l'autorité judiciaire ou administrative peut, le cas échéant, mettre à la charge de la personne qui a déplacé ou qui a retenu l'enfant, ou qui a empêché l'exercice du droit de visite, le paiement de tous frais nécessaires engagés par le demandeur ou en son nom, notamment des frais de voyage, des frais de représentation judiciaire du demandeur et de retour de l'enfant, ainsi que de tous les coûts et dépenses faits pour localiser l'enfant.

Artikel 26

Jede zentrale Behörde trägt ihre eigenen Kosten, die bei der Anwendung dieses Übereinkommens entstehen.

Für die nach diesem Übereinkommen gestellten Anträge erheben die zentralen Behörden und andere Behörden der Vertragsstaaten keine Gebühren. Insbesondere dürfen sie vom Antragsteller weder die Bezahlung von Verfahrenskosten noch der Kosten verlangen, die gegebenenfalls durch die Beiordnung eines Rechtsanwalts entstehen. Sie können jedoch die Erstattung der Auslagen verlangen, die durch die Rückgabe des Kindes entstanden sind oder entstehen.

Ein Vertragsstaat kann jedoch einen Vorbehalt nach Artikel 42 anbringen und darin erklären, daß er nur insoweit gebunden ist, die sich aus der Beiordnung eines Rechtsanwalts oder aus einem Gerichtsverfahren ergebenden Kosten im Sinn des Absatzes 2 zu übernehmen, als diese Kosten durch sein System der Prozeßkosten- und Beratungshilfe gedeckt sind.

Wenn die Gerichte oder Verwaltungsbehörden aufgrund dieses Übereinkommens die Rückgabe des Kindes anordnen oder Anordnungen über das Recht zum persönlichen Umgang treffen, können sie, soweit angezeigt, der Person, die das Kind verbracht oder zurückgehalten oder die die Ausübung des Rechts zum persönlichen Umgang vereitelt hat, die Erstattung der dem Antragsteller selbst oder für seine Rechnung entstandenen notwendigen Kosten auferlegen; dazu gehören insbesondere die Reisekosten, alle Kosten oder Auslagen für das Auffinden des Kindes, Kosten der Rechtsvertretung des Antragstellers und Kosten für die Rückgabe des Kindes.

Article 27

When it is manifest that the requirements of this Convention are not fulfilled or that the application is otherwise not well founded, a Central Authority is not bound to accept the application. In that case, the Central Authority shall forthwith inform the applicant or the Central Authority through which the application was submitted, as the case may be, of its reasons.

Article 27

Lorsqu'il est manifeste que les conditions requises par la Convention ne sont pas remplies ou que la demande n'est pas fondée, une Autorité centrale n'est pas tenue d'accepter une telle demande. En ce cas, elle informe immédiatement de ses motifs le demandeur ou, le cas échéant, l'Autorité centrale qui lui a transmis la demande.

Artikel 27

Ist offenkundig, daß die Voraussetzungen dieses Übereinkommens nicht erfüllt sind oder daß der Antrag sonstwie unbegründet ist, so ist eine zentrale Behörde nicht verpflichtet, den Antrag anzunehmen. In diesem Fall teilt die zentrale Behörde dem Antragsteller oder gegebenenfalls der zentralen Behörde, die ihr den Antrag übermittelt hat, umgehend ihre Gründe mit.

Article 28

A Central Authority may require that the application be accompanied by a written authorization empowering it to act on behalf

Article 28

Une Autorité centrale peut exiger que la demande soit accompagnée d'une autorisation par écrit lui donnant le pouvoir d'agir

Artikel 28

Eine zentrale Behörde kann verlangen, daß dem Antrag eine schriftliche Vollmacht beigefügt wird, durch die sie ermächtigt

of the applicant, or to designate a representative so to act.

Article 29

This Convention shall not preclude any person, institution or body who claims that there has been a breach of custody or access rights within the meaning of Article 3 or 21 from applying directly to the judicial or administrative authorities of a Contracting State, whether or not under the provisions of this Convention.

Article 30

Any application submitted to the Central Authorities or directly to the judicial or administrative authorities of a Contracting State in accordance with the terms of this Convention, together with documents and any other information appended thereto or provided by a Central Authority, shall be admissible in the courts or administrative authorities of the Contracting States.

Article 31

In relation to a State which in matters of custody of children has two or more systems of law applicable in different territorial units –

a. any reference to habitual residence in that State shall be construed as referring to habitual residence in a territorial unit of that State;

b. any reference to the law of the State of habitual residence shall be construed as referring to the law of the territorial unit in that State where the child habitually resides.

Article 32

In relation to a State which in matters of custody of children has two or more systems of law applicable to different categories of persons, any reference to the law of that State shall be construed as referring to the legal system specified by the law of that State.

Article 33

A State within which different territorial units have their own rules of law in respect of custody of children shall not be bound to apply this Convention where a State with a unified system of law would not be bound to do so.

Article 34

This Convention shall take priority in matters within its scope over the Convention of 5 October 1961 concerning the powers of

pour le compte du demandeur, ou de désigner un représentant habilité à agir en son nom.

Article 29

La Convention ne fait pas obstacle à la faculté pour la personne, l'institution ou l'organisme qui prétend qu'il y a eu une violation du droit de garde ou de visite au sens des articles 3 ou 21 de s'adresser directement aux autorités judiciaires ou administratives des Etats contractants, par application ou non des dispositions de la Convention.

Article 30

Toute demande, soumise à l'Autorité centrale ou directement aux autorités judiciaires ou administratives d'un Etat contractant par application de la Convention, ainsi que tout document ou information qui y serait annexé ou fourni par une Autorité centrale, seront recevables devant les tribunaux ou les autorités administratives des Etats contractants.

Article 31

Au regard d'un Etat qui connaît en matière de garde des enfants deux ou plusieurs systèmes de droit applicables dans des unités territoriales différentes:

a. toute référence à la résidence habituelle dans cet Etat vise la résidence habituelle dans une unité territoriale de cet Etat;

b. toute référence à la loi de l'Etat de la résidence habituelle vise la loi de l'unité territoriale dans laquelle l'enfant a sa résidence habituelle.

Article 32

Au regard d'un Etat connaissant en matière de garde des enfants deux ou plusieurs systèmes de droit applicables à des catégories différentes de personnes, toute référence à la loi de cet Etat vise le système de droit désigné par le droit de celui-ci.

Article 33

Un Etat dans lequel différentes unités territoriales ont leurs propres règles de droit en matière de garde des enfants ne sera pas tenu d'appliquer la Convention lorsqu'un Etat dont le système de droit est unifié ne serait pas tenu de l'appliquer.

Article 34

Dans les matières auxquelles elle s'applique, la Convention prévaut sur la Convention du 5 octobre 1961 concernant la com-

wird, für den Antragsteller tätig zu werden oder einen Vertreter zu bestellen, der für ihn tätig wird.

Artikel 29

Dieses Übereinkommen hindert Personen, Behörden oder sonstige Stellen, die eine Verletzung des Sorgerechts oder des Rechts zum persönlichen Umgang im Sinn des Artikels 3 oder 21 geltend machen, nicht daran, sich unmittelbar an die Gerichte oder Verwaltungsbehörden eines Vertragsstaats zu wenden, gleichviel ob dies in Anwendung des Übereinkommens oder unabhängig davon erfolgt.

Artikel 30

Jeder Antrag, der nach diesem Übereinkommen an die zentralen Behörden oder unmittelbar an die Gerichte oder Verwaltungsbehörden eines Vertragsstaats gerichtet wird, sowie alle dem Antrag beigefügten oder von einer zentralen Behörde beschafften Schriftstücke und sonstigen Mitteilungen sind von den Gerichten oder Verwaltungsbehörden der Vertragsstaaten ohne weiteres entgegenzunehmen.

Artikel 31

Bestehen in einem Staat auf dem Gebiet des Sorgerechts für Kinder zwei oder mehr Rechtssysteme, die in verschiedenen Gebietseinheiten gelten, so ist

a) eine Verweisung auf den gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat als Verweisung auf den gewöhnlichen Aufenthalt in einer Gebietseinheit dieses Staates zu verstehen;

b) eine Verweisung auf das Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts als Verweisung auf das Recht der Gebietseinheit dieses Staates zu verstehen, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Artikel 32

Bestehen in einem Staat auf dem Gebiet des Sorgerechts für Kinder zwei oder mehr Rechtssysteme, die für verschiedene Personenkreise gelten, so ist eine Verweisung auf das Recht dieses Staates als Verweisung auf das Rechtssystem zu verstehen, das sich aus der Rechtsordnung dieses Staates ergibt.

Artikel 33

Ein Staat, in dem verschiedene Gebietseinheiten ihre eigenen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Sorgerechts für Kinder haben, ist nicht verpflichtet, dieses Übereinkommen anzuwenden, wenn ein Staat mit einheitlichem Rechtssystem dazu nicht verpflichtet wäre.

Artikel 34

Dieses Übereinkommen geht im Rahmen seines sachlichen Anwendungsbereichs dem Übereinkommen vom 5. Oktober 1961

authorities and the law applicable in respect of the protection of minors, as between Parties to both Conventions. Otherwise the present Convention shall not restrict the application of an international instrument in force between the State of origin and the State addressed or other law of the State addressed for the purposes of obtaining the return of a child who has been wrongfully removed or retained or of organizing access rights.

pétence des autorités et la loi applicable en matière de protection des mineurs, entre les Etats Parties aux deux Conventions. Par ailleurs, la présente Convention n'empêche pas qu'un autre instrument international liant l'Etat d'origine et l'Etat requis, ni que le droit non conventionnel de l'Etat requis, ne soient invoqués pour obtenir le retour d'un enfant qui a été déplacé ou retenu illicitement ou pour organiser le droit de visite.

über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen vor, soweit die Staaten Vertragsparteien beider Übereinkommen sind. Im übrigen beschränkt dieses Übereinkommen weder die Anwendung anderer internationaler Übereinkünfte, die zwischen dem Ursprungsstaat und dem ersuchten Staat in Kraft sind, noch die Anwendung des nichtvertraglichen Rechts des ersuchten Staates, wenn dadurch die Rückgabe eines widerrechtlich verbrachten oder zurückgehaltenen Kindes erwirkt oder die Durchführung des Rechts zum persönlichen Umgang bezweckt werden soll.

Article 35

This Convention shall apply as between Contracting States only to wrongful removals or retentions occurring after its entry into force in those States.

Where a declaration has been made under Article 39 or 40, the reference in the preceding paragraph to a Contracting State shall be taken to refer to the territorial unit or units in relation to which this Convention applies.

Article 35

La Convention ne s'applique entre les Etats contractants qu'aux enlèvements ou aux non-retours illicites qui se sont produits après son entrée en vigueur dans ces Etats.

Si une déclaration a été faite conformément aux articles 39 ou 40, la référence à un Etat contractant faite à l'alinéa précédent signifie l'unité ou les unités territoriales auxquelles la Convention s'applique.

Artikel 35

Dieses Übereinkommen findet zwischen den Vertragsstaaten nur auf ein widerrechtliches Verbringen oder Zurückhalten Anwendung, das sich nach seinem Inkrafttreten in diesen Staaten ereignet hat.

Ist eine Erklärung nach Artikel 39 oder 40 abgegeben worden, so ist die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels enthaltene Verweisung auf einen Vertragsstaat als Verweisung auf die Gebietseinheit oder die Gebietseinheiten zu verstehen, auf die das Übereinkommen angewendet wird.

Article 36

Nothing in this Convention shall prevent two or more Contracting States, in order to limit the restrictions to which the return of the child may be subject, from agreeing among themselves to derogate from any provisions of this Convention which may imply such a restriction.

Article 36

Rien dans la Convention n'empêche deux ou plusieurs Etats contractants, afin de limiter les restrictions auxquelles le retour de l'enfant peut être soumis, de convenir entre eux de déroger à celles de ses dispositions qui peuvent impliquer de telles restrictions.

Artikel 36

Dieses Übereinkommen hindert zwei oder mehr Vertragsstaaten nicht daran, Einschränkungen, denen die Rückgabe eines Kindes unterliegen kann, dadurch zu begrenzen, daß sie untereinander vereinbaren, von solchen Bestimmungen des Übereinkommens abzuweichen, die eine derartige Einschränkung darstellen könnten.

Chapter VI
Final clauses

Article 37

The Convention shall be open for signature by the States which were Members of the Hague Conference on Private International Law at the time of its Fourteenth Session.

It shall be ratified, accepted or approved and the instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Ministry of Foreign Affairs of the Kingdom of the Netherlands.

Article 38

Any other State may accede to the Convention.

The instrument of accession shall be deposited with the Ministry of Foreign Affairs of the Kingdom of the Netherlands.

The Convention shall enter into force for a State acceding to it on the first day of the third calendar month after the deposit of its instrument of accession.

Chapitre VI
Clauses finales

Article 37

La Convention est ouverte à la signature des Etats qui étaient Membres de la Conférence de La Haye de droit international privé lors de sa Quatorzième session.

Elle sera ratifiée, acceptée ou approuvée et les instruments de ratification, d'acceptation ou d'approbation seront déposés auprès du Ministère des Affaires Etrangères du Royaume des Pays-Bas.

Article 38

Tout autre Etat pourra adhérer à la Convention.

L'instrument d'adhésion sera déposé auprès du Ministère des Affaires Etrangères du Royaume des Pays-Bas.

La Convention entrera en vigueur, pour l'Etat adhérant, le premier jour du troisième mois du calendrier après le dépôt de son instrument d'adhésion.

Kapitel VI
Schlußbestimmungen

Artikel 37

Dieses Übereinkommen liegt für die Staaten zur Unterzeichnung auf, die zum Zeitpunkt der Vierzehnten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht Mitglied der Konferenz waren.

Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung; die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande hinterlegt.

Artikel 38

Jeder andere Staat kann dem Übereinkommen beitreten.

Die Beitrittsurkunde wird beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande hinterlegt.

Das Übereinkommen tritt für den beitretenden Staat am ersten Tag des dritten Kalendermonats nach Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde in Kraft.

The accession will have effect only as regards the relations between the acceding State and such Contracting States as will have declared their acceptance of the accession. Such a declaration will also have to be made by any Member State ratifying, accepting or approving the Convention after an accession. Such declaration shall be deposited at the Ministry of Foreign Affairs of the Kingdom of the Netherlands; this Ministry shall forward, through diplomatic channels, a certified copy to each of the Contracting States.

The Convention will enter into force as between the acceding State and the State that has declared its acceptance of the accession on the first day of the third calendar month after the deposit of the declaration of acceptance.

L'adhésion n'aura d'effet que dans les rapports entre l'Etat adhérant et les Etats contractants qui auront déclaré accepter cette adhésion. Une telle déclaration devra également être faite par tout Etat membre ratifiant, acceptant ou approuvant la Convention ultérieurement à l'adhésion. Cette déclaration sera déposée auprès du Ministère des Affaires Etrangères du Royaume des Pays-Bas; celui-ci en enverra, par la voie diplomatique, une copie certifiée conforme, à chacun des Etats contractants.

La Convention entrera en vigueur entre l'Etat adhérant et l'Etat ayant déclaré accepter cette adhésion le premier jour du troisième mois du calendrier après le dépôt de la déclaration d'acceptation.

Der Beitritt wirkt nur in den Beziehungen zwischen dem beitretenden Staat und den Vertragsstaaten, die erklären, den Beitritt anzunehmen. Eine solche Erklärung ist auch von jedem Mitgliedstaat abzugeben, der nach dem Beitritt das Übereinkommen ratifiziert, annimmt oder genehmigt. Diese Erklärung wird beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande hinterlegt; dieses Ministerium übermittelt jedem Vertragsstaat auf diplomatischem Weg eine beglaubigte Abschrift.

Das Übereinkomen tritt zwischen dem beitretenden Staat und dem Staat, der erklärt hat, den Beitritt anzunehmen, am ersten Tag des dritten Kalendermonats nach Hinterlegung der Annahmeerklärung in Kraft.

Article 39

Any State may, at the time of signature, ratification, acceptance, approval or accession, declare that the Convention shall extend to all the territories for the international relations of which it is responsible, or to one or more of them. Such a declaration shall take effect at the time the Convention enters into force for that State.

Such declaration, as well as any subsequent extension, shall be notified to the Ministry of Foreign Affairs of the Kingdom of the Netherlands.

Article 39

Tout Etat, au moment de la signature, de la ratification, de l'acceptation, de l'approbation ou de l'adhésion, pourra déclarer que la Convention s'étendra à l'ensemble des territoires qu'il représente sur le plan international ou à l'un ou plusieurs d'entre eux. Cette déclaration aura effet au moment où elle entre en vigueur pour cet Etat.

Cette déclaration, ainsi que toute extension ultérieure, seront notifiées au Ministère des Affaires Etrangères du Royaume des Pays-Bas.

Artikel 39

Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt erklären, daß sich das Übereinkommen auf alle oder auf einzelne der Hoheitsgebiete erstreckt, deren internationale Beziehungen er wahrnimmt. Eine solche Erklärung wird wirksam, sobald das Übereinkommen für den betreffenden Staat in Kraft tritt.

Eine solche Erklärung sowie jede spätere Erstreckung wird dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande notifiziert.

Article 40

If a Contracting State has two or more territorial units in which different systems of law are applicable in relation to matters dealt with in this Convention, it may at the time of signature, ratification, acceptance, approval or accession declare that this Convention shall extend to all its territorial units or only to one or more of them and may modify this declaration by submitting another declaration at any time.

Any such declaration shall be notified to the Ministry of Foreign Affairs of the Kingdom of the Netherlands and shall state expressly the territorial units to which the Convention applies.

Article 40

Un Etat contractant qui comprend deux ou plusieurs unités territoriales dans lesquelles des systèmes de droit différents s'appliquent aux matières régies par cette Convention pourra, au moment de la signature, de la ratification, de l'acceptation, de l'approbation ou de l'adhésion, déclarer que la présente Convention s'appliquera à toutes ses unités territoriales ou seulement à l'une ou à plusieurs d'entre elles, et pourra à tout moment modifier cette déclaration en faisant une nouvelle déclaration.

Ces déclarations seront notifiées au Ministère des Affaires Etrangères du Royaume des Pays-Bas et indiqueront expressément les unités territoriales auxquelles la Convention s'applique.

Artikel 40

Ein Vertragsstaat, der aus zwei oder mehr Gebietseinheiten besteht, in denen für die in diesem Übereinkommen behandelten Angelegenheiten unterschiedliche Rechtssysteme gelten, kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt erklären, daß das Übereinkommen auf alle seine Gebietseinheiten oder nur auf eine oder mehrere davon erstreckt wird; er kann diese Erklärung durch Abgabe einer neuen Erklärung jederzeit ändern.

Jede derartige Erklärung wird dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande unter ausdrücklicher Bezeichnung der Gebietseinheiten notifiziert, auf die das Übereinkommen angewendet wird.

Article 41

Where a Contracting State has a system of government under which executive, judicial and legislative powers are distributed between central and other authorities within that State, its signature or ratification, acceptance or approval of, or accession to this Convention, or its making of any declaration in terms of Article 40 shall carry no implication as to the internal distribution of powers within that State.

Article 41

Lorsqu'un Etat contractant a un système de gouvernement en vertu duquel les pouvoirs exécutif, judiciaire et législatif sont partagés entre des Autorités centrales et d'autres autorités de cet Etat, la signature, la ratification, l'acceptation ou l'approbation de la Convention, ou l'adhésion à celle-ci, ou une déclaration faite en vertu de l'article 40, n'emportera aucune conséquence quant au partage interne des pouvoirs dans cet Etat.

Artikel 41

Hat ein Vertragsstaat eine Staatsform, aufgrund deren die vollziehende, die rechtsprechende und die gesetzgebende Gewalt zwischen zentralen und anderen Organen innerhalb des betreffenden Staates aufgeteilt sind, so hat die Unterzeichnung oder Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkommens oder der Beitritt zu dem Übereinkommen oder die Abgabe einer Erklärung nach Artikel 40 keinen Einfluß auf die Aufteilung der Gewalt innerhalb dieses Staates.

Article 42

Any State may, not later than the time of ratification, acceptance, approval or accession, or at the time of making a declaration in terms of Article 39 or 40, make one or both of the reservations provided for in Article 24 and Article 26, third paragraph. No other reservation shall be permitted.

Any State may at any time withdraw a reservation it has made. The withdrawal shall be notified to the Ministry of Foreign Affairs of the Kingdom of the Netherlands.

The reservation shall cease to have effect on the first day of the third calendar month after the notification referred to in the preceding paragraph.

Article 43

The Convention shall enter into force on the first day of the third calendar month after the deposit of the third instrument of ratification, acceptance, approval or accession referred to in Articles 37 and 38.

Thereafter the Convention shall enter into force –

1. for each State ratifying, accepting, approving or acceding to it subsequently, on the first day of the third calendar month after the deposit of its instrument of ratification, acceptance, approval or accession;
2. for any territory or territorial unit to which the Convention has been extended in conformity with Article 39 or 40, on the first day of the third calendar month after the notification referred to in that Article.

Article 44

The Convention shall remain in force for five years from the date of its entry into force in accordance with the first paragraph of Article 43 even for States which subsequently have ratified, accepted, approved it or acceded to it.

If there has been no denunciation, it shall be renewed tacitly every five years.

Any denunciation shall be notified to the Ministry of Foreign Affairs of the Kingdom of the Netherlands at least six months before the expiry of the five year period. It may be limited to certain of the territories or territorial units to which the Convention applies.

The denunciation shall have effect only as regards the State which has notified it. The Convention shall remain in force for the other Contracting States.

Article 45

The Ministry of Foreign Affairs of the Kingdom of the Netherlands shall notify the

Article 42

Tout Etat contractant pourra, au plus tard au moment de la ratification, de l'acceptation, de l'approbation ou de l'adhésion, ou au moment d'une déclaration faite en vertu des articles 39 ou 40, faire soit l'une, soit les deux réserves prévues aux articles 24 et 26, alinéa 3. Aucune autre réserve ne sera admise.

Tout Etat pourra, à tout moment, retirer une réserve qu'il aura faite. Ce retrait sera notifié au Ministère des Affaires Etrangères du Royaume des Pays-Bas.

L'effet de la réserve cessera le premier jour du troisième mois du calendrier après la notification mentionnée à l'alinéa précédent.

Article 43

La Convention entrera en vigueur le premier jour du troisième mois du calendrier après le dépôt du troisième instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion prévu par les articles 37 et 38.

Ensuite, la Convention entrera en vigueur:

1. pour chaque Etat ratifiant, acceptant, approuvant ou adhérant postérieurement le premier jour du troisième mois du calendrier après le dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion;
2. pour les territoires ou les unités territoriales auxquels la Convention a été étendue conformément à l'article 39 ou 40, le premier jour du troisième mois du calendrier après la notification visée dans ces articles.

Article 44

La Convention aura une durée de cinq ans à partir de la date de son entrée en vigueur conformément à l'article 43, alinéa premier, même pour les Etats qui l'auront postérieurement ratifiée, acceptée ou approuvée ou qui y auront adhéré.

La Convention sera renouvelée tacitement de cinq ans en cinq ans, sauf dénonciation.

La dénonciation sera notifiée, au moins six mois avant l'expiration du délai de cinq ans, au Ministère des Affaires Etrangères du Royaume des Pays-Bas. Elle pourra se limiter à certains territoires ou unités territoriales auxquels s'applique la Convention.

La dénonciation n'aura d'effet qu'à l'égard de l'Etat qui l'aura notifiée. La Convention restera en vigueur pour les autres Etats contractants.

Article 45

Le Ministère des Affaires Etrangères du Royaume des Pays-Bas notifiera aux Etats

Artikel 42

Jeder Staat kann spätestens bei der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt oder bei Abgabe einer Erklärung nach Artikel 39 oder 40 einen der in Artikel 24 und Artikel 26 Absatz 3 vorgesehenen Vorbehalte oder beide anbringen. Weitere Vorbehalte sind nicht zulässig.

Jeder Staat kann einen von ihm angebrachten Vorbehalt jederzeit zurücknehmen. Die Rücknahme wird dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande notifiziert.

Die Wirkung des Vorbehalts endet am ersten Tag des dritten Kalendermonats nach der in Absatz 2 genannten Notifikation.

Artikel 43

Das Übereinkommen tritt am ersten Tag des dritten Kalendermonats nach der in den Artikeln 37 und 38 vorgesehenen Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Danach tritt das Übereinkommen in Kraft

1. für jeden Staat, der es später ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm später beitritt, am ersten Tag des dritten Kalendermonats nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
2. für jedes Hoheitsgebiet oder jede Gebietseinheit, auf die es nach Artikel 39 oder 40 erstreckt worden ist, am ersten Tag des dritten Kalendermonats nach der in dem betreffenden Artikel vorgesehenen Notifikation.

Artikel 44

Das Übereinkommen bleibt für die Dauer von fünf Jahren in Kraft, vom Tag seines Inkrafttretens nach Artikel 43 Absatz 1 an gerechnet, und zwar auch für die Staaten, die es später ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben oder ihm später beigetreten sind.

Die Geltungsdauer des Übereinkommens verlängert sich, außer im Fall der Kündigung, stillschweigend um jeweils fünf Jahre.

Die Kündigung wird spätestens sechs Monate vor Ablauf der fünf Jahre dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande notifiziert. Sie kann sich auf bestimmte Hoheitsgebiete oder Gebietseinheiten beschränken, auf die das Übereinkommen angewendet wird.

Die Kündigung wirkt nur für den Staat, der sie notifiziert hat. Für die anderen Vertragsstaaten bleibt das Übereinkommen in Kraft.

Artikel 45

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande

States Members of the Conference, and the States which have acceded in accordance with Article 38, of the following –

1. the signatures and ratifications, acceptances and approvals referred to in Article 37;
2. the accessions referred to in Article 38;
3. the date on which the Convention enters into force in accordance with Article 43;
4. the extensions referred to in Article 39;
5. the declarations referred to in Articles 38 and 40;
6. the reservations referred to in Article 24 and Article 26, third paragraph, and the withdrawals referred to in Article 42;
7. the denunciations referred to in Article 44.

In witness whereof the undersigned, being duly authorized thereto, have signed this Convention.

Done at The Hague, on the 25th day of October, 1980, in the English and French languages, both texts being equally authentic, in a single copy which shall be deposited in the archives of the Government of the Kingdom of the Netherlands, and of which a certified copy shall be sent, through diplomatic channels, to each of the States Members of the Hague Conference on Private International Law at the date of its Fourteenth Session.

Membres de la Conférence, ainsi qu'aux Etats qui auront adhéré conformément aux dispositions de l'article 38:

1. les signatures, ratifications, acceptations et approbations visées à l'article 37;
2. les adhésions visées à l'article 38;
3. la date à laquelle la Convention entrera en vigueur conformément aux dispositions de l'article 43;
4. les extensions visées à l'article 39;
5. les déclarations mentionnées aux articles 38 et 40;
6. les réserves prévues aux articles 24 et 26, alinéa 3, et le retrait des réserves prévu à l'article 42;
7. les dénonciations visées à l'article 44.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés, ont signé la présente Convention.

Fait à La Haye, le 25 octobre 1980, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire, qui sera déposé dans les archives du Gouvernement du Royaume des Pays-Bas et dont une copie certifiée conforme sera remise, par la voie diplomatique, à chacun des Etats Membres de la Conférence de La Haye de droit international privé lors de sa Quatorzième session.

notifiziert den Mitgliedstaaten der Konferenz sowie den Staaten, die nach Artikel 38 beigetreten sind,

1. jede Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme und Genehmigung nach Artikel 37;
2. jeden Beitritt nach Artikel 38;
3. den Tag, an dem das Übereinkommen nach Artikel 43 in Kraft tritt;
4. jede Erstreckung nach Artikel 39;
5. jede Erklärung nach den Artikeln 38 und 40;
6. jeden Vorbehalt nach Artikel 24 und Artikel 26 Absatz 3 und jede Rücknahme von Vorbehalten nach Artikel 42;
7. jede Kündigung nach Artikel 44.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen in Den Haag am 25. Oktober 1980 in französischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv der Regierung des Königreichs der Niederlande hinterlegt und von der jedem Staat, der während der Vierzehnten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht Mitglied der Konferenz war, auf diplomatischem Weg eine beglaubigte Abschrift übermittelt wird.

Model form

Request for return

Hague Convention of 25 October 1980 on the Civil Aspects of International Child Abduction

Requesting Central Authority or applicant	**Requested Authority**

Concerns the following child: .... who will attain the age of 16 on ..... 19..

Note: The following particulars should be completed insofar as possible.

I Identity of the child and its parents

1 Child

name and first names

date and place of birth

habitual residence before removal or retention

passport or identity card No, if any

description and photo, if possible (see annexes)

2 Parents

2.1 Mother: name and first names
date and place of birth
nationality
occupation
habitual residence
passport or identity card No, if any

2.2 Father: name and first names
date and place of birth
nationality
occupation
habitual residence
passport or identity card No, if any

2.3 Date and place of marriage

II Requesting individual or institution (who actually exercised custody before the removal or retention)

3 name and first names

nationality of individual applicant

occupation of individual applicant

address

passport or identity card No, if any

relation to the child

name and address of legal adviser, if any

Formule modèle

Requête en vue du retour

Convention de La Haye du 25 octobre 1980 sur les aspects civils de l'enlèvement international d'enfants

Autorité centrale requérante ou requérant	**Autorité requise**

Concerne l'enfant .... qui aura 16 ans le .... 19..

Note: Les rubriques suivantes doivent être remplies de la façon la plus complète possible.

I Identité de l'enfant et des parents

1 Enfant

nom et prénoms

date et lieu de naissance

résidence habituelle avant l'enlèvement

passeport ou carte d'identité No (s'il y a lieu)

signalement et éventuellement photo (voir annexes)

2 Parents

2.1 Mère: nom et prénoms
date et lieu de naissance
nationalité
profession
résidence habituelle
passeport ou carte d'identité No (s'il y a lieu)

2.2 Père: nom et prénoms
date et lieu de naissance
nationalité
profession
résidence habituelle
passeport ou carte d'identité No (s'il y a lieu)

2.3 Date et lieu du mariage

II Partie requérante: personne ou institution (qui exerçait la garde effectivement avant l'enlèvement)

3 nom et prénoms

nationalité (si personne physique)

profession (si personne physique)

adresse

passeport ou carte d'identité No (s'il y a lieu)

relation avec l'enfant

nom et adresse du conseiller juridique (s'il y a lieu)

Musterformblatt

Antrag auf Rückgabe

Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung

Ersuchende zentrale Behörde oder Antragsteller	**Ersuchte Behörde**

Betrifft das Kind ...., das am .... 19.. das 16. Lebensjahr vollendet.

Anmerkung: Die folgenden Spalten sollen so ausführlich wie möglich ausgefüllt werden.

I Identität des Kindes und seiner Eltern

1 Kind

Name und Vornamen

Geburtsdatum und -ort

Gewöhnlicher Aufenthaltsort vor dem Verbringen oder Zurückhalten

Nummer des Reisepasses oder Personalausweises, falls vorhanden

Personenbeschreibung und wenn möglich Lichtbild (siehe Anlagen)

2 Eltern

2.1 Mutter: Name und Vornamen
Geburtsdatum und -ort
Staatsangehörigkeit
Beruf
Gewöhnlicher Aufenthaltsort
Nummer des Reisepasses oder Personalausweises, falls vorhanden

2.2 Vater: Name und Vornamen
Geburtsdatum und -ort
Staatsangehörigkeit
Beruf
Gewöhnlicher Aufenthaltsort
Nummer des Reisepasses oder Peronalausweises, falls vorhanden

2.3 Datum und Ort der Eheschließung

II Antragstellende Person oder Behörde (die das Sorgerecht vor dem Verbringen oder Zurückhalten tatsächlich ausgeübt hat)

3 Name und Vornamen

Staatsangehörigkeit des Antragstellers (falls natürliche Person)

Beruf des Antragstellers (falls natürliche Person)

Anschrift

Nummer des Reisepasses oder Personalausweises, falls vorhanden

Beziehung zum Kind

Name und Anschrift des Rechtsanwalts, falls vorhanden

III Place where the child is thought to be

4.1 Information concerning the person alleged to have removed or retained the child

name and first names

date and place of birth, if known

nationality, if known

occupation

last known address

passport or identity card No, if any

description and photo, if possible (see annexes)

4.2 Address of the child

4.3 Other persons who might be able to supply additional information relating to the whereabouts of the child

IV Time, place, date and circumstances of the wrongful removal or retention

....

V Factual or legal grounds justifying the request

....

VI Civil proceedings in progress

....

VII Child is to be returned to:

a. name and first names
date and place of birth
address
telephone number

b. proposed arrangements for return of the child ....

VIII Other remarks

....

IX List of documents attached *)

....

Place ....

Date ....

Signature and/or stamp of the requesting Central Authority or applicant

....

*) e.g. Certified copy of relevant decision or agreement concerning custody or access; certificate or affidavit as to the applicable law; information relating to the social background of the child; authorization empowering the Central Authority to act on behalf of applicant.

III Endroit où devrait se trouver l'enfant

4.1 Renseignements concernant la personne dont il est allegué qu'elle a enlevé ou retenu l'enfant

nom et prénoms

(date et lieu de naissance)

(nationalité)

profession

dernière résidence connue

passeport ou carte d'identité No (s'il y a lieu)

signalement et éventuellement photo (voir annexes)

4.2 Adresse de l'enfant

4.3 Autres personnes susceptibles de donner d'autres informations permettant de localiser l'enfant

IV Moment, lieu, date et circonstances du déplacement ou du non-retour illicites

....

V Motifs de fait ou légaux justifiant la requête

....

VI Procédures civiles en cours

....

VII L'enfant doit être remis à:

a. nom et prénoms
date et lieu de naissance
adresse
téléphone

b. arrangements proposés pour le retour ....

VIII Autres observations

....

IX Enumération des pièces produites *)

....

Fait à ....

le ....

Signature et/ou cachet de l'Autorité centrale requérante ou du requérant

....

*) p. ex. copie certifiée conforme d'une décision ou d'un accord relatif à la garde ou au droit de visite; certificat de coutume ou déclaration avec affirmation relatif à la loi applicable; information sur la situation sociale de l'enfant; procuration conférée à l'Autorité centrale.

III Ort, an dem sich das Kind vermutlich befindet

4.1 Angaben über die Person, die das Kind angeblich verbracht oder zurückgehalten hat

Name und Vornamen

Geburtsdatum und -ort, falls bekannt

Staatsangehörigkeit, falls bekannt

Beruf

Letzte bekannte Anschrift

Nummer des Reisepasses oder Personalausweises, falls vorhanden

Personenbeschreibung und wenn möglich Lichtbild (siehe Anlagen)

4.2 Anschrift des Kindes

4.3 Andere Personen, die in der Lage sein könnten, zusätzliche Angaben über den Aufenthaltsort des Kindes zu machen

IV Zeitpunkt, Ort, Datum und Umstände des widerrechtlichen Verbringens oder Zurückhaltens

....

V Tatsächliche oder rechtliche Gründe, die den Antrag rechtfertigen

....

VI Anhängige Zivilverfahren

....

VII Das Kind ist zurückzugeben an

a) Name und Vornamen
Geburtsdatum und -ort
Anschrift
Telefonnummer

b) Vorschläge, wie die Rückgabe des Kindes durchgeführt werden soll ..

VIII Sonstige Bemerkungen

....

IX Verzeichnis der beigefügten Schriftstücke *)

....

Ort ....

Datum ....

Unterschrift und/oder Siegel der ersuchenden zentralen Behörde oder des Antragstellers

....

*) z. B. beglaubigte Ausfertigung einer für die Sache erheblichen Entscheidung oder Vereinbarung über das Sorgerecht oder das Recht zum persönlichen Umgang; Bescheinigung oder eidesstattliche Erklärung (Affidavit) über das anzuwendende Recht; Auskunft über die soziale Lage des Kindes; Vollmacht für die zentrale Behörde, für den Antragsteller tätig zu werden.

Europäisches Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses

European Convention on Recognition and Enforcement of Decisions concerning Custody of Children and on Restoration of Custody of Children

Convention européenne sur la reconnaissance et l'exécution des décisions en matière de garde des enfants et le rétablissement de la garde des enfants

(Übersetzung)

The member States of the Council of Europe, signatory hereto,

Recognising that in the member States of the Council of Europe the welfare of the child is of overriding importance in reaching decisions concerning his custody;

Considering that the making of arrangements to ensure that decisions concerning the custody of a child can be more widely recognised and enforced will provide greater protection of the welfare of children;

Considering it desirable, with this end in view, to emphasise that the right of access of parents is a normal corollary to the right of custody;

Noting the increasing number of cases where children have been improperly removed across an international frontier and the difficulties of securing adequate solutions to the problems caused by such cases;

Desirous of making suitable provision to enable the custody of children which has been arbitrarily interrupted to be restored;

Convinced of the desirability of making arrangements for this purpose answering to different needs and different circumstances;

Desiring to establish legal co-operation between their authorities,

Have agreed as follows:

Article 1

For the purposes of this Convention:

Les Etats membres du Conseil de l'Europe, signataires de la présente Convention,

Reconnaissant que dans les Etats membres du Conseil de l'Europe la prise en considération de l'intérêt de l'enfant est d'une importance décisive en matière de décisions concernant sa garde;

Considérant que l'institution de mesures destinées à faciliter la reconnaissance et l'exécution des décisions concernant la garde d'un enfant aura pour effet d'assurer une meilleure protection de l'intérêt des enfants;

Estimant souhaitable, dans ce but, de souligner que le droit de visite des parents est le corollaire normal du droit de garde;

Constatant le nombre croissant de cas où des enfants ont été déplacés sans droit à travers une frontière internationale et les difficultés rencontrées pour résoudre de manière adéquate les problèmes soulevés par ces cas;

Désireux d'introduire des dispositions appropriées permettant le rétablissement de la garde des enfants lorsque cette garde a été arbitrairement interrompue;

Convaincus de l'opportunité de prendre, à cet effet, des mesures adaptées aux différents besoins et aux différentes circonstances;

Désireux d'établir des relations de coopération judiciaire entre leurs autorités,

Sont convenus de ce qui suit:

Article 1

Aux fins de la présente Convention, on entend par:

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die dieses Übereinkommen unterzeichnen –

in der Erkenntnis, daß in den Mitgliedstaaten des Europarats das Wohl des Kindes bei Entscheidungen über das Sorgerecht von ausschlaggebender Bedeutung ist;

in der Erwägung, daß die Einführung von Regelungen, welche die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für ein Kind erleichtern sollen, einen größeren Schutz für das Wohl der Kinder gewährleisten wird;

in der Erwägung, daß es in Anbetracht dessen wünschenswert ist hervorzuheben, daß das Recht der Eltern zum persönlichen Umgang mit dem Kind eine normale Folgeerscheinung des Sorgerechts ist;

im Hinblick auf die wachsende Zahl von Fällen, in denen Kinder in unzulässiger Weise über eine internationale Grenze verbracht worden sind, und die Schwierigkeiten, die dabei entstandenen Probleme in angemessener Weise zu lösen;

in dem Wunsch, geeignete Vorkehrungen zu treffen, die es ermöglichen, das willkürlich unterbrochene Sorgeverhältnis zu Kindern wiederherzustellen;

überzeugt, daß es wünschenswert ist, zu diesem Zweck Regelungen zu treffen, die den verschiedenen Bedürfnissen und den unterschiedlichen Umständen entsprechen;

in dem Wunsch, zwischen ihren Behörden eine Zusammenarbeit auf rechtlichem Gebiet herbeizuführen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Im Sinn dieses Übereinkommens bedeutet:

a. child means a person of any nationality, so long as he is under 16 years of age and has not the right to decide on his own place of residence under the law of his habitual residence, the law of his nationality or the internal law of the State addressed;

b. authority means a judicial or administrative authority;

c. decision relating to custody means a decision of an authority in so far as it relates to the care of the person of the child, including the right to decide on the place of his residence, or to the right of access to him;

d. Improper removal means the removal of a child across an international frontier in breach of a decision relating to his custody which has been given in a Contracting State and which is enforceable in such a State; improper removal also includes:

i. the failure to return a child across an international frontier at the end of a period of the exercise of the right of access to this child or at the end of any other temporary stay in a territory other than that where the custody is exercised;

ii. a removal which is subsequently declared unlawful within the meaning of Article 12.

a. enfant: une personne, quelle que soit sa nationalité, pour autant qu'elle n'a pas encore atteint l'âge de 16 ans et qu'elle n'a pas le droit de fixer elle-même sa résidence selon la loi de sa résidence habituelle ou de sa nationalité ou selon la loi interne de l'Etat requis;

b. autorité: toute autorité judiciaire ou administrative;

c. décision relative à la garde: toute décision d'une autorité dans la mesure où elle statue sur le soin de la personne de l'enfant, y compris le droit de fixer sa résidence, ainsi que sur le droit de visite;

d. déplacement sans droit: le déplacement d'un enfant à travers une frontière internationale en violation d'une décision relative à sa garde rendue dans un Etat contractant et exécutoire dans un tel Etat; est aussi considéré comme déplacement sans droit:

i. le non-retour d'un enfant à travers une frontière internationale, à l'issue de la période d'exercice d'un droit de visite relatif à cet enfant ou à l'issue de tout autre séjour temporaire dans un territoire autre que celui dans lequel s'exerce la garde;

ii. un déplacement déclaré ultérieurement comme illicite au sens de l'article 12.

a) Kind eine Person gleich welcher Staatsangehörigkeit, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und noch nicht berechtigt ist, nach dem Recht ihres gewöhnlichen Aufenthalts, dem Recht des Staates, dem sie angehört, oder dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Staates ihren eigenen Aufenthalt zu bestimmen;

b) Behörde ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde;

c) Sorgerechtsentscheidung die Entscheidung einer Behörde, soweit sie die Sorge für die Person des Kindes, einschließlich des Rechts auf Bestimmung seines Aufenthalts oder des Rechts zum persönlichen Umgang mit ihm, betrifft;

d) unzulässiges Verbringen das Verbringen eines Kindes über eine internationale Grenze, wenn dadurch eine Sorgerechtsentscheidung verletzt wird, die in einem Vertragsstaat ergangen und in einem solchen Staat vollstreckbar ist; als unzulässiges Verbringen gilt auch der Fall, in dem

i) das Kind am Ende einer Besuchszeit oder eines sonstigen vorübergehenden Aufenthalts in einem anderen Hoheitsgebiet als dem, in dem das Sorgerecht ausgeübt wird, nicht über eine internationale Grenze zurückgebracht wird;

ii) das Verbringen nachträglich nach Artikel 12 für widerrechtlich erklärt wird.

Part I

Central authorities

Article 2

1. Each Contracting State shall appoint a central authority to carry out the functions provided for by this Convention.

2. Federal States and States with more than one legal system shall be free to appoint more than one central authority and shall determine the extent of their competence.

3. The Secretary General of the Council of Europe shall be notified of any appointment under this Article.

Article 3

1. The central authorities of the Contracting States shall co-operate with each other and promote co-operation between the competent authorities in their respective countries. They shall act with all necessary despatch.

2. With a view to facilitating the operation of this Convention, the central authorities of the Contracting States:

a. shall secure the transmission of requests for information coming from competent authorities and relating to legal or

Titre I

Autorités centrales

Article 2

1. Chaque Etat contractant désignera une autorité centrale qui exercera les fonctions prévues dans la présente Convention.

2. Les Etats fédéraux et les Etats dans lesquels plusieurs systèmes de droit sont en vigueur ont la faculté de désigner plusieurs autorités centrales dont ils déterminent les compétences.

3. Toute désignation effectuée en application du présent article doit être notifiée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

Article 3

1. Les autorités centrales des Etats contractants doivent coopérer entre elles et promouvoir une concertation entre les autorités compétentes de leurs pays respectifs. Elles doivent agir avec toute la diligence nécessaire.

2. En vue de faciliter la mise en œuvre de la présente Convention, les autorités centrales des Etats contractants:

a. assurent la transmission des demandes de renseignements émanant des autorités compétentes et qui concernent des

Teil I

Zentrale Behörden

Artikel 2

(1) Jeder Vertragsstaat bestimmt eine zentrale Behörde, welche die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Aufgaben wahrnimmt.

(2) Bundesstaaten und Staaten mit mehreren Rechtssystemen steht es frei, mehrere zentrale Behörden zu bestimmen; sie legen deren Zuständigkeit fest.

(3) Jede Bezeichnung nach diesem Artikel wird dem Generalsekretär des Europarats notifiziert.

Artikel 3

(1) Die zentralen Behörden der Vertragsstaaten arbeiten zusammen und fördern die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden ihrer Staaten. Sie haben mit aller gebotenen Eile zu handeln.

(2) Um die Durchführung dieses Übereinkommens zu erleichtern, werden die zentralen Behörden der Vertragsstaaten

a) die Übermittlung von Auskunftsersuchen sicherstellen, die von zuständigen Behörden ausgehen und sich auf

factual matters concerning pending proceedings;

b. shall provide each other on request with information about their law relating to the custody of children and any changes in that law;

c. shall keep each other informed of any difficulties likely to arise in applying the Convention and, as far as possible, eliminate obstacles to its application.

points de droit ou de fait relatifs à des procédures en cours;

b. se communiquent réciproquement sur leur demande des renseignements concernant leur droit relatif à la garde des enfants et son évolution;

c. se tiennent mutuellement informées des difficultés susceptibles de s'élever à l'occasion de l'application de la Convention et s'emploient, dans toute la mesure du possible, à lever les obstacles à son application.

Rechts- oder Tatsachenfragen in anhängigen Verfahren beziehen;

b) einander auf Ersuchen Auskünfte über ihr Recht auf dem Gebiet des Sorgerechts für Kinder und über dessen Änderungen erteilen;

c) einander über alle Schwierigkeiten unterrichten, die bei der Anwendung des Übereinkommens auftreten können, und Hindernisse, die seiner Anwendung entgegenstehen, soweit wie möglich ausräumen.

Article 4

1. Any person who has obtained in a Contracting State a decision relating to the custody of a child and who wishes to have that decision recognised or enforced in another Contracting State may submit an application for this purpose to the central authority in any Contracting State.

2. The application shall be accompanied by the documents mentioned in Article 13.

3. The central authority receiving the application, if it is not the central authority in the State addressed, shall send the documents directly and without delay to that central authority.

4. The central authority receiving the application may refuse to intervene where it is manifestly clear that the conditions laid down by this Convention are not satisfied.

5. The central authority receiving the application shall keep the applicant informed without delay of the progress of his application.

Article 4

1. Toute personne qui a obtenu dans un Etat contractant une décision relative à la garde d'un enfant et qui désire obtenir dans un autre Etat contractant la reconnaissance ou l'exécution de cette décision peut s'adresser, à cette fin, par requête, à l'autorité centrale de tout Etat contractant.

2. La requête doit être accompagnée des documents mentionnés à l'article 13.

3. L'autorité centrale saisie, si elle est autre que l'autorité centrale de l'Etat requis, transmet les documents à cette dernière par voie directe et sans délai.

4. L'autorité centrale saisie peut refuser son intervention lorsqu'il est manifeste que les conditions requises par la présente Convention ne sont pas remplies.

5. L'autorité centrale saisie informe sans délai le demandeur des suites de sa demande.

Artikel 4

(1) Wer in einem Vertragsstaat eine Sorgerechtsentscheidung erwirkt hat und sie in einem anderen Vertragsstaat anerkennen oder vollstrecken lassen will, kann zu diesem Zweck einen Antrag an die zentrale Behörde jedes beliebigen Vertragsstaats richten.

(2) Dem Antrag sind die in Artikel 13 genannten Schriftstücke beizufügen.

(3) Ist die zentrale Behörde, bei der der Antrag eingeht, nicht die zentrale Behörde des ersuchten Staates, so übermittelt sie die Schriftstücke unmittelbar und unverzüglich der letztgenannten Behörde.

(4) Die zentrale Behörde, bei der der Antrag eingeht, kann es ablehnen, tätig zu werden, wenn die Voraussetzungen nach diesem Übereinkommen offensichtlich nicht erfüllt sind.

(5) Die zentrale Behörde, bei der der Antrag eingeht, unterrichtet den Antragsteller unverzüglich über den Fortgang seines Antrags.

Article 5

1. The central authority in the State addressed shall take or cause to be taken without delay all steps which it considers to be appropriate, if necessary by instituting proceedings before its competent authorities, in order:

a. to discover the whereabouts of the child;

b. to avoid, in particular by any necessary provisional measures, prejudice to the interests of the child or of the applicant;

c. to secure the recognition or enforcement of the decision;

d. to secure the delivery of the child to the applicant where enforcement is granted;

e. to inform the requesting authority of the measures taken and their results.

2. Where the central authority in the State addressed has reason to believe that the child is in the territory of another Contracting State it shall send the documents directly and without delay to the central authority of that State.

Article 5

1. L'autorité centrale de l'Etat requis prend ou fait prendre dans les plus brefs délais toutes dispositions qu'elle juge appropriées, en saisissant, le cas échéant, ses autorités compétentes, pour:

a. retrouver le lieu où se trouve l'enfant;

b. éviter, notamment par les mesures provisoires nécessaires, que les intérêts de l'enfant ou du demandeur ne soient lésés;

c. assurer la reconnaissance ou l'exécution de la décision;

d. assurer la remise de l'enfant au demandeur lorsque l'exécution de la décision est accordée;

e. informer l'autorité requérante des mesures prises et des suites données.

2. Lorsque l'autorité centrale de l'Etat requis a des raisons de croire que l'enfant se trouve dans le territoire d'un autre Etat contractant, elle transmet les documents à l'autorité centrale de cet Etat, par voie directe et sans délai.

Artikel 5

(1) Die zentrale Behörde des ersuchten Staates trifft oder veranlaßt unverzüglich alle Vorkehrungen, die sie für geeignet hält, und leitet erforderlichenfalls ein Verfahren vor dessen zuständigen Behörden ein, um

a) den Aufenthaltsort des Kindes ausfindig zu machen;

b) zu vermeiden, insbesondere durch alle erforderlichen vorläufigen Maßnahmen, daß die Interessen des Kindes oder des Antragstellers beeinträchtigt werden;

c) die Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung sicherzustellen;

d) die Rückgabe des Kindes an den Antragsteller sicherzustellen, wenn die Vollstreckung der Entscheidung bewilligt wird;

e) die ersuchende Behörde über die getroffenen Maßnahmen und deren Ergebnisse zu unterrichten.

(2) Hat die zentrale Behörde des ersuchten Staates Grund zu der Annahme, daß sich das Kind im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats befindet, so übermittelt sie die Schriftstücke unmittelbar und unverzüglich der zentralen Behörde dieses Staates.

3. With the exception of the cost of repatriation, each Contracting State undertakes not to claim any payment from an applicant in respect of any measures taken under paragraph 1 of this Article by the central authority of that State on the applicant's behalf, including the costs of proceedings and, where applicable, the costs incurred by the assistance of a lawyer.

4. If recognition or enforcement is refused, and if the central authority of the State addressed considers that it should comply with a request by the applicant to bring in that State proceedings concerning the substance of the case, that authority shall use its best endeavours to secure the representation of the applicant in the proceedings under conditions no less favourable than those available to a person who is resident in and a national of that State and for this purpose it may, in particular, institute proceedings before its competent authorities.

3. A l'exception des frais de rapatriement, chaque Etat contractant s'engage à n'exiger du demandeur aucun paiement pour toute mesure prise pour le compte de celui-ci en vertu du paragraphe 1 du présent article par l'autorité centrale de cet Etat, y compris les frais et dépens du procès et, lorsque c'est le cas, les frais entraînés par la participation d'un avocat.

4. Si la reconnaissance ou l'exécution est refusée et si l'autorité centrale de l'Etat requis estime devoir donner suite à la demande du requérant d'introduire dans cet Etat une action au fond, cette autorité met tout en œuvre pour assurer la représentation du requérant dans cette procédure dans des conditions non moins favorables que celles dont peut bénéficier une personne qui est résidente et ressortissante de cet Etat et, à cet effet, elle peut notamment saisir ses autorités compétentes.

(3) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, vom Antragsteller keine Zahlungen für Maßnahmen zu verlangen, die für den Antragsteller aufgrund des Absatzes 1 von der zentralen Behörde des betreffenden Staates getroffen werden; darunter fallen auch die Verfahrenskosten und gegebenenfalls die Kosten für einen Rechtsanwalt, nicht aber die Kosten für die Rückführung des Kindes.

(4) Wird die Anerkennung oder Vollstreckung versagt und ist die zentrale Behörde des ersuchten Staates der Auffassung, daß sie dem Ersuchen des Antragstellers stattgeben sollte, in diesem Staat eine Entscheidung in der Sache selbst herbeizuführen, so bemüht sich diese Behörde nach besten Kräften, die Vertretung des Antragstellers in dem Verfahren unter Bedingungen sicherzustellen, die nicht weniger günstig sind als für eine Person, die in diesem Staat ansässig ist und dessen Staatsangehörigkeit besitzt; zu diesem Zweck kann sie insbesondere ein Verfahren vor dessen zuständigen Behörden einleiten.

Article 6

1. Subject to any special agreements made between the central authorities concerned and to the provisions of paragraph 3 of this Article:

a. communications to the central authority of the State addressed shall be made in the official language or in one of the official languages of that State or be accompanied by a translation into that language;

b. the central authority of the State addressed shall nevertheless accept communications made in English or in French or accompanied by a translation into one of these languages.

2. Communications coming from the central authority of the State addressed, including the results of enquiries carried out, may be made in the official language or one of the official languages of that State or in English or French.

3. A Contracting State may exclude wholly or partly the provisions of paragraph 1. b of this Article. When a Contracting State has made this reservation any other Contracting State may also apply the reservation in respect of that State.

Article 6

1. Sous réserve des arrangements particuliers conclus entre les autorités centrales intéressées et des dispositions du paragraphe 3 du présent article:

a. les communications adressées à l'autorité centrale de l'Etat requis sont rédigées dans la langue ou dans l'une des langues officielles de cet Etat ou accompagnées d'une traduction dans cette langue;

b. l'autorité centrale de l'Etat requis doit néanmoins accepter les communications rédigées en langue française ou anglaise ou accompagnées d'une traduction dans l'une de ces langues.

2. Les communications émanant de l'autorité centrale de l'Etat requis, y compris les résultats des enquêtes effectuées, peuvent être rédigées dans la ou dans l'une des langues officielles de cet Etat ou en français ou en anglais.

3. Tout Etat contractant peut exclure l'application en tout ou en partie des dispositions du paragraphe 1. b du présent article. Lorsqu'un Etat contractant a fait cette réserve tout autre Etat contractant peut également l'appliquer à l'égard de cet Etat.

Artikel 6

(1) Vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen zwischen den beteiligten zentralen Behörden und der Bestimmungen des Absatzes 3

a) müssen Mitteilungen an die zentrale Behörde des ersuchten Staates in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen dieses Staates abgefaßt oder von einer Übersetzung in diese Sprache begleitet sein;

b) muß die zentrale Behörde des ersuchten Staates aber auch Mitteilungen annehmen, die in englischer oder französischer Sprache abgefaßt oder von einer Übersetzung in eine dieser Sprachen begleitet sind.

(2) Mitteilungen, die von der zentralen Behörde des ersuchten Staates ausgehen, einschließlich der Ergebnisse von Ermittlungen, können in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen dieses Staates oder in englischer oder französischer Sprache abgefaßt sein.

(3) Ein Vertragsstaat kann die Anwendung des Absatzes 1 Buchstabe b ganz oder teilweise ausschließen. Hat ein Vertragsstaat diesen Vorbehalt angebracht, so kann jeder andere Vertragsstaat ihm gegenüber den Vorbehalt auch anwenden.

Part II

Recognition and enforcement of decisions and restoration of custody of children

Article 7

A decision relating to custody given in a Contracting State shall be recognised and, where it is enforceable in the State of origin, made enforceable in every other Contracting State.

Titre II

Reconnaissance et exécution des décisions et rétablissement de la garde des enfants

Article 7

Les décisions relatives à la garde rendues dans un Etat contractant sont reconnues et, lorsqu'elles sont exécutoires dans l'Etat d'origine, elles sont mises à exécution dans tout autre Etat contractant.

Teil II

Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses

Artikel 7

Sorgerechtsentscheidungen, die in einem Vertragsstaat ergangen sind, werden in jedem anderen Vertragsstaat anerkannt und, wenn sie im Ursprungsstaat vollstreckbar sind, für vollstreckbar erklärt.

Article 8

1. In the case of an improper removal, the central authority of the State addressed shall cause steps to be taken forthwith to restore the custody of the child where:

a. at the time of the institution of the proceedings in the State where the decision was given or at the time of the improper removal, if earlier, the child and his parents had as their sole nationality the nationality of that State and the child had his habitual residence in the territory of that State, and

b. a request for the restoration was made to a central authority within a period of six months from the date of the improper removal.

2. If, in accordance with the law of the State addressed, the requirements of paragraph 1 of this Article cannot be complied with without recourse to a judicial authority, none of the grounds of refusal specified in this Convention shall apply to the judicial proceedings.

3. Where there is an agreement officially confirmed by a competent authority between the person having the custody of the child and another person to allow the other person a right of access, and the child, having been taken abroad, has not been restored at the end of the agreed period to the person having the custody, custody of the child shall be restored in accordance with paragraphs 1. b and 2 of this Article. The same shall apply in the case of a decision of the competent authority granting such a right to a person who has not the custody of the child.

Article 8

1. En cas de déplacement sans droit, l'autorité centrale de l'Etat requis fera procéder immédiatement à la restitution de l'enfant:

a. lorsqu'au moment de l'introduction de l'instance dans l'Etat où la décision a été rendue ou à la date du déplacement sans droit, si celui-ci a eu lieu antérieurement, l'enfant ainsi que ses parents avaient la seule nationalité de cet Etat et que l'enfant avait sa résidence habituelle sur le territoire dudit Etat, et

b. qu'une autorité centrale a été saisie de la demande de restitution dans un délai de six mois à partir du déplacement sans droit.

2. Si, conformément à la loi de l'Etat requis, il ne peut être satisfait aux prescriptions du paragraphe 1 du présent article sans l'intervention d'une autorité judiciaire, aucun des motifs de refus prévus dans la présente Convention ne s'appliquera dans la procédure judiciaire.

3. Si un accord homologué par une autorité compétente est intervenu entre la personne qui a la garde de l'enfant et une autre personne pour accorder à celle-ci un droit de visite et qu'à l'expiration de la période convenue l'enfant, ayant été emmené à l'étranger, n'a pas été restitué à la personne qui en avait la garde, il est procédé au rétablissement du droit de garde conformément aux paragraphes 1. b et 2 du présent article. Il en est de même en cas de décision de l'autorité compétente accordant ce même droit à une personne qui n'a pas la garde de l'enfant.

Artikel 8

(1) Im Fall eines unzulässigen Verbringens hat die zentrale Behörde des ersuchten Staates umgehend die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses zu veranlassen, wenn

a) zur Zeit der Einleitung des Verfahrens in dem Staat, in dem die Entscheidung ergangen ist, oder zur Zeit des unzulässigen Verbringens, falls dieses früher erfolgte, das Kind und seine Eltern nur Angehörige dieses Staates waren und das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Staates hatte, und

b) der Antrag auf Wiederherstellung innerhalb von sechs Monaten nach dem unzulässigen Verbringen bei einer zentralen Behörde gestellt worden ist.

(2) Können nach dem Recht des ersuchten Staates die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht ohne ein gerichtliches Verfahren erfüllt werden, so finden in diesem Verfahren die in dem Übereinkommen genannten Versagungsgründe keine Anwendung.

(3) Ist in einer von einer zuständigen Behörde genehmigten Vereinbarung zwischen dem Sorgeberechtigten und einem Dritten diesem das Recht zum persönlichen Umgang eingeräumt worden und ist das ins Ausland gebrachte Kind am Ende der vereinbarten Zeit dem Sorgeberechtigten nicht zurückgegeben worden, so wird das Sorgeverhältnis nach Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 wiederhergestellt. Dasselbe gilt, wenn durch Entscheidung der zuständigen Behörde ein solches Recht einer Person zuerkannt wird, die nicht sorgeberechtigt ist.

Article 9

1. In cases of improper removal, other than those dealt with in Article 8, in which an application has been made to a central authority within a period of six months from the date of the removal, recognition and enforcement may be refused only if:

a. in the case of a decision given in the absence of the defendant or his legal representative, the defendant was not duly served with the document which instituted the proceedings or an equivalent document in sufficient time to enable him to arrange his defence; but such a failure to effect service cannot constitute a ground for refusing recognition or enforcement where service was not effected because the defendant had concealed his whereabouts from the person who instituted the proceedings in the State of origin;

b. in the case of a decision given in the absence of the defendant or his legal representative, the competence of the authority giving the decision was not founded:

Article 9

1. Dans les cas de déplacement sans droit autres que ceux prévus à l'article 8 et si une autorité centrale a été saisie dans un délai de six mois à partir du déplacement, la reconnaissance et l'exécution ne peuvent être refusées que:

a. si, lorsqu'il s'agit d'une décision rendue en l'absence du défendeur ou de son représentant légal, l'acte introductif d'instance ou un acte équivalent n'a pas été signifié ou notifié au défendeur régulièrement et en temps utile pour qu'il puisse se défendre; toutefois, cette absence de signification ou de notification ne saurait constituer une cause de refus de reconnaissance ou d'exécution lorsque la signification ou la notification n'a pas eu lieu parce que le défendeur a dissimulé l'endroit où il se trouve à la personne qui a engagé l'instance dans l'Etat d'origine;

b. si, lorsqu'il s'agit d'une décision rendue en l'absence du défendeur ou de son représentant légal, la compétence de l'autorité qui l'a rendue n'est pas fondée:

Artikel 9

(1) Ist in anderen als den in Artikel 8 genannten Fällen eines unzulässigen Verbringens ein Antrag innerhalb von sechs Monaten nach dem Verbringen bei einer zentralen Behörde gestellt worden, so können die Anerkennung und Vollstreckung nur in folgenden Fällen versagt werden:

a) wenn bei einer Entscheidung, die in Abwesenheit des Beklagten oder seines gesetzlichen Vertreters ergangen ist, dem Beklagten das das Verfahren einleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück weder ordnungsgemäß noch so rechtzeitig zugestellt worden ist, daß er sich verteidigen konnte; die Nichtzustellung kann jedoch dann kein Grund für die Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung sein, wenn die Zustellung deswegen nicht bewirkt worden ist, weil der Beklagte seinen Aufenthaltsort der Person verheimlicht hat, die das Verfahren im Ursprungsstaat eingeleitet hatte;

b) wenn bei einer Entscheidung, die in Abwesenheit des Beklagten oder seines gesetzlichen Vertreters ergangen ist, die Zuständigkeit der die Entscheidung treffenden Behörde nicht gegründet war auf

i. on the habitual residence of the defendant, or

ii. on the last common habitual residence of the child's parents, at least one parent being still habitually resident there, or

iii. on the habitual residence of the child;

c. the decision is incompatible with a decision relating to custody which became enforceable in the State addressed before the removal of the child, unless the child has had his habitual residence in the territory of the requesting State for one year before his removal.

2. Where no application has been made to a central authority, the provisions of paragraph 1 of this Article shall apply equally, if recognition and enforcement are requested within six months from the date of the improper removal.

3. In no circumstances may the foreign decision be reviewed as to its substance.

Article 10

1. In cases other than those covered by Articles 8 and 9, recognition and enforcement may be refused not only on the grounds provided for in Article 9 but also on any of the following grounds:

a. if it is found that the effects of the decision are manifestly incompatible with the fundamental principles of the law relating to the family and children in the State addressed;

b. if it is found that by reason of a change in the circumstances including the passage of time but not including a mere change in the residence of the child after an improper removal, the effects of the original decision are manifestly no longer in accordance with the welfare of the child;

c. if at the time when the proceedings were instituted in the State of origin:

i. the child was a national of the State addressed or was habitually resident there and no such connection existed with the State of origin;

ii. the child was a national both of the State of origin and of the State addressed and was habitually resident in the State addressed;

d. if the decision is incompatible with a decision given in the State addressed or enforceable in that State after being given in a third State, pursuant to proceedings begun before the submission of the request for recognition or enforcement, and if the refusal is in accordance with the welfare of the child.

i. sur la résidence habituelle du défendeur, ou

ii. sur la dernière résidence habituelle commune des parents de l'enfant pour autant que l'un d'eux y réside encore habituellement, ou

iii. sur la résidence habituelle de l'enfant;

c. si la décision est incompatible avec une décision relative à la garde devenue exécutoire dans l'Etat requis avant le déplacement de l'enfant, à moins que l'enfant n'ait eu sa résidence habituelle sur le territoire de l'Etat requérant dans l'année précédant son déplacement.

2. Si aucune autorité centrale n'a été saisie, les dispositions du paragraphe 1 du présent article sont également applicables lorsque la reconnaissance et l'exécution sont demandées dans un délai de six mois à partir du déplacement sans droit.

3. En aucun cas, la décision ne peut faire l'objet d'un examen au fond.

Article 10

1. Dans les cas autres que ceux visés aux articles 8 et 9, la reconnaissance ainsi que l'exécution peuvent être refusées non seulement pour les motifs prévus à l'article 9, mais en outre pour l'un des motifs suivants:

a. s'il est constaté que les effets de la décision sont manifestement incompatibles avec les principes fondamentaux du droit régissant la famille et les enfants dans l'Etat requis;

b. s'il est constaté qu'en raison de changements de circonstances incluant l'écoulement du temps mais excluant le seul changement de résidence de l'enfant à la suite d'un déplacement sans droit, les effets de la décision d'origine ne sont manifestement plus conformes à l'intérêt de l'enfant;

c. si, au moment de l'introduction de l'instance dans l'Etat d'origine:

i. l'enfant avait la nationalité de l'Etat requis ou sa résidence habituelle dans cet Etat alors qu'aucun de ces liens de rattachement n'existait avec l'Etat d'origine;

ii. l'enfant avait à la fois la nationalité de l'Etat d'origine et de l'Etat requis et sa résidence habituelle dans l'Etat requis;

d. si la décision est incompatible avec une décision rendue, soit dans l'Etat requis, soit dans un Etat tiers tout en étant exécutoire dans l'Etat requis, à la suite d'une procédure engagée avant l'introduction de la demande de reconnaissance ou d'exécution, et si le refus est conforme à l'intérêt de l'enfant.

i) den gewöhnlichen Aufenthalt des Beklagten,

ii) den letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern des Kindes, sofern wenigstens ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt noch dort hat, oder

iii) den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes;

c) wenn die Entscheidung mit einer Sorgerechtsentscheidung unvereinbar ist, die im ersuchten Staat vor dem Verbringen des Kindes vollstreckbar wurde, es sei denn, das Kind habe während des Jahres vor seinem Verbringen den gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates gehabt.

(2) Ist kein Antrag bei einer zentralen Behörde gestellt worden, so findet Absatz 1 auch dann Anwendung, wenn innerhalb von sechs Monaten nach dem unzulässigen Verbringen die Anerkennung und Vollstreckung beantragt wird.

(3) Auf keinen Fall darf die ausländische Entscheidung inhaltlich nachgeprüft werden.

Artikel 10

(1) In anderen als den in den Artikeln 8 und 9 genannten Fällen können die Anerkennung und Vollstreckung nicht nur aus den in Artikel 9 vorgesehenen, sondern auch aus einem der folgenden Gründe versagt werden:

a) wenn die Wirkungen der Entscheidung mit den Grundwerten des Familien- und Kindschaftsrechts im ersuchten Staat offensichtlich unvereinbar sind;

b) wenn aufgrund einer Änderung der Verhältnisse – dazu zählt auch der Zeitablauf, nicht aber der bloße Wechsel des Aufenthaltsorts des Kindes infolge eines unzulässigen Verbringens – die Wirkungen der ursprünglichen Entscheidung offensichtlich nicht mehr dem Wohl des Kindes entsprechen;

c) wenn zur Zeit der Einleitung des Verfahrens im Ursprungsstaat

i) das Kind Angehöriger des ersuchten Staates war oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und keine solche Beziehung zum Ursprungsstaat bestand;

ii) das Kind sowohl Angehöriger des Ursprungsstaats als auch des ersuchten Staates war und seinen gewöhnlichen Aufenthalt im ersuchten Staat hatte;

d) wenn die Entscheidung mit einer im ersuchten Staat ergangenen oder mit einer dort vollstreckbaren Entscheidung eines Drittstaats unvereinbar ist; die Entscheidung muß in einem Verfahren ergangen sein, das eingeleitet wurde, bevor der Antrag auf Anerkennung oder Vollstreckung gestellt wurde, und die Versagung muß dem Wohl des Kindes entsprechen.

2. In the same cases, proceedings for recognition or enforcement may be adjourned on any of the following grounds:

a. if an ordinary form of review of the original decision has been commenced;

b. if proceedings relating to the custody of the child, commenced before the proceedings in the State of origin were instituted, are pending in the State addressed;

c. if another decision concerning the custody of the child is the subject of proceedings for enforcement or of any other proceedings concerning the recognition of the decision.

2. Dans les mêmes cas, la procédure en reconnaissance ainsi que la procédure en exécution peuvent être suspendues pour l'un des motifs suivants:

a. si la décision d'origine fait l'objet d'un recours ordinaire;

b. si une procédure concernant la garde de l'enfant, engagée avant que la procédure dans l'Etat d'origine n'ait été introduite, est pendante dans l'Etat requis;

c. si une autre décision relative à la garde de l'enfant fait l'objet d'une procédure d'exécution ou de toute autre procédure relative à la reconnaissance de cette décision.

(2) In diesen Fällen können Verfahren auf Anerkennung oder Vollstreckung aus einem der folgenden Gründe ausgesetzt werden:

a) wenn gegen die ursprüngliche Entscheidung ein ordentliches Rechtsmittel eingelegt worden ist;

b) wenn im ersuchten Staat ein Verfahren über das Sorgerecht für das Kind anhängig ist und dieses Verfahren vor Einleitung des Verfahrens im Ursprungsstaat eingeleitet wurde;

c) wenn eine andere Entscheidung über das Sorgerecht für das Kind Gegenstand eines Verfahrens auf Vollstreckung oder eines anderen Verfahrens auf Anerkennung der Entscheidung ist.

Article 11

1. Decisions on rights of access and provisions of decisions relating to custody which deal with the right of access shall be recognised and enforced subject to the same conditions as other decisions relating to custody.

2. However, the competent authority of the State addressed may fix the conditions for the implementation and exercise of the right of access taking into account, in particular, undertakings given by the parties on this matter.

3. Where no decision on the right of access has been taken or where recognition or enforcement of the decision relating to custody is refused, the central authority of the State addressed may apply to its competent authorities for a decision on the right of access, if the person claiming a right of access so requests.

Article 11

1. Les décisions sur le droit de visite et les dispositions des décisions relatives à la garde qui portent sur le droit de visite sont reconnues et mises à exécution dans les mêmes conditions que les autres décisions relatives à la garde.

2. Toutefois, l'autorité compétente de l'Etat requis peut fixer les modalités de la mise en œuvre et de l'exercice du droit de visite compte tenu notamment des engagements pris par les parties à ce sujet.

3. Lorsqu'il n'a pas été statué sur le droit de visite ou lorsque la reconnaissance ou l'exécution de la décision relative à la garde est refusée, l'autorité centrale de l'Etat requis peut saisir ses autorités compétentes pour statuer sur le droit de visite, à la demande de la personne invoquant ce droit.

Artikel 11

(1) Die Entscheidungen über das Recht zum persönlichen Umgang mit dem Kind und die in Sorgerechtsentscheidungen enthaltenen Regelungen über das Recht zum persönlichen Umgang werden unter den gleichen Bedingungen wie andere Sorgerechtsentscheidungen anerkannt und vollstreckt.

(2) Die zuständige Behörde des ersuchten Staates kann jedoch die Bedingungen für die Durchführung und Ausübung des Rechts zum persönlichen Umgang festlegen; dabei werden insbesondere die von den Parteien eingegangenen diesbezüglichen Verpflichtungen berücksichtigt.

(3) Ist keine Entscheidung über das Recht zum persönlichen Umgang ergangen oder ist die Anerkennung oder Vollstreckung der Sorgerechtsentscheidung versagt worden, so kann sich die zentrale Behörde des ersuchten Staates auf Antrag der Person, die das Recht zum persönlichen Umgang beansprucht, an die zuständige Behörde ihres Staates wenden, um eine solche Entscheidung zu erwirken.

Article 12

Where, at the time of the removal of a child across an international frontier, there is no enforceable decision given in a Contracting State relating to his custody, the provisions of this Convention shall apply to any subsequent decision, relating to the custody of that child and declaring the removal to be unlawful, given in a Contracting State at the request of any interested person.

Article 12

Lorsqu'à la date à laquelle l'enfant est déplacé à travers une frontière internationale il n'existe pas de décision exécutoire sur sa garde rendue dans un Etat contractant, les dispositions de la présente Convention s'appliquent à toute décision ultérieure relative à la garde de cet enfant et déclarant le déplacement illicite, rendue dans un Etat contractant à la demande de toute personne intéressée.

Artikel 12

Liegt zu dem Zeitpunkt, in dem das Kind über eine internationale Grenze verbracht wird, keine in einem Vertragsstaat ergangene vollstreckbare Sorgerechtsentscheidung vor, so ist dieses Übereinkommen auf jede spätere in einem Vertragsstaat ergangene Entscheidung anzuwenden, mit der das Verbringen auf Antrag eines Beteiligten für widerrechtlich erklärt wird.

Part III

Procedure

Article 13

1. A request for recognition or enforcement in another Contracting State of a decision relating to custody shall be accompanied by:

a. a document authorising the central authority of the State addressed to act on

Titre III

Procédure

Article 13

1. La demande tendant à la reconnaissance ou l'exécution dans un autre Etat contractant d'une décision relative à la garde doit être accompagnée:

a. d'un document habilitant l'autorité centrale de l'Etat requis à agir au nom du

Teil III

Verfahren

Artikel 13

(1) Dem Antrag auf Anerkennung oder Vollstreckung einer Sorgerechtsentscheidung in einem anderen Vertragsstaat sind beizufügen

a) ein Schriftstück, in dem die zentrale Behörde des ersuchten Staates

behalf of the applicant or to designate another representative for that purpose;

b. a copy of the decision which satisfies the necessary conditions of authenticity;

c. in the case of a decision given in the absence of the defendant or his legal representative, a document which establishes that the defendant was duly served with the document which instituted the proceedings or an equivalent document;

d. if applicable, any document which establishes that, in accordance with the law of the State of origin, the decision is enforceable;

e. if possible, a statement indicating the whereabouts or likely whereabouts of the child in the State addressed;

f. proposals as to how the custody of the child should be restored.

2. The documents mentioned above shall, where necessary, be accompanied by a translation according to the provisions laid down in Article 6.

Article 14

Each Contracting State shall apply a simple and expeditious procedure for recognition and enforcement of decisions relating to the custody of a child. To that end it shall ensure that a request for enforcement may be lodged by simple application.

Article 15

1. Before reaching a decision under paragraph 1. b of Article 10, the authority concerned in the State addressed:

a. shall ascertain the child's views unless this is impracticable having regard in particular to his age and understanding; and

b. may request that any appropriate enquiries be carried out.

2. The cost of enquiries in any Contracting State shall be met by the authorities of the State where they are carried out.

3. Requests for enquiries and the results of enquiries may be sent to the authority concerned through the central authorities.

Article 16

For the purposes of this Convention, no legalisation or any like formality may be required.

requérant ou à désigner à cette fin un autre représentant;

b. d'une expédition de la décision réunissant les conditions nécessaires à son authenticité;

c. lorsqu'il s'agit d'une décision rendue en l'absence du défendeur ou de son représentant légal, de tout document de nature à établir que l'acte introductif d'instance ou un acte équivalent a été régulièrement signifié ou notifié au défendeur;

d. le cas échéant, de tout document de nature à établir que, selon la loi de l'Etat d'origine, la décision est exécutoire;

e. si possible, d'un exposé indiquant le lieu où pourrait se trouver l'enfant dans l'Etat requis;

f. de propositions sur les modalités du rétablissement de la garde de l'enfant.

2. Les documents mentionnés ci-dessus doivent, le cas échéant, être accompagnés d'une traduction selon les règles établies à l'article 6.

Article 14

Tout Etat contractant applique à la reconnaissance et à l'exécution d'une décision relative à la garde une procédure simple et rapide. A cette fin, il veille à ce que la demande d'exequatur puisse être introduite sur simple requête.

Article 15

1. Avant de statuer sur l'application du paragraphe 1. b de l'article 10, l'autorité relevant de l'Etat requis:

a. doit prendre connaissance du point de vue de l'enfant, à moins qu'il n'y ait une impossibilité pratique, eu égard notamment à l'âge et à la capacité de discernement de celui-ci; et

b. peut demander que des enquêtes appropriées soient effectuées.

2. Les frais des enquêtes effectuées dans un Etat contractant sont à la charge de l'Etat dans lequel elles ont été effectuées.

3. Les demandes d'enquête et leurs résultats peuvent être adressés à l'autorité concernée par l'intermédiaire des autorités centrales.

Article 16

Aux fins de la présente Convention, aucune légalisation ni formalité analogue ne peut être exigée.

ermächtigt wird, für den Antragsteller tätig zu werden oder einen anderen Vertreter für diesen Zweck zu bestimmen;

b) eine Ausfertigung der Entscheidung, welche die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt;

c) im Fall einer in Abwesenheit des Beklagten oder seines gesetzlichen Vertreters ergangenen Entscheidung ein Schriftstück, aus dem sich ergibt, daß das Schriftstück, mit dem das Verfahren eingeleitet wurde, oder ein gleichwertiges Schriftstück dem Beklagten ordnungsgemäß zugestellt worden ist;

d) gegebenenfalls ein Schriftstück, aus dem sich ergibt, daß die Entscheidung nach dem Recht des Ursprungsstaats vollstreckbar ist;

e) wenn möglich eine Angabe über den Aufenthaltsort oder den wahrscheinlichen Aufenthaltsort des Kindes im ersuchten Staat;

f) Vorschläge dafür, wie das Sorgeverhältnis zu dem Kind wiederhergestellt werden soll.

(2) Den obengenannten Schriftstücken ist erforderlichenfalls eine Übersetzung nach Maßgabe des Artikels 6 beizufügen.

Artikel 14

Jeder Vertragsstaat wendet für die Anerkennung und Vollstreckung von Sorgerechtsentscheidungen ein einfaches und beschleunigtes Verfahren an. Zu diesem Zweck stellt er sicher, daß die Vollstreckbarerklärung in Form eines einfachen Antrags begehrt werden kann.

Artikel 15

(1) Bevor die Behörde des ersuchten Staates eine Entscheidung nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b trifft,

a) muß sie die Meinung des Kindes feststellen, sofern dies nicht insbesondere wegen seines Alters und Auffassungsvermögens undurchführbar ist;

b) kann sie verlangen, daß geeignete Ermittlungen durchgeführt werden.

(2) Die Kosten für die in einem Vertragsstaat durchgeführten Ermittlungen werden von den Behörden des Staates getragen, in dem sie durchgeführt wurden.

(3) Ermittlungsersuchen und die Ergebnisse der Ermittlungen können der ersuchenden Behörde über die zentralen Behörden mitgeteilt werden.

Artikel 16

Für die Zwecke dieses Übereinkommens darf keine Legalisation oder ähnliche Förmlichkeit verlangt werden.

Part IV

Reservations

Article 17

1. A Contracting State may make a reservation that, in cases covered by Articles 8 and 9 or either of these Articles, recognition and enforcement of decisions relating to custody may be refused on such of the grounds provided under Article 10 as may be specified in the reservation.

2. Recognition and enforcement of decisions given in a Contracting State which has made the reservation provided for in paragraph 1 of this Article may be refused in any other Contracting State on any of the additional grounds referred to in that reservation.

Article 18

A Contracting State may make a reservation that it shall not be bound by the provisions of Article 12. The provisions of this Convention shall not apply to decisions referred to in Article 12 which have been given in a Contracting State which has made such a reservation.

Part V

Other Instruments

Article 19

This Convention shall not exclude the possibility of relying on any other international instrument in force between the State of origin and the State addressed or on any other law of the State addressed not derived from an international agreement for the purpose of obtaining recognition or enforcement of a decision.

Article 20

1. This Convention shall not affect any obligations which a Contracting State may have towards a non-contracting State under an international instrument dealing with matters governed by this Convention.

2. When two or more Contracting States have enacted uniform laws in relation to custody of children or created a special system of recognition or enforcement of decisions in this field, or if they should do so in the future, they shall be free to apply, between themselves, those laws or that system in place of this Convention or any part of it. In order to avail themselves of this provision the States shall notify their decision to the Secretary General of the Council of Europe. Any alteration or revocation of this decision must also be notified.

Titre IV

Réserves

Article 17

1. Tout Etat contractant peut faire la réserve selon laquelle, dans les cas prévus aux articles 8 et 9, ou à l'un de ces articles, la reconnaissance et l'exécution des décisions relatives à la garde pourront être refusées pour ceux des motifs prévus à l'article 10 qui seront indiqués dans la réserve.

2. La reconnaissance et l'exécution des décisions rendues dans un Etat contractant ayant fait la réserve prévue au paragraphe 1 du présent article peuvent être refusées dans tout autre Etat contractant pour l'un des motifs additionnels indiqués dans cette réserve.

Article 18

Tout Etat contractant peut faire la réserve selon laquelle il n'est pas lié par les dispositions de l'article 12. Les dispositions de la présente Convention ne s'appliquent pas aux décisions visées à l'article 12 qui ont été rendues dans un Etat contractant qui a fait cette réserve.

Titre V

Autres Instruments

Article 19

La présente Convention n'empêche pas qu'un autre instrument international liant l'Etat d'origine et l'Etat requis ou le droit non conventionnel de l'Etat requis soient invoqués pour obtenir la reconnaissance ou l'exécution d'une décision.

Article 20

1. La présente Convention ne porte pas atteinte aux engagements qu'un Etat contractant peut avoir à l'égard d'un Etat non contractant en vertu d'un instrument international portant sur des matières régies par la présente Convention.

2. Lorsque deux ou plusieurs Etats contractants ont établi ou viennent à établir une législation uniforme dans le domaine de la garde des enfants ou un système particulier de reconnaissance ou d'exécution des décisions dans ce domaine, ils auront la faculté d'appliquer entre eux cette législation ou ce système à la place de la présente Convention ou de toute partie de celle-ci. Pour se prévaloir de cette disposition, ces Etats devront notifier leur décision au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe. Toute modification ou révocation de cette décision doit également être notifiée.

Teil IV

Vorbehalte

Artikel 17

(1) Jeder Vertragsstaat kann sich vorbehalten, daß in den von den Artikeln 8 und 9 oder von einem dieser Artikel erfaßten Fällen die Anerkennung und Vollstreckung von Sorgerechtsentscheidungen aus denjenigen der in Artikel 10 vorgesehenen Gründe versagt werden kann, die in dem Vorbehalt bezeichnet sind.

(2) Die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen, die in einem Vertragsstaat ergangen sind, der den in Absatz 1 vorgesehenen Vorbehalt angebracht hat, können in jedem anderen Vertragsstaat aus einem der in diesem Vorbehalt bezeichneten zusätzlichen Gründe versagt werden.

Artikel 18

Jeder Vertragsstaat kann sich vorbehalten, durch Artikel 12 nicht gebunden zu sein. Auf die in Artikel 12 genannten Entscheidungen, die in einem Vertragsstaat ergangen sind, der einen solchen Vorbehalt angebracht hat, ist dieses Übereinkommen nicht anwendbar.

Teil V

Andere Übereinkünfte

Artikel 19

Dieses Übereinkommen schließt nicht aus, daß eine andere internationale Übereinkunft zwischen dem Ursprungsstaat und dem ersuchten Staat oder das nichtvertragliche Recht des ersuchten Staates angewendet wird, um die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung zu erwirken.

Artikel 20

(1) Dieses Übereinkommen läßt Verpflichtungen unberührt, die ein Vertragsstaat gegenüber einem Nichtvertragsstaat aufgrund einer internationalen Übereinkunft hat, die sich auf in diesem Übereinkommen geregelte Angelegenheiten erstreckt.

(2) Haben zwei oder mehr Vertragsstaaten auf dem Gebiet des Sorgerechts für Kinder einheitliche Rechtsvorschriften erlassen oder ein besonderes System zur Anerkennung oder Vollstreckung von Entscheidungen auf diesem Gebiet geschaffen oder werden sie dies in Zukunft tun, so steht es ihnen frei, anstelle des Übereinkommens oder eines Teiles davon diese Rechtsvorschriften oder dieses System untereinander anzuwenden. Um von dieser Bestimmung Gebrauch machen zu können, müssen diese Staaten ihre Entscheidung dem Generalsekretär des Europarats notifizieren. Jede Änderung oder Aufhebung dieser Entscheidung ist ebenfalls zu notifizieren.

Part VI
Final clauses

Article 21

This Convention shall be open for signature by the member States of the Council of Europe. It is subject to ratification, acceptance or approval. Instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Secretary General of the Council of Europe.

Article 22

1. This Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date on which three member States of the Council of Europe have expressed their consent to be bound by the Convention in accordance with the provisions of Article 21.

2. In respect of any member State which subsequently expresses its consent to be bound by it, the Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of the deposit of the instrument of ratification, acceptance or approval.

Article 23

1. After the entry into force of this Convention, the Committee of Ministers of the Council of Europe may invite any State not a member of the Council to accede to this Convention, by a decision taken by the majority provided for by Article 20. d of the Statute and by the unanimous vote of the representatives of the Contracting States entitled to sit on the Committee.

2. In respect of any acceding State, the Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of deposit of the instrument of accession with the Secretary General of the Council of Europe.

Article 24

1. Any State may at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, specify the territory or territories to which this Convention shall apply.

2. Any State may at any later date, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, extend the application of this Convention to any other territory specified in the declaration. In respect of such territory, the Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of receipt by the Secretary General of such declaration.

3. Any declaration made under the two preceding paragraphs may, in respect of

Titre VI
Clauses finales

Article 21

La présente Convention est ouverte à la signature des Etats membres du Conseil de l'Europe. Elle sera soumise à ratification, acceptation ou approbation. Les instruments de ratification, d'acceptation ou d'approbation seront déposés près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

Article 22

1. La présente Convention entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date à laquelle trois Etats membres du Conseil de l'Europe auront exprimé leur consentement à être liés par la Convention conformément aux dispositions de l'article 21.

2. Pour tout Etat membre qui exprimera ultérieurement son consentement à être lié par la Convention, celle-ci entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date du dépôt de l'instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation.

Article 23

1. Après l'entrée en vigueur de la présente Convention, le Comité des Ministres du Conseil de l'Europe pourra inviter tout Etat non membre du Conseil à adhérer à la présente Convention par une décision prise à la majorité prévue à l'article 20. d du Statut, et à l'unanimité des représentants des Etats contractants ayant le droit de siéger au Comité.

2. Pour tout Etat adhérent, la Convention entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date du dépôt de l'instrument d'adhésion près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

Article 24

1. Tout Etat peut, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, désigner le ou les territoires auxquels s'appliquera la présente Convention.

2. Tout Etat peut, à tout autre moment par la suite, par une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, étendre l'application de la présente Convention à tout autre territoire désigné dans la déclaration. La Convention entrera en vigueur à l'égard de ce territoire le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de réception de la déclaration par le Secrétaire Général.

3. Toute déclaration faite en vertu des deux paragraphes précédents pourra être

Teil VI
Schlußbestimmungen

Artikel 21

Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

Artikel 22

(1) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem drei Mitgliedstaaten des Europarats nach Artikel 21 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.

(2) Für jeden Mitgliedstaat, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch das Übereinkommen gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

Artikel 23

(1) Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarats durch einen mit der in Artikel 20 Buchstabe d der Satzung vorgesehenen Mehrheit und mit einhelliger Zustimmung der Vertreter der Vertragsstaaten, die Anspruch auf einen Sitz im Komitee haben, gefaßten Beschluß jeden Nichtmitgliedstaat des Rates einladen, dem Übereinkommen beizutreten.

(2) Für jeden beitretenden Staat tritt das Übereinkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt.

Artikel 24

(1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet.

(2) Jeder Staat kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Übereinkommens auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken. Das Übereinkommen tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.

(3) Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in bezug auf

any territory specified in such declaration, be withdrawn by a notification addressed to the Secretary General. The withdrawal shall become effective on the first day of the month following the expiration of a period of six months after the date of receipt of such notification by the Secretary General.

retirée, en ce qui concerne tout territoire désigné dans cette déclaration, par notification adressée au Secrétaire Général. Le retrait prendra effet le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de six mois après la date de réception de la notification par le Secrétaire Général.

jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Article 25

1. A State which has two or more territorial units in which different systems of law apply in matters of custody of children and of recognition and enforcement of decisions relating to custody may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, declare that this Convention shall apply to all its territorial units or to one or more of them.

2. Such a State may at any later date, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, extend the application of this Convention to any other territorial unit specified in the declaration. In respect of such territorial unit the Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of receipt by the Secretary General of such declaration.

3. Any declaration made under the two preceding paragraphs may, in respect of any territorial unit specified in such declaration, be withdrawn by notification addressed to the Secretary General. The withdrawal shall become effective on the first day of the month following the expiration of a period of six months after the date of receipt of such notification by the Secretary General.

Article 25

1. Un Etat qui comprend deux ou plusieurs unités territoriales dans lesquelles des systèmes de droit différents s'appliquent en matière de garde des enfants et de reconnaissance et d'exécution de décisions relatives à la garde peut, au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, déclarer que la présente Convention s'appliquera à toutes ces unités territoriales ou à une ou plusieurs d'entre elles.

2. Il peut, à tout autre moment par la suite, par une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, étendre l'application de la présente Convention à toute autre unité territoriale désignée dans la déclaration. La Convention entrera en vigueur à l'égard de cette unité territoriale le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de réception de la déclaration par le Secrétaire Général.

3. Toute déclaration faite en vertu des deux paragraphes précédents pourra être retirée, en ce qui concerne toute unité territoriale désignée dans cette déclaration, par notification adressée au Secrétaire Général. Le retrait prendra effet le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de six mois après la réception de la notification par le Secrétaire Général.

Artikel 25

(1) Ein Staat, der aus zwei oder mehr Gebietseinheiten besteht, in denen für Angelegenheiten des Sorgerechts für Kinder und für die Anerkennung und Vollstrekkung von Sorgerechtsentscheidungen unterschiedliche Rechtssysteme gelten, kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde erklären, daß dieses Übereinkommen auf alle seine Gebietseinheiten oder auf eine oder mehrere davon Anwendung findet.

(2) Ein solcher Staat kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Übereinkommens auf jede weitere in der Erklärung bezeichnete Gebietseinheit erstrecken. Das Übereinkommen tritt für diese Gebietseinheit am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.

(3) Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in bezug auf jede darin bezeichnete Gebietseinheit durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Article 26

1. In relation to a State which has in matters of custody two or more systems of law of territorial application:

a. reference to the law of a person's habitual residence or to the law of a person's nationality shall be construed as referring to the system of law determined by the rules in force in that State or, if there are no such rules, to the system of law with which the person concerned is most closely connected;

b. reference to the State of origin or to the State addressed shall be construed as referring, as the case may be, to the territorial unit where the decision was given or to the territorial unit where recognition or enforcement of the decision or restoration of custody is requested.

Article 26

1. Au regard d'un Etat qui, en matière de garde des enfants, a deux ou plusieurs systèmes de droit d'application territoriale:

a. la référence à la loi de la résidence habituelle ou de la nationalité d'une personne doit être entendue comme référence au système de droit déterminé par les règles en vigueur dans cet Etat ou, à défaut de telles règles, au système avec lequel la personne concernée a les liens les plus étroits;

b. la référence à l'Etat d'origine ou à l'Etat requis doit être entendue, selon le cas, comme référence à l'unité territoriale dans laquelle la décision a été rendue ou à l'unité territoriale dans laquelle la reconnaissance ou l'exécution de la décision ou le rétablissement de la garde est demandé.

Artikel 26

(1) Bestehen in einem Staat auf dem Gebiet des Sorgerechts für Kinder zwei oder mehr Rechtssysteme, die einen räumlich verschiedenen Anwendungsbereich haben, so ist

a) eine Verweisung auf das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts oder der Staatsangehörigkeit einer Person als Verweisung auf das Rechtssystem zu verstehen, das von den in diesem Staat geltenden Rechtsvorschriften bestimmt wird, oder, wenn es solche Vorschriften nicht gibt, auf das Rechtssystem, zu dem die betreffende Person die engste Beziehung hat;

b) eine Verweisung auf den Ursprungsstaat oder auf den ersuchten Staat als Verweisung auf die Gebietseinheit zu verstehen, in der die Entscheidung ergangen ist oder in der die Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung oder die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses beantragt wird.

2. Paragraph 1. a of this Article also applies *mutatis mutandis* to States which have in matters of custody two or more systems of law of personal application.

2. Le paragraphe 1. a du présent article s'applique également *mutatis mutandis* aux Etats qui, en matière de garde des enfants, ont deux ou plusieurs systèmes de droit d'application personnelle.

(2) Absatz 1 Buchstabe a wird entsprechend auf Staaten angewendet, die auf dem Gebiet des Sorgerechts zwei oder mehr Rechtssysteme mit persönlich verschiedenem Anwendungsbereich haben.

Article 27

1. Any State may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, declare that it avails itself of one or more of the reservations provided for in paragraph 3 of Article 6, Article 17 and Article 18 of this Convention. No other reservation may be made.

2. Any Contracting State which has made a reservation under the preceding paragraph may wholly or partly withdraw it by means of a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe. The withdrawal shall take effect on the date of receipt of such notification by the Secretary General.

Article 27

1. Tout Etat peut, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, déclarer faire usage d'une ou plusieurs réserves figurant au paragraphe 3 de l'article 6, à l'article 17 et à l'article 18 de la présente Convention. Aucune autre réserve n'est admise.

2. Tout Etat contractant qui a formulé une réserve en vertu du paragraphe précédent peut la retirer en tout ou en partie en adressant une notification au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe. Le retrait prendra effet à la date de réception de la notification par le Secrétaire Général.

Artikel 27

(1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde erklären, daß er von einem oder mehreren der in Artikel 6 Absatz 3 und in den Artikeln 17 und 18 vorgesehenen Vorbehalte Gebrauch macht. Weitere Vorbehalte sind nicht zulässig.

(2) Jeder Vertragsstaat, der einen Vorbehalt nach Absatz 1 angebracht hat, kann ihn durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation ganz oder teilweise zurücknehmen. Die Rücknahme wird mit dem Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Article 28

At the end of the third year following the date of the entry into force of this Convention and, on his own initiative, at any time after this date, the Secretary General of the Council of Europe shall invite the representatives of the central authorities appointed by the Contracting States to meet in order to study and to facilitate the functioning of the Convention. Any member State of the Council of Europe not being a party to the Convention may be represented by an observer. A report shall be prepared on the work of each of these meetings and forwarded to the Committee of Ministers of the Council of Europe for information.

Article 28

A l'issue de la troisième année qui suit la date d'entrée en vigueur de la présente Convention et, à son initiative, à tout autre moment après cette date, le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe invitera les représentants des autorités centrales désignées par les Etats contractants à se réunir en vue d'étudier et de faciliter le fonctionnement de la Convention. Tout Etat membre du Conseil de l'Europe qui n'est pas partie à la Convention pourra se faire représenter par un observateur. Les travaux de chacune de ces réunions feront l'objet d'un rapport qui sera adressé pour information au Comité des Ministres du Conseil de l'Europe.

Artikel 28

Der Generalsekretär des Europarats lädt am Ende des dritten Jahres, das auf den Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens folgt, und von sich aus jederzeit danach die Vertreter der von den Vertragsstaaten bestimmten zentralen Behörden zu einer Tagung ein, um die Wirkungsweise des Übereinkommens zu erörtern und zu erleichtern. Jeder Mitgliedstaat des Europarats, der nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist, kann sich durch einen Beobachter vertreten lassen. Über die Arbeiten jeder Tagung wird ein Bericht angefertigt und dem Ministerkomitee des Europarats zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Article 29

1. Any Party may at any time denounce this Convention by means of a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe.

2. Such denunciation shall become effective on the first day of the month following the expiration of a period of six months after the date of receipt of the notification by the Secretary General.

Article 29

1. Toute Partie peut, à tout moment, dénoncer la présente Convention en adressant une notification au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

2. La dénonciation prendra effet le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de six mois après la date de réception de la notification par le Secrétaire Général.

Artikel 29

(1) Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.

(2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Article 30

The Secretary General of the Council of Europe shall notify the member States of the Council and any State which has acceded to this Convention, of:

a. any signature;

b. the deposit of any instrument of ratification, acceptance, approval or accession;

c. any date of entry into force of this Convention in accordance with Articles 22, 23, 24 and 25;

Article 30

Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe notifiera aux Etats membres du Conseil et à tout Etat ayant adhéré à la présente Convention:

a. toute signature;

b. le dépôt de tout instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion;

c. toute date d'entrée en vigueur de la présente Convention conformément à ses articles 22, 23, 24 et 25;

Artikel 30

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates und jedem Staat, der diesem Übereinkommen beigetreten ist,

a) jede Unterzeichnung;

b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;

c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach den Artikeln 22, 23, 24 und 25;

d. any other act, notification or communication relating to this Convention.

In witness whereof the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Convention.

Done at Luxembourg, the 20th day of May 1980, in English and French, both texts being equally authentic, in a single copy which shall be deposited in the archives of the Council of Europe. The Secretary General of the Council of Europe shall transmit certified copies to each member State of the Council of Europe and to any State invited to accede to this Convention.

d. tout autre acte, notification ou communication ayant trait à la présente Convention.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé la présente Convention.

Fait à Luxembourg, le 20 mai 1980, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du Conseil de l'Europe. Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe en communiquera copie certifiée conforme à chacun des Etats membres du Conseil de l'Europe et à tout Etat invité à adhérer à la présente Convention.

d) jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Luxemburg am 20. Mai 1980 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats und allen zum Beitritt zu diesem Übereinkommen eingeladenen Staaten beglaubigte Abschriften.

Denkschrift zu den Übereinkommen

I.
Die Problematik internationaler Kindesentführungen durch einen Elternteil

1. In jedem Jahr werden in der Bundesrepublik Deutschland etwa 25 000 bis 30 000 Ehen geschlossen, bei denen einer der Ehegatten Deutscher, der andere Ausländer ist. So haben 1986 16 472 deutsche Frauen Ausländer und 11 028 deutsche Männer Ausländerinnen geheiratet. 1983 lebten hier über 70 000 (1986: 85 000) mit einer Deutschen verheiratete Ausländer und rund 84 000 (1986: 100 000) mit einem Deutschen verheiratete Ausländerinnen. 1986 wurden in der Bundesrepublik Deutschland 9 192 deutsch-ausländische Ehen geschieden; dabei hatte in 6 556 Fällen die Frau, in 2 636 Fällen der Mann die deutsche Staatsangehörigkeit (Wirtschaft und Statistik 1988, 80, 81, Angaben des Statistischen Bundesamts).

   Trennen sich Ehegatten, so ist die Entscheidung über die elterliche Sorge für die Kinder schon in rein innerstaatlichen Fällen häufig schwierig. Besonders bei gemischt-nationalen Ehen verschärft sich das Problem oft dadurch, daß die Ehegatten nach der Scheidung in verschiedenen Staaten leben wollen. Eine Regelung des persönlichen Umgangs des nicht sorgeberechtigten Ehegatten mit den Kindern wirft dann wegen des Übergangs von der einen in die andere Rechtsordnung (und der räumlichen Entfernung) zusätzliche Fragen auf. In verhältnismäßig vielen Fällen greifen Elternteile in dieser Lage zum Mittel der Selbsthilfe und verbringen Kinder entgegen Sorgerechts- oder Umgangsrechtsentscheidungen in einen anderen Staat, meist ihr Heimatland. Dies geschieht häufig auch in der Erwartung, dort jedenfalls auf längere Sicht eine für sie günstigere Sorgerechtsregelung zu erreichen. Genaue Angaben über die Zahl solcher Kindesentführungen stehen nicht zur Verfügung. Jährlich werden etwa 200 Fälle von Kindesentziehung aus der Bundesrepublik Deutschland bekannt, wobei bisher meistens Väter die Kinder in ihren Heimatstaat bringen.

2. Im Zusammenhang mit solchen Entführungen ist auf folgende Regelungen hinzuweisen:

   Kindesentziehung ist auf Antrag nach den §§ 235, 238 StGB strafbar. Schutzmaßnahmen im Interesse des Kindeswohls können auch im Fall einer internationalen Kindesentführung von deutschen Gerichten nach dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (BGBl. 1971 II S. 217, 1150) ergriffen werden. Aufenthaltsänderungen eines Kindes gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters bleiben als solche kollisionsrechtlich unbeachtet, Artikel 5 Abs. 3 EGBGB in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142). Nicht vermögensrechtliche Entscheidungen fremder Staaten werden in der Bundesrepublik Deutschland weitgehend ohne Verbürgung der Gegenseitigkeit anerkannt und für vollstreckbar erklärt. Entsprechendes gilt auch für Entscheidungen aus dem Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 16a FGG, insbesondere für Sorgerechtsentscheidungen oder Entscheidungen, welche die Herausgabe eines Kindes an den anderen Elternteil anordnen, BGHZ 88, S. 113 ff.

   Die Problematik von Kindesentführungen durch einen Elternteil in einen anderen Staat läßt sich aber allein mit den Mitteln der eigenen Rechtsordnung nicht zufriedenstellend lösen. Sorgerechts- oder Kindesherausgabeentscheidungen können in fremden Staaten nicht ohne die Mitwirkung der dortigen Gerichte oder Behörden durchgesetzt werden. Die Rückführung von Kindern aus anderen Staaten ist daher nur im Wege der Zusammenarbeit der beteiligten Staaten zu erreichen.

3. Die bestehenden völkerrechtlichen Rechtsgrundlagen führen im Verhältnis zu einigen Staaten in gewissem Umfang zu gegenseitiger Unterstützung in Fällen von Kindesentführung. Sie reichen für eine allgemeine Lösung jedoch nicht aus. Insbesondere verpflichtet das Haager Minderjährigenschutzübereinkommen nach Artikel 7 zwar zur Anerkennung von Schutzmaßnahmen, nicht aber zur Vollstreckung von Sorgerechtsentscheidungen. Diesem Übereinkommen gehören ferner außer der Bundesrepublik Deutschland mit Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Portugal, der Schweiz, der Türkei und neuestens mit Wirkung vom 21. Juli 1987 Spanien nur verhältnismäßig wenige Staaten an. Die Vollstreckungsverträge der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten sind in der Regel nicht auf Sorgerechtsentscheidungen anzuwenden.

4. Abhilfe kann nur durch weitere völkerrechtliche Rechtsgrundlagen geschaffen werden, die im Verhältnis zwischen möglichst vielen Vertragsstaaten sicherstellen, daß Kindesentführungen durch einen Elternteil keinen dauerhaften Erfolg für den Entführer bringen und entführte Kinder möglichst umgehend wieder dorthin gebracht werden, wo sie sich vor der Entführung befunden haben. Dieses Ziel verfolgen die beiden Übereinkommen, deren Ratifikation mit dem vorliegenden Entwurf vorgeschlagen wird.

   Den Anstoß zur Erarbeitung von Übereinkommen über eine Verbesserung der Zusammenarbeit der Staaten in Fällen von Kindesentführung in andere Staaten hat die 7. Konferenz der Europäischen Justizminister 1972 gegeben. Das im Rahmen des Europarats erarbeitete Europäische Übereinkommen ergänzt das Haager Minderjährigenschutzübereinkommen durch Bestimmungen über die gegenseitige Vollstreckbarerklärung von Sorgerechtsentscheidungen. Es unterscheidet dabei zwischen verschiedenen Fällen mit jeweils unterschiedlichen Möglichkeiten für eine Versagung der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung und läßt hierzu ferner mehrere Vorbehalte der Vertragsstaaten zu.

   Das von der Haager Konferenz auf ihrer XIV. Tagung (dazu die Berichte von Böhmer, RabelsZ 1982, S. 643 und IPRax 1984, S. 282) vorgelegte Übereinkommen verfolgt das Ziel einer unmittelbaren Rückführung des Kindes im Weg internationaler Rechtshilfe. Es sieht hierzu ein verhältnismäßig einfaches Verfahren vor.

Nach beiden Übereinkommen sind zur Sicherstellung einer wirksamen Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten zentrale Behörden einzurichten.

5. Besondere Schwierigkeiten treten bei Kindesentführungen deswegen auf, weil die Rechtsordnungen bestimmter Staaten, in welche die Kinder entführt werden, einem entführenden Vater regelmäßig größere Rechte in bezug auf die Personensorge einräumen als die Rechtsordnung des bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsstaats des Kindes. Ferner versagen Staaten etwa im Hinblick auf Folgen für die religiöse Entwicklung des Kindes die Mitwirkung an Rückführungsmaßnahmen. Z. T. wird die Rückführung von Kindern grundsätzlich abgelehnt, wenn sie dem Staat angehören, in dem sie sich nach der Entführung aufhalten, auch wenn sie zugleich eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen.

   Es kann bisher nicht davon ausgegangen werden, daß die Übereinkommen auch für diese Problembereiche unmittelbar zu Lösungen führen werden. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, daß auch Staaten mit Rechtsordnungen der beschriebenen Art die vertraglichen Verpflichtungen aus den Übereinkommen übernehmen werden. Insofern können die Übereinkommen aber als ein erster wichtiger Schritt angesehen werden, dem weitere Initiativen auf internationalem Gebiet folgen sollten.

II.

Das Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung

Die wichtigsten Regelungen des Übereinkommens bestimmen folgendes:

Die zentrale Behörde des ersuchten Staates hat zur Sicherstellung der sofortigen Rückführung von Kindern Rückgabeanträge entgegenzunehmen, den Aufenthaltsort der Kinder zu ermitteln und das Rückgabeverfahren einzuleiten oder zu erleichtern. Ist ein Kind unter Verletzung eines tatsächlich ausgeübten Sorgerechts in einen Vertragsstaat verbracht worden, so hat die zuständige Stelle dieses Staates die sofortige Rückführung anzuordnen, wenn zwischen dem Verbringen und dem Rückgabeantrag weniger als ein Jahr verstrichen ist. Anträge dürfen im wesentlichen nur bei Einverständnis des Sorgeberechtigten mit dem Verbringen, im Fall einer mit der Rückgabe verbundenen schwerwiegenden Gefahr der Schädigung des Kindes, bei Unvereinbarkeit einer Rückführung mit den Grundrechten oder bei einem beachtlichen Widerspruch des Kindes abgelehnt werden. Das Vorliegen einer Sorgerechtsentscheidung im ersuchten Staat stellt für sich genommen keinen Ablehnungsgrund dar. Nach Eingang einer Mitteilung über das widerrechtliche Verbringen eines Kindes darf im ersuchten Staat eine (neue) Sorgerechtsentscheidung vor der Entscheidung über die Rückgabe nicht getroffen werden.

Das Übereinkommen ist am 1. Dezember 1983 nach der Ratifikation durch

Frankreich (Hinterlegung der Urkunde am 16. September 1982),

Kanada (Hinterlegung der Urkunde am 2. Juni 1983) und

Portugal (Hinterlegung der Urkunde am 29. September 1983)

in Kraft getreten. Für die Schweiz ist es am 1. Januar 1984, für das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland am 1. August 1986 wirksam geworden. Für Luxemburg und Australien ist es am 1. Januar 1987 in Kraft getreten, für Spanien am 1. September 1987, für die Vereinigten Staaten von Amerika am 1. Juli 1988, für Österreich am 1. Oktober 1988, für Norwegen am 1. April 1989 und für Schweden am 1. Juni 1989. Ungarn ist ihm mit Wirkung zum 1. Juli 1986 beigetreten; diesen Beitritt haben bisher das Vereinigte Königreich, Luxemburg, Frankreich, Australien, Kanada und die Vereinigten Staaten angenommen.

Darüber hinaus haben das Übereinkommen noch Griechenland (am 25. Oktober 1980), Belgien (am 11. Januar 1982), Italien (am 2. März 1987), die Bundesrepublik Deutschland (am 9. September 1987) und die Niederlande (am 11. September 1987) gezeichnet, aber noch nicht ratifiziert.

Portugal, die Schweiz, Australien, Spanien und Österreich haben keine Vorbehalte eingelegt. Frankreich, Kanada, das Vereinigte Königreich, Luxemburg, die USA, Norwegen und Schweden haben Vorbehalte nach Artikel 26 Abs. 3 (Kostenübernahme nur im Rahmen des jeweiligen innerstaatlichen Verfahrenskostenhilfesystems), Frankreich, die USA und Norwegen ferner nach Artikel 24 Abs. 2 gemacht (Ersuchen und Mitteilungen müssen für die Erledigung in Frankreich in französischer Sprache abgefaßt oder von einer Übersetzung in diese Sprache begleitet sein; die USA fordern Beifügung einer englischen Übersetzung; Norwegen nimmt Ersuchen in französischer Sprache nicht entgegen).

III.

Das Europäische Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses

Auch nach dem Europäischen Übereinkommen hat die zentrale Behörde des ersuchten Staates Anträge in Kindesentführungssachen – hier auf Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Sorgerechtsentscheidungen – entgegenzunehmen, den Aufenthaltsort der Kinder ausfindig zu machen und das weitere Verfahren zu veranlassen.

Gehören Eltern und Kind nur dem Staat an, in dem die Sorgerechtsentscheidung ergangen ist, und hielt sich das Kind dort auch gewöhnlich auf, so ist einem innerhalb von 6 Monaten nach dem unzulässigen Verbringen gestellten Rückgabeantrag ohne weiteres zu entsprechen. Eine Versagung der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung der Entscheidung aus Gründen, die sonst eine Ablehnung rechtfertigen, ist in diesem Fall ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt – ohne daß es hier auf die Staatsangehörigkeit ankommt – auch für binnen 6 Monaten gestellte Anträge auf Rückgabe von Kindern, die auf Grund von Umgangsrechtsvereinbarungen ins Ausland verbracht worden sind.

Lagen bei der Sorgerechtsentscheidung im Ursprungsstaat nicht nur Inlandsbezüge vor, so kann ein binnen 6 Monaten nach dem Verbringen gestellter Antrag auf Anerkennung und Vollstreckbarerklärung bei Unvereinbarkeit mit einer Sorgerechtsentscheidung des ersuchten Staates vor dem Verbringen abgelehnt werden. Gleiches gilt, wenn in Abwesenheit des Beklagten entschieden wurde und

dessen Verteidigungsrechte verletzt wurden bzw. die internationale Zuständigkeit nur auf dem gewöhnlichen Aufenthalt des Antragstellers beruhte.

Zusätzliche Gründe für die Versagung der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung sind vorgesehen, wenn Anträge erst nach Ablauf von 6 Monaten seit der Entführung gestellt werden. Anträge können auch bei offensichtlicher Unvereinbarkeit der Entscheidung mit den Grundwerten des Familien- und Kindschaftsrechts im ersuchten Staat oder mit dem Kindeswohl, engerer Verbindung des Kindes mit dem ersuchten Staat oder Unvereinbarkeit mit einer früheren Entscheidung des ersuchten Staates abgelehnt werden.

Das Übereinkommen läßt in Artikel 27 i. V. m. Artikel 6 Abs. 3, Artikel 13 Abs. 2, Artikel 17 und 18 in erheblichem Umfang Vorbehalte der Vertragsstaaten zu.

Das Europäische Übereinkommen ist am 1. September 1983 nach der Ratifikation durch

Frankreich (Hinterlegung der Urkunde am 4. August 1982),

Portugal (Hinterlegung der Urkunde am 18. März 1983) und

Luxemburg (Hinterlegung der Urkunde am 25. Mai 1983)

in Kraft getreten. Es ist für die Schweiz am 1. Januar 1984, für Spanien am 1. September 1984, für Österreich am 1. August 1985, für Belgien am 1. Februar, für das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland am 1. August, für Zypern am 1. Oktober 1986, für Norwegen am 1. Mai 1989 und für Schweden am 1. Juli 1989 wirksam geworden.

Außer der Bundesrepublik Deutschland haben das Übereinkommen am 20. Mai 1980 ferner Griechenland, Irland, Italien, Liechtenstein und die Niederlande gezeichnet, es aber bisher nicht ratifiziert.

Portugal, Luxemburg, Belgien und Zypern haben keine Vorbehalte eingelegt, Frankreich seinen Vorbehalt Ende 1987 zurückgenommen. Das Vereinigte Königreich, Norwegen und Schweden behalten sich gemäß Artikel 17 Abs. 1 vor, die Anerkennungsversagungsgründe des Artikels 10 auch in den Fällen der Anerkennung nach den Artikeln 8 und 9 anzuwenden; für die Schweiz gilt dies nur für den Fall der Unvereinbarkeit mit einer früheren schweizerischen oder dort anzuerkennenden Entscheidung eines Drittstaats. Spanien hat mit einer geringfügigen Ausnahme (Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe b i. V. m. Artikel 17 Abs. 1) alle nach Artikel 27 i. V. m. Artikel 6 Abs. 3 und den Artikeln 17 und 18 zulässigen Vorbehalte gemacht, Österreich diejenigen nach Artikel 6 Abs. 3 (gegen die Übermittlung von Ersuchen in englischer oder französischer statt in der Sprache des ersuchten Staates) und Artikel 17 Abs. 1 i. V. m. Artikel 10 Abs. 1 Buchstaben a und b. Norwegen behält sich ferner vor, Mitteilungen in französischer Sprache oder mit französischer Übersetzung nicht entgegenzunehmen, Artikel 6 Abs. 3.

IV.

Zur Übernahme der Übereinkommen in die deutsche Rechtsordnung

Die Übereinkommen behandeln das Problem der Kindesentführung in einen anderen Staat unter verschiedenen Aspekten. Sie können nebeneinander angewandt werden, Artikel 34 Satz 2 des Haager, Artikel 19 des Europäischen Übereinkommens. Der Kreis der Vertragsstaaten ist unterschiedlich. Beide Übereinkommen stehen der Anwendung des nichtvertraglichen Rechts nicht entgegen, wollen also ohne Ausschließlichkeitsanspruch zusätzliche Möglichkeiten zur Rückführung von Kindern schaffen. Sie verdeutlichen das Interesse vieler Staaten an einer Beseitigung oder mindestens an einer Verringerung der praktischen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit derartigen Entführungen. Auch wenn praktische Erfolge bei Kindesentführungen in erster Linie im Weg des Haager Übereinkommens zu erreichen sein werden, ergänzen sich die Übereinkünfte doch und stellen zusammen ein geschlossenes internationales Instrumentarium zur Verfügung.

Über die Lösungen dieser Übereinkommen noch hinausgehende internationale Vereinbarungen, vor allem Vereinfachungen der zum Teil komplizierten und durch Vorbehaltsmöglichkeiten eingeschränkten Regelungen des Europäischen Übereinkommens, wären sicher wünschenswert gewesen. Sie können aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht erzielt werden. Die beabsichtigte Ratifikation beider Verträge soll daher – ungeachtet etwaiger Verbesserungswünsche zu einzelnen Regelungen der Übereinkommen – dazu beitragen, das heute international auf diesem Gebiet Erreichbare auch tatsächlich herbeizuführen. Die Ständige Vertragskommission der Länder erhebt gegen Zeichnung und Ratifikation des Haager Übereinkommens keine Einwendungen.

Zu dem Europäischen Übereinkommen soll der Vorbehalt nach Artikel 27 i. V. m Artikel 17 für die Gründe des Artikels 10 Abs. 1 Buchstaben a und b eingelegt werden. Nur so kann der vorrangigen Bedeutung der einschlägigen Grundrechte auch auf diesem Gebiet Rechnung getragen werden, deren Beachtung das Haager Übereinkommen in seinem Artikel 20 unmittelbar sichert. Hinsichtlich der bei Ersuchen zu verwendenden Sprache enthält das Haager Übereinkommen in Artikel 24 eine sachgerechte Lösung, welche erforderlichenfalls bei hier zu erledigenden Ersuchen die Beifügung einer Übersetzung – in der Regel in die deutsche Sprache – sicherstellt. Dagegen bedarf es zu dem Europäischen Übereinkommen auch hier eines Vorbehalts nach Artikel 27 i. V. m. Artikel 6 Abs. 3, Artikel 13 Abs. 2, um zu erreichen, daß Schriftstücke in deutscher Sprache oder Übersetzung vorgelegt werden.

Zu dem Haager Übereinkommen soll nur der Vorbehalt nach Artikel 42 i. V. m. Artikel 26 Abs. 3 gemacht werden. Dadurch soll erreicht werden, daß Verfahrenskostenhilfe nur unter gleichen Voraussetzungen wie in innerstaatlichen Angelegenheiten gewährt wird.

Die Absicht zur Einlegung dieser Vorbehalte ist im gleichzeitig vorgelegten Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu beiden Übereinkommen durch besondere Vorschriften verdeutlicht (§§ 2, 7, 13). Im übrigen soll das Ausführungsgesetz Bestimmungen über die einzurichtenden zentralen Behörden, die innerstaatliche Zuständigkeit für Maßnahmen nach den Übereinkommen sowie über das gerichtliche Verfahren enthalten.

Die Übersetzungen beider Übereinkommen sind mit Österreich und der Schweiz abgestimmt. Zur Erläuterung der Bedeutung der Übereinkommen für die gesetzgebenden Körperschaften und zur Erleichterung ihrer praktischen Anwendung durch die Gerichte und Behörden sind die Berichte von Professor Elisa Pérez-Vera zu dem Haager Übereinkommen und des Europarats zu dem Europäischen Übereinkommen in deutscher Übersetzung beigefügt.

Anlage 1 zur Denkschrift

Erläuternder Bericht
von Elisa Pérez-Vera
zum Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung

(Übersetzung)

Inhaltsübersicht

Einleitung

I. Ergebnis der Arbeiten der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht

1. Das Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung wurde am 24. Oktober 1980 in der Plenarsitzung der Vierzehnten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht durch die anwesenden Staaten [1]) einstimmig angenommen. Am 25. Oktober 1980 unterzeichneten die Delegierten die Schlußakte der Vierzehnten Tagung mit dem Wortlaut des Übereinkommens und einer Empfehlung für das Musterformblatt, das bei Anträgen auf Rückgabe widerrechtlich verbrachter oder zurückgehaltener Kinder zu verwenden ist.

Bei dieser Gelegenheit ist die Haager Konferenz von ihrer Praxis abgewichen und hat die auf der Vierzehnten Tagung angenommenen Übereinkommensentwürfe unmittelbar nach der Schlußsitzung zur Unterzeichnung durch die Staaten aufgelegt. Vier Staaten (Kanada, Frankreich, Griechenland und die Schweiz) haben das Übereinkommen bei dieser Gelegenheit unterzeichnet, so daß es das Datum vom 25. Oktober 1980 trägt.

2. Hinsichtlich des Ausgangspunkts der Arbeiten, die zur Annahme des Übereinkommens geführt haben, sowie der bereits auf diesem Sachgebiet vorhandenen oder in unmittelbarem Zusammenhang damit stehenden anderen Übereinkommen wird auf die Einleitung des Berichts der Sonderkommission verwiesen. [2])

3. Die Vierzehnte Tagung der Konferenz, die vom 6. bis 25. Oktober 1980 stattfand, beauftragte die Erste Kommission mit Professor A. E. Anton (Vereinigtes Königreich) als Vorsitzendem und Dekan Leal (Kanada) als stellvertretendem Vorsitzenden mit der Ausarbeitung des Übereinkommens; beide waren bereits Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender der Sonderkommission gewesen. Außerdem wurde Professor Elisa Pérez-Vera in ihrem Amt als Berichterstatterin bestätigt. Mr. Adair Dyer, Erster Sekretär des Ständigen Büros, der für die Arbeiten der Konferenz wichtige Schriftstücke ausgearbeitet hatte, war mit der wissenschaftlichen Leitung des Sekretariats beauftragt.

4. In dreizehn Sitzungen nahm die Erste Kommission eine erste Lesung des von der Sonderkommission ausgearbeiteten Vorentwurfs vor. Gleichzeitig ernannte sie einen Redaktionsausschuß, der entsprechend dem Fortschreiten der Arbeiten den Wortlaut formulierte. [3]) Sieben weitere Sitzungen dienten der Beratung des vom Redaktionsausschuß vorbereiteten Textes [4]) sowie der Bestimmungen über die Anwendung des Übereinkommens in Staaten ohne einheitliches Rechtssystem („Application Clauses") und des Musterformblatts, [5]) die von Ad-hoc-Ausschüssen verfaßt worden waren. [6]) Die vom Ständigen Büro vorgeschlagenen Schlußbestimmungen wurden in den Vorentwurf übernommen, den der Redaktionsausschuß erstellt hatte.

II. Zweck und Aufbau des vorliegenden Berichts

5. Der Erläuternde Bericht zu einem Text, der dazu bestimmt ist, geltendes Recht zu werden, also zu einem Text, auf den man sich berufen können und der angewandt werden soll, muß mindestens zwei wesentlichen Zielen entsprechen. Einmal muß der Bericht so getreu wie möglich die Prinzipien, die dem Übereinkommen zugrunde liegen, und, wenn sich dies als notwendig erweist, die Entwicklung der Gedanken hervorheben, die zur Auswahl solcher Prinzipien unter den vorhandenen Möglichkeiten geführt haben. Es geht sicher nicht darum, erschöpfend die Stellungnahmen im Rahmen der Ausarbeitung des Übereinkommens darzulegen, aber die Haltung, die das Übereinkommen einnimmt, wird manchmal in der Gegenüberstellung zu anderen vorgetragenen Gedanken leichter verständlich.

Angesichts der Tatsache, daß der von der Sonderkommission vorbereitete Vorentwurf eines Übereinkommens eine breite Unterstützung [7]) erfahren und der endgültige Wortlaut dementsprechend im wesentlichen die Struktur und die Grundlagen des Vorentwurfs übernommen hat, wird dieser Schlußbericht, insbesondere in seinem ersten Teil, bestimmte Abschnitte des Berichts der Sonderkommission wiederholen, der im April 1980 für die Vierzehnte Tagung vorbereitet worden ist. [8])

6. Dieser Schlußbericht soll auch einen anderen Zweck erfüllen, nämlich denjenigen, die das Übereinkommen anzuwenden

---

[1]) Deutschland, Australien, Österreich, Belgien, Kanada, Dänemark, Spanien, Vereinigte Staaten, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Japan, Luxemburg, Norwegen, Niederlande, Portugal, Vereinigtes Königreich, Schweden, Schweiz, Tschechoslowakei, Venezuela und Jugoslawien.

Die Vertreter der Arabischen Republik Ägypten, Israels und Italiens haben sich an der Abstimmung nicht beteiligt, obwohl sie an den Arbeiten der Ersten Kommission aktiv teilgenommen hatten. Marokko, der Heilige Stuhl und die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken hatten Beobachter entsandt. Bei ihren Arbeiten stand der Ersten Kommission auch die wertvolle Mitarbeit der Beobachter des Europarats, des Commonwealth-Sekretariats und des Internationalen Sozialdienstes zur Verfügung.

[2]) Bericht der Sonderkommission Nr. 3 und 7 bis 15.

[3]) Der Redaktionsausschuß unter dem Vorsitz von Mr. Leal als stellvertretendem Vorsitzenden der Ersten Kommission bestand aus den Herren Savolainen (Finnland), Chatin (Frankreich), Jones (Vereinigtes Königreich) und der Berichterstatterin. Mr. Dyer und mehrere Redaktionssekretäre haben ihm außerordentlich wertvolle Hilfe geleistet.

[4]) Arbeitsdokumente Nr. 45, 66, 75, 78, 79 und 83.

[5]) Arbeitsdokument Nr. 59, ergänzt durch den Vorschlag des Sekretariats im Arbeitsdokument Nr. 71. Der Unterausschuß „Application Clauses" beschloß, den Inhalt der hierüber von der Sonderkommission ausgearbeiteten Artikel unverändert zu lassen (Protokoll Nr. 12).

[6]) Im Unterausschuß „Musterformblatt" waren unter dem Vorsitz von Professor Müller-Freienfels (Bundesrepublik Deutschland) die Herren Deschenaux (Schweiz), Hergen (Vereinigte Staaten), Barbosa (Portugal), Minami (Japan) und Frau Pripp (Schweden) tätig. Dem Unterausschuß „Application Clauses" gehörten unter dem Vorsitz von Herrn van Boeschoten (Niederlande) die Herren Hétu (Kanada), Hjorth (Dänemark), Creswell (Australien), Salem (Ägypten) und Miss Selby (Vereinigte Staaten) an.

[7]) Siehe insbesondere die Stellungnahmen der Regierungen, Vorbereitendes Dokument (Vorb. Dok.) Nr. 7.

[8]) Vorb. Dok. Nr. 6.

haben, eine ausführliche Kommentierung seiner Bestimmungen zur Verfügung zu stellen. Da diese Kommentierung im Prinzip dazu bestimmt ist, den wörtlichen Inhalt der Übereinkommensvorschriften zu erläutern, wird sie sich viel weniger darum bemühen, ihre Entstehungsgeschichte zu schildern, als ihren Inhalt darzulegen.

7. Aus den vorstehenden Erwägungen kann gefolgert werden, daß die zwei angestrebten Ziele sich deutlich unterscheiden und selbst die angewandten Methoden der Analyse, um beide zu erreichen, nicht identisch sein können. Ungeachtet dessen bringt die Bezugnahme in beiden Fällen auf einen einzigen Wortlaut, den des Übereinkommens, gewisse Wiederholungen mit sich, die unumgänglich erscheinen. Trotz dieser Gefahr und angesichts des unterstrichenen doppelten Ziels ist der Bericht in zwei Abschnitte unterteilt: Der erste ist der Untersuchung der allgemeinen Prinzipien gewidmet, die dem Übereinkommen zugrunde liegen; der zweite dient der Untersuchung des Textes Artikel für Artikel.

8. Wie Professor von Overbeck 1977 unterstrichen hat,[9]) erscheint es schließlich zweckmäßig, daran zu erinnern, daß dieser Bericht nach Abschluß der Vierzehnten Tagung anhand der Protokolle und der Notizen der Berichterstatterin verfaßt wurde. Er ist daher von der Konferenz nicht genehmigt worden, und es ist möglich, daß trotz des Bemühens der Berichterstatterin um eine objektive Beurteilung bestimmte Abschnitte eine teilweise subjektive Beurteilung wiedergeben.

Erster Teil –
Allgemeine Grundzüge des Übereinkommens

9. Das Übereinkommen stellt in seiner Gesamtheit einen Kompromiß zwischen zwei zum Teil unterschiedlichen Auffassungen über das zu erreichende Ziel dar. In den vorbereitenden Materialien läßt sich in der Tat die Spannung erkennen, die zwischen dem Wunsch, bestehende, durch das widerrechtliche Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes veränderte tatsächliche Situationen zu schützen, und der Sorge besteht, vor allem die Beachtung der rechtlichen Beziehungen zu gewährleisten, die solchen Situationen zugrunde liegen können. In dieser Hinsicht ist das durch das Übereinkommen erreichte Gleichgewicht verhältnismäßig anfällig. Einerseits ist es klar, daß das Übereinkommen nicht das Bestehen des Sorgerechts betrifft (Artikel 19); andererseits ist es aber ebenso offenkundig, daß die Bezeichnung des Verbringens oder Zurückhaltens eines Kindes als widerrechtlich von dem Bestehen eines Sorgerechts abhängt, was der Situation, die durch die Handlungen verändert worden ist, die vermieden werden sollen, einen rechtlichen Gehalt gibt.

I. Zweck des Übereinkommens

10. Der Titel dieses Kapitels ist ein Hinweis sowohl auf das in dem Übereinkommen behandelte Problem als auch auf die Ziele, die es sich setzt, um gegen die zunehmenden Kindesentführungen zu kämpfen. Nach Erörterung dieser beiden Punkte werden andere damit zusammenhängende Fragen untersucht, welche die Tragweite der angestrebten Ziele erheblich abstufen; insbesondere geht es um die dem Wohl des Kindes zukommende Bedeutung und um die möglichen Ausnahmen von einer sofortigen Rückgabe widerrechtlich verbrachter oder zurückgehaltener Kinder.

A. Abgrenzung des Gegenstands

11. In bezug auf die Abgrenzung des Gegenstands des Übereinkommens[10]) wird es ausreichen, zusammenfassend daran zu erinnern, daß die in Betracht gezogenen Situationen sich aus der Anwendung von Gewalt ergeben, um künstliche internationale Zuständigkeitsverbindungen in der Absicht zu schaffen, das Sorgerecht für ein Kind zu erhalten. Die unterschiedlichen Umstände, die in einem bestimmten Fall zusammentreffen können, lassen jeden Versuch scheitern, zu einer genaueren rechtlichen Definition zu gelangen. In allen untersuchten Situationen treten jedoch unausweichlich zwei Elemente zu Tage und bestätigen die angedeutete annähernde Charakterisierung.

12. Erstens geht es in allen Fällen um das Verbringen eines Kindes aus seinem gewöhnlichen Lebensraum heraus, wo es sich in der Obhut einer natürlichen oder juristischen Person befand, die ihm gegenüber rechtmäßig ein Sorgerecht ausübte. Wohlgemerkt ist einer solchen Situation die Weigerung gleichzustellen, das Kind nach einem Auslandsaufenthalt, dem die das Sorgerecht ausübende Person zugestimmt hatte, in seine Umwelt wieder einzugliedern. In beiden Fällen ist das Ergebnis in der Tat gleich: Das Kind wurde aus der familiären und sozialen Umgebung gerissen, in der sich sein Leben abspielte. Im übrigen ist in diesem Zusammenhang die Art des Rechtstitels von geringer Bedeutung, auf Grund dessen das Sorgerecht gegenüber dem Kind ausgeübt wurde. Von diesem Standpunkt aus ist das Bestehen oder das Fehlen einer Entscheidung über das Sorgerecht ohne Einfluß auf die soziologischen Gegebenheiten des Problems.

13. Zweitens hat die Person, die das Kind verbringt (oder für das Verbringen verantwortlich ist, wenn die Tathandlung durch einen Dritten durchgeführt wird), die Hoffnung, von den Behörden des Staates, in den das Kind gebracht wurde, das Sorgerecht für dieses zu erhalten. Es handelt sich demnach um jemanden, der – im weiten Sinne des Wortes – dem Familienkreis des Kindes angehört; in der Tat ist die fragliche Person in den meisten Fällen der Vater oder die Mutter.

14. Häufig kommt es vor, daß die Person, die das Kind zurückhält, zu erreichen versucht, daß eine gerichtliche oder behördliche Entscheidung des Zufluchtsstaats die von ihr geschaffene tatsächliche Situation zu einer gesetzlichen macht; falls sie sich aber über das Ergebnis der Entscheidung nicht sicher ist, ist es ebenso möglich, daß sie sich zur Untätigkeit entschließt und somit die Initiative der Person überläßt, der sie das Kind entzogen hat. Denn auch wenn diese schnell handelt, d. h. wenn sie vermeidet, daß sich die durch das Verbringen des Kindes geschaffene Lage auf Grund der verflossenen Zeit stabilisiert, befindet sich der Entführer in einer vorteilhaften Position, denn er hat nunmehr das Gericht bestimmt, das über die Angelegenheit zu entscheiden haben wird, ein Gericht, das er grundsätzlich als das günstigere für seine Begehren ansieht.

15. Zusammenfassend kann behauptet werden, daß das Problem, mit dem sich das Übereinkommen beschäftigt – mit allen seinen dramatischen Auswirkungen, die sich aus dem Umstand ergeben, daß es unmittelbar den Schutz der Kinder in den internationalen Beziehungen betrifft –, seine ganze rechtliche Schärfe durch die dem einzelnen eröffnete Möglichkeit erhält, mehr oder weniger künstliche internationale Zuständigkeitsverbindungen zu schaffen. Der einzelne kann auf diesem Weg tatsächlich das anzuwendende Recht verfälschen und eine für ihn günstige gerichtliche Entscheidung erlangen. Sicher hat eine solche Entscheidung nur eine geographisch beschränkte Wirksamkeit, insbesondere dann, wenn neben ihr andere, inhaltlich entgegengesetzte Entscheidungen sonstiger Gerichte vorliegen; sie stellt aber auf jeden Fall einen Rechtstitel dar, der für die „Legalisierung" einer Tatsachenlage ausreicht, die keines der betroffenen Rechtssysteme wünschte.

B. Die Ziele des Übereinkommens

16. Die Ziele des Übereinkommens, wie sie sich aus Artikel 1 ergeben, könnten wie folgt zusammengefaßt werden: In Anbetracht dessen, daß ein charakteristisches Merkmal der in Betracht gezogenen Situationen in dem Umstand besteht, daß der Entführer geltend macht, seine Handlung sei durch die zuständigen Behörden des Zufluchtsstaats als gesetzmäßig bestätigt worden,

[9]) Erläuternder Bericht zu dem Übereinkommen über das auf eheliche Güterstände anwendbare Recht, Actes et documents de la Treizième session, Bd. II, S. 329.

[10]) Siehe insbesondere Fragen und Bericht über die internationale Entführung eines Kindes durch einen Elternteil, verfaßt von Mr. Adair Dyer, Vorb. Dok. Nr. 1, August 1977, Actes et documents de la Quatorzième session, Bd. III, im folgenden „Actes XIV", S. 18–25 (im weiteren als „Bericht Dyer" zitiert) und Bericht über den von der Sonderkommission angenommenen Vorentwurf eines Übereinkommens, Vorb. Dok. Nr. 6, Mai 1980, Actes XIV, S. 172–173.

liegt ein wirksames Mittel, ihn davon abzubringen, darin, seinen Handlungen jegliche praktische und rechtliche Wirkung zu nehmen. Um dies zu erreichen, stellt das Übereinkommen die Wiederherstellung des status quo durch „die sofortige Rückgabe widerrechtlich in einen Vertragsstaat verbrachter oder dort zurückgehaltener Kinder" an die erste Stelle seiner Ziele. Die unüberbrückbaren Schwierigkeiten, die sich einer Festlegung unmittelbarer Zuständigkeitsregeln auf diesem Gebiet in einem Übereinkommen[11]) entgegenstellten, haben in der Tat dazu geführt, diesen Weg zu wählen, der es, wenn auch auf Umwegen, in der Mehrzahl der Fälle ermöglichen wird, daß die endgültige Entscheidung über das Sorgerecht von den Behörden des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes vor seinem Verbringen getroffen wird.

17. Obwohl übrigens das in Buchstabe b erklärte Ziel, „zu gewährleisten, daß das in einem Vertragsstaat bestehende Sorgerecht und Recht zum persönlichen Umgang in den anderen Vertragsstaaten tatsächlich beachtet wird", selbständige Bedeutung aufweist, ist sein teleologischer Zusammenhang mit dem Ziel „Rückgabe des Kindes" nicht weniger offenkundig. In Wirklichkeit könnte man annehmen, daß es sich um ein einziges Ziel mit zwei verschiedenen Aspekten handelt: Während die sofortige Rückgabe des Kindes dem Wunsch entspricht, eine einseitig durch den Entführer gewaltsam veränderte Situation wiederherzustellen, ist die tatsächliche Beachtung des Sorgerechts und des Rechts zum persönlichen Umgang insoweit vorbeugender Natur, als durch diese Beachtung eine der häufigsten Ursachen des Verbringens von Kindern entfallen muß.

Da aber das Übereinkommen nicht näher bestimmt, welche Maßnahmen von jedem Staat anzuwenden sind, um die Beachtung des in einem anderen Vertragsstaat bestehenden Sorgerechts zu gewährleisten, muß angenommen werden, daß – abgesehen von dem mittelbaren Schutz, der sich aus der Verpflichtung ergibt, das Kind der Person zurückzugeben, welche die Sorge ausübte – die Beachtung des Sorgerechts sich fast ganz dem Übereinkommensbereich entzieht. Im Gegensatz dazu ist das Recht zum persönlichen Umgang Gegenstand einer sicher unvollständigen Regel, die jedoch bezeichnend für das Interesse ist, das den regelmäßigen Kontakten zwischen Eltern und Kindern entgegengebracht wird, selbst wenn die Sorge nur einem Elternteil oder einem Dritten übertragen wurde.

18. Wird zugegeben, daß die dargestellten Erwägungen wohl begründet sind, so ist daraus zu schließen, daß jeder Versuch, die Ziele des Übereinkommens einer bestimmten Rangordnung unterzuordnen, nur von symbolischer Bedeutung sein kann. Tatsächlich erscheint es fast unmöglich, eine Rangordnung zwischen zwei Zielen herzustellen, die ihren Ursprung in einem einzigen Anliegen haben. Denn im Ergebnis läuft es etwa auf dasselbe hinaus, die Rückgabe eines verbrachten Kindes zu erleichtern oder die zur Vermeidung eines solchen Verbringens notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

Wie im folgenden festgestellt werden wird, ist die Frage, die das Übereinkommen grundlegend zu regeln versucht hat, diejenige der Rückgabe widerrechtlich verbrachter oder zurückgehaltener Kinder. Der Grund hierfür scheint offenkundig: Erst nach dem widerrechtlichen Zurückhalten eines Kindes entstehen die schmerzlichsten Situationen, nämlich solche, die nicht einseitig durch jedes der betroffenen Rechtssysteme gelöst werden können, obwohl sie einer besonders dringenden Lösung bedürfen. Insgesamt gesehen rechtfertigen unseres Erachtens alle diese Umstände die Entwicklung der Regelungen des Übereinkommens für die Rückgabe des Kindes und räumen zugleich dem angestrebten Ziel grundsätzlich eine gewisse Priorität ein. Obwohl theoretisch beide erwähnten Ziele gleichzustellen sind, hat daher im Übereinkommen praktisch der Wunsch Vorrang erhalten, die Wiederherstellung der durch den Entführer verfälschten Situation zu garantieren.

19. In einem abschließenden Bemühen, die Ziele des Übereinkommens klarzustellen, ist zu unterstreichen, daß es nicht versucht, die Frage der Erteilung des Sorgerechts zu regeln, wie sich insbesondere aus den Vorschriften des Artikels 1 ergibt. Hierzu geht der nicht ausgesprochene Grundsatz, auf dem das Übereinkommen beruht, dahin, daß die Auseinandersetzung in der Sache selbst, d. h. über das bestrittene Sorgerecht, ggfs. vor den zuständigen Behörden des Staates stattfinden muß, wo das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt vor dem Verbringen hatte, und zwar sowohl wenn das Verbringen vor dem Erlaß einer Entscheidung über die Sorge erfolgt ist – einer Situation, in der das verletzte Sorgerecht kraft Gesetzes ausgeübt wurde – als auch wenn dieses Verbringen unter Verletzung einer bereits vorher bestehenden Entscheidung stattgefunden hat.

C. Bedeutung des Wohles des Kindes

20. Vorab sind die Gründe zu rechtfertigen, die dazu Anlaß geben, die Untersuchung dieser Frage in den Zusammenhang der Erwägungen über den Zweck des Übereinkommens einzufügen. Sie treten klar hervor, wenn man berücksichtigt, daß einerseits das Wohl des Kindes in dieser Beziehung häufig ins Feld geführt wird, und andererseits, daß man geltend machen könnte, der Zweck des Übereinkommens, die Rückgabe des Kindes, müsse immer der Berücksichtigung seines Wohles untergeordnet bleiben.

21. In dieser Hinsicht wurde zu Recht hervorgehoben, daß „der Rechtsbegriff des ‚vorrangigen Wohles des Kindes' bei einer ersten Betrachtung so ungenau ist, daß er eher einem sozialen Paradigma zu gleichen scheint als einem konkreten Rechtsbegriff. Wie ist dieser Begriff auszustatten, ohne über das letztlich maßgebende Wohl des Kindes Mutmaßungen anzustellen, deren Ursprung nur aus dem sittlichen Rahmen einer bestimmten Kultur zu entwickeln ist? Der Begriff ‚letztlich maßgebend' gibt Anlaß zu unmittelbaren Problemen, wenn er in die Gleichung aufgenommen wird, da die allgemeine Fassung des Begriffs nicht klar zu erkennen gibt, ob das ‚Wohl' des Kindes, das es zu schützen gilt, dasjenige unmittelbar nach der Entscheidung oder das des Kindes ist, wenn es in jugendlichem, jungem Erwachsenen-, reifem oder Greisenalter steht."[12])

22. Andererseits darf nicht vergessen werden, daß unter Berufung auf das „vorrangige Wohl des Kindes" in der Vergangenheit die nationalen Gerichte häufig letztlich die streitige Sorge der Person übertragen haben, die das Kind widerrechtlich verbracht oder zurückgehalten hat. Es konnte sein, daß diese Entscheidung die gerechteste war; indessen kann die Tatsache nicht übersehen werden, daß die Berufung auf einen solchen Begriff durch nationale Behörden die Gefahr mit sich bringt, kulturelle oder soziale Sonderbestrebungen einer gegebenen nationalen Gemeinschaft zum Ausdruck zu bringen und daher im Grunde genommen subjektive Werturteile über die andere nationale Gemeinschaft zu fällen, aus der das Kind soeben herausgerissen worden ist.

23. Unter anderem aus diesen Gründen enthält der entscheidende Teil des Übereinkommens keinerlei ausdrückliche Bezugnahme auf das Wohl des Kindes als berichtigendes Element des Übereinkommensziels, das darauf abstellt, die sofortige Rückgabe widerrechtlich verbrachter oder zurückgehaltener Kinder sicherzustellen. Aus diesem Schweigen sollte jedoch nicht der Schluß gezogen werden, daß das Übereinkommen das soziale Paradigma außer acht läßt, das die Notwendigkeit der Berücksichtigung des Wohles der Kinder bei der Regelung aller sie betreffenden Probleme verkündet. Die Unterzeichnerstaaten erklären im Gegenteil bereits in der Präambel, sie seien „der festen Überzeugung, daß das Wohl des Kindes in allen Angelegenheiten des Sorgerechts von vorrangiger Bedeutung ist"; gerade in dieser Überzeugung haben sie das Übereinkommen ausgearbeitet „in dem Wunsch, das Kind vor den Nachteilen eines widerrechtlichen Verbringens oder Zurückhaltens international zu schützen".

24. Diese beiden Absätze der Präambel geben die Einstellung des Übereinkommens in dieser Beziehung recht klar wieder, eine

11) Eine solche Möglichkeit wurde in der ersten Sitzung der Sonderkommission verworfen. Vgl. Ergebnisse der Erörterungen der Sonderkommission von März 1979 über das legal kidnapping, zusammengestellt durch das Ständige Büro, Vorb. Dok. Nr. 5, Juni 1979, Actes XIV, S. 163–164.

12) Bericht Dyer, Actes XIV, S. 22–23.

Einstellung, die man folgendermaßen bestimmen könnte: Der Kampf gegen die Zunahme internationaler Entführungen von Kindern muß immer von dem Wunsch bestimmt sein, die Kinder zu schützen, indem man sich zum Mittler ihres wirklichen Wohles macht. Zu den objektivsten Erscheinungsformen des Wohles des Kindes gehört das Recht, nicht auf Grund mehr oder weniger zweifelhafter Rechte in bezug auf seine Person an einen anderen Ort verbracht oder dort zurückgehalten zu werden. In dieser Hinsicht erscheint es angebracht, auf die Empfehlung 874 (1979) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats hinzuweisen, deren erster allgemeiner Grundsatz sagt, daß „die Kinder nicht mehr als Eigentum ihrer Eltern, sondern als Einzelpersonen mit eigenen Rechten und Bedürfnissen anzusehen sind".[13])

Tatsächlich wird, wie bereits Mr. Dyer hervorgehoben hat, in der Literatur bei der Untersuchung dieses Problems „allgemein die Vermutung aufgestellt, daß das wirkliche Opfer einer ‚Kindesentführung' das Kind selbst ist, das unter der plötzlichen Erschütterung seines Gleichgewichts, dem traumatischen Kontaktverlust zu dem Elternteil, der für seine Erziehung verantwortlich war, und der Unsicherheit und Frustration leidet, die sich aus dem Zwang ergeben, sich einer fremden Sprache, ungewohnten kulturellen Bedingungen und unbekannten Lehrern und Verwandten anzupassen".[14])

25. Es ist daher legitim zu behaupten, daß die beiden Ziele des Übereinkommens – das eine vorbeugender Art, das andere auf die sofortige Wiedereingliederung des Kindes in seine gewohnte Umgebung gerichtet – insgesamt einer bestimmten Auffassung des „vorrangigen Wohles des Kindes" entsprechen. Auch bei dieser Betrachtungsweise wäre indessen einzuräumen, daß das Verbringen eines Kindes gelegentlich aus objektiven Gründen gerechtfertigt sein kann, die entweder seine Person oder seine nächste Umgebung berühren. Daher läßt das Übereinkommen bestimmte Ausnahmen von der allgemeinen seitens der Staaten eingegangenen Verpflichtung zu, die sofortige Rückgabe der widerrechtlich verbrachten oder zurückgehaltenen Kinder sicherzustellen. Meistens sind diese Ausnahmen nur konkrete Bekundungen des zu ungenauen Grundsatzes, wonach das Wohl des Kindes der Leitgedanke auf diesem Gebiet ist.

26. Im übrigen entspricht auch die Regelung des Rechts zum persönlichen Umgang dem Anliegen, den Kindern so vollständige Familienbeziehungen wie möglich zu verschaffen, um eine ausgeglichene Entwicklung ihrer Persönlichkeit zu fördern. Jedoch besteht auch hier keine einheitliche Auffassung, wodurch der zweideutige Charakter des Grundsatzes des Kindeswohls noch einmal hervorgehoben wird. Tatsächlich gibt es im Gegensatz zu dem im Übereinkommen anerkannten Ansatz eine gewisse Tendenz zu der Annahme, es sei für das Kind vorteilhaft, keinen Kontakt zu seinen beiden Eltern zu haben, wenn das Paar rechtlich oder tatsächlich getrennt lebt. In dieser Hinsicht war sich die Konferenz bewußt, daß sich eine solche Lösung gelegentlich als die wünschenswerteste erweisen kann. Unter Wahrung des der richterlichen Beurteilung zukommenden Spielraums bei der Abwägung der Umstände in jedem konkreten Fall hat die Konferenz die andere Möglichkeit vorgezogen, und das Übereinkommen räumt eindeutig dem Gedanken Vorrang ein, daß das Recht zum persönlichen Umgang das selbstverständliche Gegenstück zum Sorgerecht ist, ein Gegenstück, das demzufolge grundsätzlich dem Elternteil zuzusprechen ist, dem die Sorge für das Kind nicht zusteht.

D. Ausnahmen von der Verpflichtung, die sofortige Rückgabe des Kindes sicherzustellen

27. Angesichts der Tatsache, daß die Rückgabe des Kindes in gewissem Sinn den Grundgedanken des Übereinkommens bildet, sind die Ausnahmen von der allgemeinen Verpflichtung, sie sicherzustellen, ein wesentlicher Aspekt für das genaue Verständnis ihrer Tragweite. Es geht offensichtlich nicht darum, die Bestimmungen, die diese Ausnahmen enthalten, hier im einzelnen zu untersuchen, sondern darum, ihre Rolle zu skizzieren und dabei besonders die Gründe zu unterstreichen, die zu ihrer Einfügung in das Übereinkommen geführt haben. Von diesem Standpunkt aus lassen sich Ausnahmen erkennen, deren Rechtfertigung auf drei verschiedenen Grundsätzen beruht.

28. Einerseits erkennt Artikel 13 Buchstabe a an, daß die Gerichte oder Verwaltungsbehörden des ersuchten Staates nicht verpflichtet sind, die Rückgabe des Kindes anzuordnen, wenn der Antragsteller vor dem angeblich widerrechtlichen Verbringen das Sorgerecht, das er nunmehr geltend macht, tatsächlich nicht ausgeübt oder wenn er die von ihm nun beanstandete Handlung nachträglich genehmigt hat. Demzufolge handelt es sich um Situationen, in denen entweder die Vorbedingungen für das Verbringen eines der wesentlichen Merkmale der Beziehungen, die das Übereinkommen schützen will, nicht enthielten (die tatsächliche Ausübung des Sorgerechts) oder das nachträgliche Verhalten des beraubten Elternteils eine Annahme der neuen so geschaffenen Situation erkennen läßt, was sie schwieriger angreifbar macht.

29. Andererseits enthalten Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 desselben Artikels 13 Ausnahmen, die deutlich davon bestimmt sind, das Wohl des Kindes zu berücksichtigen. Wie bereits bemerkt, hat das Übereinkommen diesem Begriff einen genauen Inhalt gegeben. So ist das Interesse des Kindes, von seinem gewöhnlichen Aufenthalt nicht ohne ausreichende Garantien für eine neue stabile Situation verbracht zu werden, dem primären Interesse jeder Person nachzuordnen, nicht der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens ausgesetzt oder in eine unzumutbare Lage gebracht zu werden.

30. Es kommt hinzu, daß nach dem Übereinkommen die Ansicht des Kindes über die wesentliche Frage seiner Rückgabe oder Nicht-Rückgabe entscheidend sein kann, wenn es nach Meinung der zuständigen Behörden ein ausreichendes Alter und die nötige Reife erreicht hat. Auf diese Weise gibt das Übereinkommen den Kindern die Möglichkeit, ihre eigenen Interessen zu vertreten. Offensichtlich kann diese Bestimmung gefährlich werden, wenn ihre Anwendung zu direkter Befragung von Jugendlichen führt, die sicher eine klare Vorstellung der Situation haben, die aber auch ernste seelische Schäden erleiden können, wenn sie glauben, daß sie gezwungen worden sind, zwischen ihren beiden Eltern zu wählen. Eine Bestimmung dieser Art war jedoch unerläßlich, da der persönliche Anwendungsbereich des Übereinkommens Kinder bis zum sechzehnten Lebensjahr betrifft; es ist einzuräumen, daß die Rückgabe eines zum Beispiel fünfzehnjährigen Kindes gegen seinen Willen nur schwer zu vertreten wäre. Im übrigen sind in dieser besonderen Frage die Bemühungen fehlgeschlagen, zu einer Einigung über ein Mindestalter zu gelangen, von dem an die Absicht des Kindes berücksichtigt werden könnte, da alle Zahlen einen künstlichen, wenn nicht gar willkürlichen Charakter haben; es erschien besser, die Anwendung dieser Bestimmung dem Ermessen der zuständigen Behörden zu überlassen.

31. Drittens besteht nach Artikel 20 keine Verpflichtung zur Rückgabe des Kindes, „wenn sie nach den im ersuchten Staat geltenden Grundwerten über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten unzulässig ist". Hier handelt es sich um eine in Übereinkommen zum Internationalen Privatrecht ungewöhnliche Bestimmung, deren genaue Tragweite sich nur schwer darlegen läßt. Unter Verweisung auf die Kommentierung zu Artikel 20 für den Versuch einer entsprechenden Darstellung erscheint es hier besonders wichtig, den Ursprung der Vorschrift zu betrachten. Diese Regel ist das Ergebnis eines Kompromisses zwischen den Delegationen, welche die Einfügung einer Bestimmung über die öffentliche Ordnung in das Übereinkommen befürworteten, und denen, die sie ablehnten.

Eine solche Möglichkeit wurde mit unterschiedlichen Formulierungen innerhalb der Ersten Kommission ausführlich beraten. Nach vier Abstimmungen ohne Ergebnis und mit einer Mehrheit von nur einer Stimme hat die Kommission schließlich die Möglichkeit der Ablehnung des Antrags auf Rückgabe des Kindes zugelassen, und zwar unter Bezugnahme auf einen Vorbehalt, der eine Beru-

13) Parlamentarische Versammlung des Europarates. 31. allgemeine Sitzungsperiode. Empfehlung einer Europäischen Charta über die Rechte des Kindes. Text angenommen am 4. Oktober 1979.

14) Bericht Dyer, Actes XIV, S. 21.

fung auf die Ausnahme der öffentlichen Ordnung in einer einschränkenden Formulierung erlaubt, die auf eine Verbindung mit dem Familien- und Kindschaftsrecht des ersuchten Staates abstellt. Dieser Vorbehalt lautet wie folgt: „Contracting States may reserve the right not to return the child when such return would be manifestly incompatible with the fundamental principles of the law relating to the family and children in the State addressed". [15]) Durch die Annahme dieses Textes wurde in die bis dahin für die Arbeit der Konferenz bestimmende Übereinstimmung eine schwere Bresche geschlagen; in dem Bewußtsein, daß eine auf breiter Ebene annehmbare Lösung gefunden werden mußte, haben sich deshalb alle Delegationen für diesen Weg als die sicherste Garantie für den Erfolg des Übereinkommens entschieden.

32. Die behandelte Frage war besonders wichtig, denn sie gab in gewissem Umfang in bezug auf die Rückgabe des Kindes zwei zum Teil unterschiedliche Auffassungen über das Ziel des Übereinkommens wieder. In der Tat hatte zu diesem Zeitpunkt der von der Ersten Kommission ausgearbeitete Text (in Übereinstimmung mit dem von der Sonderkommission vorbereiteten Vorentwurf) die möglichen Ausnahmen von einer Rückgabe des Kindes auf die Berücksichtigung tatsächlicher Situationen und des Verhaltens der Parteien oder auf eine besondere Würdigung des Wohles des Kindes beschränkt. Demgegenüber lief der soeben angenommene Vorbehalt darauf hinaus, die Möglichkeit zuzulassen, auf Grund rein rechtlicher Argumente aus dem im ersuchten Staat geltenden innerstaatlichen Recht die Rückgabe des Kindes abzulehnen. Ein innerstaatliches Recht, das möglicherweise im Zusammenhang mit der dargelegten Bestimmung hätte zum Tragen kommen können, um entweder den von dem beraubten Elternteil geltend gemachten Anspruch „abzuschätzen" oder um die Handlung des Entführers daraufhin zu beurteilen, ob sie rechtlich begründet war. Solche Folgen veränderten jedoch in hohem Maß ein Vertragswerk, das auf dem Gedanken aufbaut, die Umgehung der normalen Zuständigkeit der Behörden des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes durch Gewalttätigkeit müsse vermieden werden.

33. In dieser Situation stellt die Annahme der in Artikel 20 enthaltenen Formulierung durch eine beruhigende Mehrheit [16]) ein lobenswertes Bemühen um einen Kompromiß zwischen den unterschiedlichen Positionen dar, wobei die Rolle des innerstaatlichen Rechts des Zufluchtsstaats erheblich an Bedeutung verloren hat. Einerseits betrifft die Bezugnahme auf die Grundwerte über den Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten ein Rechtsgebiet, auf dem zahlreiche internationale Übereinkünfte bestehen. Andererseits geht die Regel des Artikels 20 in bezug auf den Grad der Unvereinbarkeit zwischen dem geltend gemachten Recht und dem beabsichtigten Vorgehen auch weiter als die der herkömmlichen Formulierungen der Klausel über die „öffentliche Ordnung"; denn um die Rückgabe des Kindes wegen der in dieser Bestimmung enthaltenen Gründe verweigern zu können, muß die betreffende Behörde nicht nur das Bestehen eines solchen Widerspruchs feststellen, sondern auch den Umstand, daß die Grundwerte über den Schutz der Menschenrechte die beantragte Rückgabe untersagen.

34. Zum Abschluß der Erwägungen über die in diesem Absatz behandelten Probleme erscheint es erforderlich zu unterstreichen, daß die drei Arten der Ausnahmen von der Rückgabe des Kindes nur so und nicht anders anzuwenden sind. Dies bedeutet vor allem, daß sie einschränkend auszulegen sind, wenn vermieden werden soll, daß das Übereinkommen toter Buchstabe bleibt. In der Tat beruht das Übereinkommen insgesamt auf der einstimmigen Ablehnung des Vorgangs des widerrechtlichen Verbringens von Kindern und auf der Überzeugung, daß die beste Methode, international dagegen anzugehen, darin besteht, ihm jede rechtliche Konsequenz zu versagen. Die Durchführung dieser Methode in der Praxis verlangt von den Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens die Überzeugung, daß sie, unbeschadet ihrer Unterschiede, derselben rechtlichen Gemeinschaft angehören, innerhalb welcher die Behörden jedes Staates anerkennen, daß die Behörden eines von ihnen – die des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes – grundsätzlich am besten dazu in der Lage sind, eine gerechte Entscheidung über das Sorgerecht und das Recht zum persönlichen Umgang zu treffen. Auf diese Weise würde durch eine systematische Berufung auf die erwähnten Ausnahmen, wonach der Gerichtsstand des Aufenthalts des Kindes durch den von dem Entführer gewählten ersetzt wird, das ganze Vertragswerk zum Einsturz gebracht, indem es des Geistes gegenseitigen Vertrauens beraubt wird, auf dem es beruht.

[15]) Siehe Protokoll Nr. 9 und beigefügte Arbeitspapiere.

[16]) Der Text wurde mit 14 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen angenommen, Protokoll Nr. 13.

II. Natur des Übereinkommens

A. Ein Übereinkommen der behördlichen Zusammenarbeit

35. Bei der Abgrenzung der von den Vertragsstaaten verfolgten Zwecke bestimmen die Ziele eines Übereinkommens letztlich seine Natur. So ist das Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung vor allem ein Übereinkommen, das versucht, das internationale Verbringen von Kindern dadurch zu verhindern, daß eine enge Zusammenarbeit zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden der Vertragsstaaten herbeigeführt wird. Eine solche Zusammenarbeit bezieht sich auf beide soeben untersuchten Ziele, einmal die sofortige Rückgabe des Kindes in die Umwelt zu erreichen, aus der es gerissen wurde, zum anderen das in einem der Vertragsstaaten bestehende Sorgerecht und Recht zum persönlichen Umgang tatsächlich zu beachten.

36. Die Charakterisierung des Übereinkommens kann auch auf negativem Weg vorgenommen werden. So kann vor allem festgestellt werden, daß es sich nicht um ein Übereinkommen über das auf das Sorgerecht für Kinder anzuwendende Recht handelt. Tatsächlich haben die Bezugnahmen auf das Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes eine beschränkte Tragweite, da das fragliche Recht nur bei der Feststellung des widerrechtlichen Charakters des Verbringens (z. B. in Artikel 3) berücksichtigt wird. In zweiter Hinsicht ist das Übereinkommen auch kein Vertrag über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht. Diese Möglichkeit wurde bewußt vermieden, obwohl sie in der ersten Sitzung der Sonderkommission lange beraten wurde. Angesichts der sachlichen Folgen der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung ist diese Rechtsinstitution normalerweise von Garantien und Versagungsgründen umgeben, die das Verfahren verlängern können. Im Fall des Verbringens eines Kindes ist der Zeitfaktor von entscheidender Bedeutung. Tatsächlich könnten sich die psychologischen Störungen wiederholen, die das Kind durch eine solches Verbringen erleiden kann, wenn die Entscheidung über seine Rückgabe erst nach einer gewissen Frist getroffen würde.

37. Da es sich hier, wie festgestellt, um ein Übereinkommen handelt, dem der Gedanke der behördlichen Zusammenarbeit zugrunde liegt, ist klarzustellen, daß es nur versucht, die Situationen zu regeln, die in seinen Anwendungsbereich fallen und zwei oder mehr Vertragsstaaten berühren. In der Tat läßt sich der Gedanke eines „universellen" Übereinkommens (d. h. eines solchen, dessen Bereich alle internationalen Fälle erfaßt) außerhalb der Übereinkommen über das anwendbare Recht nur schwer vertreten. In dieser Hinsicht ist daran zu erinnern, daß sich die vorgesehenen Systeme, einerlei ob es sich dabei um die Rückgabe von Kindern oder um die Sicherstellung der wirksamen Ausübung des Rechts zum persönlichen Umgang handelt, weitgehend auf eine Zusammenarbeit zwischen den zentralen Behörden stützen, und zwar auf der Grundlage gegenseitiger Rechte und Pflichten. Auch wenn Einzelpersonen sich unter Berufung auf das Übereinkommen unmittelbar an Gerichte oder Verwaltungsbehörden eines Vertragsstaats wenden, entspricht die Anwendung der Begünstigungen durch das Übereinkommen dem Gedanken der Gegenseitigkeit, die im Prinzip seine Anwendung auf Angehörige dritter Staaten ausschließt.

Obwohl das Übereinkommen alle seine Ziele nur zwischen den Vertragsstaaten erreicht, haben im übrigen die Behörden jedes

dieser Staaten durchaus das Recht, sich bei der Lösung anderer ähnlich gelagerter Situationen vom Geist der Übereinkommensbestimmungen leiten zu lassen.

B. Eigenständigkeit des Übereinkommens

38. Das Übereinkommen, das zur Erreichung bestimmter Ziele auf den Begriff der behördlichen Zusammenarbeit festgelegt ist, ist gegenüber den vorhandenen Übereinkommen über den Schutz Minderjähriger oder das Sorgerecht eigenständig. So war es eine der ersten von der Sonderkommission getroffenen Entscheidungen, ihre Arbeiten auf ein unabhängiges Übereinkommen auszurichten, statt ein Protokoll zum Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen auszuarbeiten. Unter demselben Blickwinkel konnte sie sich auch nicht an die von den Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht vorgeschlagenen Modelle einschließlich desjenigen des Übereinkommens des Europarats [17]) halten.

39. Diese Eigenständigkeit bedeutet nicht, daß die Bestimmungen den Anspruch erheben, alle mit internationalen Entführungen von Kindern verbundenen Probleme zu lösen. Ganz im Gegenteil liegt, soweit die Ziele des Übereinkommens, obwohl sehr ehrgeizig, sehr konkrete Formen annehmen, das sachliche Problem des Sorgerechts außerhalb des Anwendungsbereichs des Übereinkommens. Es ist daher unvermeidlich dazu aufgerufen, neben den Vorschriften eines jeden der Vertragsstaaten über das anzuwendende Recht und über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen zu stehen, und zwar unabhängig davon, ob diese innerstaatlichen oder völkervertraglichen Ursprungs sind.

Das Übereinkommen erhebt andererseits sogar in seinem eigenen Anwendungsbereich keinen Ausschließlichkeitsanspruch; es wünscht vor allem die Verwirklichung der Übereinkommensziele und erkennt daher ausdrücklich die Möglichkeit an, gleichzeitig mit dem Übereinkommen jede andere Rechtsnorm geltend zu machen, die es erlaubt, die Rückgabe eines widerrechtlich verbrachten oder zurückgehaltenen Kindes oder die Ausgestaltung eines Rechts zum persönlichen Umgang zu erreichen (Artikel 34).

C. Beziehungen zu anderen Übereinkommen

40. Das Übereinkommen stellt sich als ein Instrument dar, das eine schnelle Lösung der Probleme bringen soll, um zu vermeiden, daß ursprünglich widerrechtliche Situationen, die durch das Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes hervorgerufen wurden, sich rechtlich verfestigen. Soweit es vermeidet, über die Rechte der Parteien sachlich zu entscheiden, drängt sich seine Vereinbarkeit mit anderen Übereinkommen auf. Ungeachtet dessen konnte eine solche Vereinbarkeit nur durch die vorrangige Anwendung von Bestimmungen gewährleistet werden, die zur Herbeiführung einer schnellen und in gewissem Umfang vorläufigen Lösung geeignet waren. So sind tatsächlich die Fragen zum Sorgerecht erst nach der Rückkehr des Kindes an seinen gewöhnlichen Aufenthalt vor den zuständigen Gerichten zu erheben. Insoweit bestimmt Artikel 34: „Dieses Übereinkommen geht im Rahmen seines sachlichen Anwendungsbereichs dem Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen vor, soweit die Staaten Vertragsparteien beider Übereinkommen sind." Da im übrigen versucht wurde, eine Verzögerung der Anwendung der Übereinkommensbestimmungen unter Berufung auf Bestimmungen zu vermeiden, die das Bestehen des Sorgerechts betreffen, mußte der in Artikel 34 aufgenommene Grundsatz sich auf jede das Sorgerecht betreffende Bestimmung, gleich welchen Ursprungs, erstrecken.

Die Parteien können hingegen, wie im vorigen Absatz unterstrichen wurde, jede Bestimmung in Anspruch nehmen, die eine Verwirklichung der Übereinkommensziele erleichtert.

D. Möglichkeit des Beitritts zu dem Übereinkommen für Staaten, die nicht Mitglied der Haager Konferenz sind

41. Auch in dieser Beziehung hat sich das Übereinkommen durch die Bestimmung seines halb offenen Charakters als ein Übereinkommen der Zusammenarbeit offenbart. Grundsätzlich kann jeder Staat dem Übereinkommen beitreten, aber sein Beitritt „wirkt nur in den Beziehungen zwischen dem beitretenden Staat und den Vertragsstaaten, die erklären, den Beitritt anzunehmen" (Artikel 38). Durch dieses Verhalten haben die Vertragsstaaten versucht, das notwendige Gleichgewicht zwischen dem Wunsch der Öffnung nach allen Seiten und der Überzeugung zu sichern, daß ein auf Zusammenarbeit beruhendes System nur dann wirksam ist, wenn zwischen den Parteien ein ausreichendes Maß an gegenseitigem Vertrauen besteht.

Darüber hinaus zeigt die Wahl des Systems einer ausdrücklichen Annahme des Beitritts durch jeden Mitgliedstaat, damit dieser ihm gegenüber wirksam wird, [18]) gegenüber dem offeneren System, wonach der Beitritt außer in den Beziehungen zu einem Mitgliedstaat, der ihm innerhalb einer bestimmten Frist widerspricht, wirksam ist, [19]) die Bedeutung, welche die Staaten der Auswahl der Vertragspartner auf dem Gebiet beigemessen haben, das Gegenstand des Übereinkommens ist.

III. Einrichtungen für die Anwendung des Übereinkommens

A. Die zentralen Behörden

42. Ein Übereinkommen über Zusammenarbeit wie das vorliegende kann sich grundsätzlich nach zwei unterschiedlichen Richtungen orientieren: die unmittelbare Zusammenarbeit zwischen den zuständigen innerstaatlichen Behörden im Anwendungsbereich des Übereinkommens anzuordnen oder seine Wirksamkeit auf der Schaffung von zentralen Behörden in jedem Vertragsstaat aufzubauen, um die gewünschte Zusammenarbeit zu koordinieren und zu kanalisieren. Der von der Sonderkommission erstellte Vorentwurf bestätigt recht eindeutig die Wahl der zweiten Möglichkeit, und das Übereinkommen selbst beruht weiterhin in großem Maß auf der Einschaltung und der Zuständigkeit der zentralen Behörden.

43. Ungeachtet dessen erhöht die uneingeschränkte Zulassung der den einzelnen zugestandenen Möglichkeiten, sich unmittelbar an die für die Anwendung des Übereinkommens zuständigen Gerichte oder Verwaltungsbehörden zu wenden (Artikel 29), die Bedeutung der diesen Behörden auferlegten Verpflichtung zur Zusammenarbeit, und zwar in einem solchen Umfang, daß das von dem Übereinkommen befolgte System auf Grund der Tatsache, daß es neben den Aufgaben der zentralen Behörden eigens für die Gerichte oder Verwaltungsbehörden zusätzliche Verpflichtungen einführt, als „gemischtes System" bezeichnet werden kann.

44. Es wäre im übrigen ein Fehler, ein Übereinkommen zur Bekämpfung der internationalen Kindesentführung schaffen zu wollen, ohne der wichtigen Rolle der innerstaatlichen Gerichte oder Verwaltungsbehörden in allen Fragen des Schutzes Minderjähriger Rechnung zu tragen. In diesem Zusammenhang ist die Bezugnahme auf die Verwaltungsbehörden als einfacher Reflex des Umstandes zu verstehen, daß in bestimmten Mitgliedstaaten der Konferenz diese Aufgabe derartigen Behörden übertragen ist, während in der Mehrzahl der Rechtssysteme die Gerichte auf diesem Gebiet zuständig sind. Insgesamt überträgt das Übereinkommen den innerstaatlich für die Entscheidung über das Sorge-

[17]) Es handelt sich um das Europäische Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses, das am 30. November 1979 durch das Ministerkomitee des Europarates angenommen und am 20. Mai 1980 in Luxemburg für die Mitgliedstaaten zur Unterzeichnung aufgelegt worden ist.

[18]) Nach dem Vorbild von Artikel 19 des Übereinkommens über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 18. März 1970, siehe Protokoll Nr. 13.

[19]) Ein System, das, neben anderen, in dem Übereinkommen zur Erleichterung des internationalen Zugangs zu den Gerichten bestätigt worden ist, das ebenfalls während der Vierzehnten Tagung der Konferenz angenommen wurde.

recht und den Schutz der Kinder verantwortlichen Behörden die Aufgabe, die gestellten Probleme zu lösen, ob es sich dabei um die Rückgabe eines widerrechtlich verbrachten oder zurückgehaltenen Kindes oder um die Ausgestaltung des Rechts zum persönlichen Umgang handelt. Somit macht sich das Übereinkommen das Verlangen nach Rechtssicherheit zu eigen, das auf diesem Gebiet allen innerstaatlichen Rechtsordnungen zugrunde liegt. Obwohl die Entscheidungen über die Rückführung der Kinder dem Bestehen des Sorgerechts nicht vorgreifen (Artikel 19), beeinflussen sie in der Tat das Leben der Kinder in starkem Maß; der Erlaß solcher Entscheidungen, die Übernahme einer derartigen Verantwortung muß notwendigerweise den Behörden zufallen, die gemäß innerstaatlichem Recht normalerweise hierfür zuständig sind.

45. In seinen großen Linien und in einer deutlichen Mehrzahl der Fälle wird indessen die Anwendung des Übereinkommens von der Funktionsfähigkeit der von ihm zu diesem Zweck geschaffenen Einrichtungen abhängen, d. h. der zentralen Behörden. Hinsichtlich ihrer Regelung durch das Übereinkommen ist zunächst zu bemerken, daß die Konferenz sich der tiefgreifenden Unterschiede in der innerstaatlichen Verwaltungsorganisation der Mitgliedstaaten bewußt war; aus diesem Grund schreibt das Übereinkommen keinerlei Struktur und Handlungsbefugnisse der zentralen Behörden vor, zwei Aspekte, die notwendigerweise dem innerstaatlichen Recht jedes Vertragsstaats unterliegen. Die Zugrundelegung dieser Prämisse drückt sich im Übereinkommen durch die Anerkennung der Tatsache aus, daß die Aufgaben, die im einzelnen den zentralen Behörden übertragen sind, von diesen entweder unmittelbar oder mit Hilfe anderer zu erfüllen sind (Artikel 7). Es liegt z. B. auf der Hand, daß das Auffinden eines Kindes die Einschaltung der Polizei erfordern kann; ebenso kann der Erlaß vorläufiger Maßnahmen oder die Einleitung von Gerichtsverfahren über privatrechtliche Beziehungen außerhalb der Zuständigkeiten fallen, die in bestimmten innerstaatlichen Rechtsordnungen den Verwaltungsbehörden übertragen werden können. In allen Fällen bleibt ungeachtet dessen die zentrale Behörde als „Motor“ der gewollten Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des widerrechtlichen Verbringens von Kindern Träger der Verpflichtungen, die das Übereinkommen ihr auferlegt. Um den Besonderheiten der verschiedenen Rechtsordnungen Rechnung zu tragen, läßt das Übereinkommen andererseits zu, daß die zentrale Behörde fordern kann, daß dem an sie gerichteten Antrag eine „schriftliche Vollmacht beigefügt wird, durch die sie ermächtigt wird, für den Antragsteller tätig zu werden oder einen Vertreter zu bestellen, der für ihn tätig wird“ (Artikel 28).

46. Entsprechend einer fest eingebürgerten Tradition der Haager Konferenz [20]) sieht das Übereinkommen im übrigen vor, daß Bundesstaaten sowie Staaten mit mehreren Rechtssystemen oder Staaten, die aus autonomen Gebietskörperschaften bestehen, auch mehrere zentrale Behörden bestimmen können. Gleichwohl haben die Probleme, die bei der praktischen Anwendung von Übereinkommen festzustellen sind, welche mehrere zentrale Behörden auf dem Gebiet eines einzigen Staates vorsehen, sowie insbesondere die speziellen Umstände des Gegenstandes des vorliegenden Übereinkommens die Konferenz veranlaßt, gemäß dem von der Sonderkommission bereits festgelegten Kriterium einen Schritt in Richtung einer Art „Hierarchisierung“ der zentralen Behörden in diesen Staaten zu unternehmen. Wenn man sich auf den zweiten erwähnten Aspekt beschränkt, könnten tatsächlich, falls die Person, die ein Kind verbracht oder zurückgehalten hat, sich die extrem leichten Verkehrsmöglichkeiten innerhalb eines Staates zunutze macht, der Antragsteller oder die zentrale Behörde des ersuchenden Staates gezwungen sein, ihren Antrag auf Rückgabe des Kindes mehrere Male zu wiederholen; außerdem besteht die Möglichkeit, daß man, selbst wenn ernste Gründe dafür sprechen, daß sich das Kind in einem Vertragsstaat befindet, nicht weiß, in welcher Gebietseinheit dieses Staates sein Aufenthalt ist.

[20]) Vgl. z. B. Artikel 18 Absatz 3 des Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 15. November 1965. Ebenso die Artikel 24 und 25 des Übereinkommens über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 18. März 1970.

47. Um in diesen und ähnlich gelagerten Fällen eine Lösung zu ermöglichen, bestimmt das Übereinkommen, daß die Staaten, die mehr als eine zentrale Behörde einrichten, gleichzeitig „die zentrale Behörde“ bestimmen, „an welche die Anträge zur Übermittlung an die zuständige zentrale Behörde in diesem Staat gerichtet werden können“ (Artikel 6). Die Frage ist wichtig, da das Übereinkommen die den Gerichten und Verwaltungsbehörden des ersuchten Staates auferlegte Verpflichtung hinsichtlich der sofortigen Rückgabe des Kindes zeitlich beschränkt; [21]) ein Irrtum in der Auswahl der ersuchten zentralen Behörde kann daher entscheidende Folgen für die Begehren der Parteien haben. Um zu verhindern, daß ein im Übereinkommen nicht vorgesehener Faktor seine normale Anwendung ändert, wird diese in Artikel 6 erwähnte, ihrer Art nach „übergeordnete zentrale Behörde“ sich aktiv einschalten müssen. Tatsächlich wird sie sich, da sie als Brücke zwischen der in jedem Einzelfall zuständigen zentralen Behörde ihres eigenen Staates einerseits und den zentralen Behörden der anderen Vertragsstaaten andererseits dienen muß, gezwungen sehen zu entscheiden, ob sie selbst zur Feststellung des Aufenthalts des Kindes schreitet, um den Vorgang der entsprechenden zentralen Behörde zuleiten zu können, oder ob sie allen zentralen Behörden des betreffenden Staates eine Abschrift des Antrags zuleitet, was unvermeidlich zur Vervielfachung des bürokratischen Aufwandes führen wird. Es besteht jedoch kein Zweifel, daß eine derartige zentrale Behörde bei der Anwendung des Übereinkommens in den Beziehungen, welche die oben erwähnten Staaten betreffen, eine grundlegende Rolle spielen wird.

B. Das Musterformblatt

48. Unter Übernahme einer Entscheidung der Sonderkommission auf ihrer zweiten Sitzung hat die Vierzehnte Tagung der Konferenz gleichzeitig mit dem Übereinkommen eine Empfehlung angenommen, die ein Formblatt für Anträge auf Rückgabe widerrechtlich verbrachter oder zurückgehaltener Kinder enthält. Hierzu ist zweierlei zu bemerken. Erstens geht es um die rechtliche Bedeutung der fraglichen Empfehlung: Um diese darzulegen, erscheint es zweckmäßig, auf das allgemeine Recht der internationalen Organisationen zurückzugreifen. Aus diesem Blickwinkel ist eine Empfehlung ihrer Substanz nach eine Aufforderung ohne zwingende Kraft, die eine internationale Organisation an einen, mehrere oder alle Mitgliedstaaten richtet. Demzufolge sind die Staaten nicht in strengem Sinn verpflichtet, das in der Empfehlung enthaltene Musterformblatt zu verwenden; es wurde sogar sorgfältig vermieden, dieses als Anlage zu dem Übereinkommen zu bezeichnen.

Die Gründe liegen auf der Hand. Vor allem mit Rücksicht auf die fehlende internationale Erfahrung auf dem Gebiet des Übereinkommens kann man davon ausgehen, die praktische Anwendung der Vorschriften des Übereinkommens werde nach einigen Jahren dazu führen, daß bestimmte Änderungen des verabschiedeten Formblatts ratsam erscheinen. Zweckmäßigerweise wird nun eine eventuelle Änderung des Wortlauts nicht den Formalitäten unterworfen, die das Völkerrecht für die Änderung internationaler Verträge fordern würde. Es kann im übrigen angenommen werden, daß, abgesehen von einer künftigen konzertierten Aktion der Konferenz zu dieser Frage, die Anpassung des den Staaten empfohlenen Formblatts gemäß der in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe i enthaltenen allgemeinen Verpflichtung auch Gegenstand bilateraler Kontakte zwischen den zentralen Behörden sein kann.

Andererseits ist eine direkte Folge der Entscheidung, die Verwendung des Musterformblatts nicht zwingend vorzuschreiben, darin zu sehen, daß das Übereinkommen die Angaben aufzählt, die jeder an eine zentrale Behörde gerichtete Antrag enthalten muß (Artikel 8).

49. Die zweite Bemerkung betrifft den Anwendungsbereich und den Inhalt des empfohlenen Formblatts. Obwohl das Übereinkommen auch wesentliche Aspekte des Rechts zum persönlichen Umgang regelt, beschränkt sich das empfohlene Formblatt dar-

[21]) Vgl. unten Kommentierung zu Artikel 12 des Übereinkommens.

auf, ein Antragsmuster anzubieten, um die Rückgabe des Kindes zu erreichen. Dies zeigt die Polarisierung des Interesses der Konferenz an einer Lösung der nach dem Verbringen des Kindes entstehenden Probleme, wobei die Originalität des Mittels verdeutlicht wird, um zu diesem Ziel zu gelangen. Gerade wegen der Neuheit dieses Mittels hielt man es für zweckmäßig, einen Hinweis zu seiner Verwendung einzuschließen.

50. Der Wortlaut des Formblatts gibt sehr genau die Elemente wieder, die das Übereinkommen fordert; indessen sollte die Aufmerksamkeit auf zwei unwesentliche Punkte gelenkt werden. Zunächst auf die Angabe „Datum und Ort der Eheschließung" der Eltern des betreffenden Kindes; soweit hier nicht der Ausdruck „falls vorhanden" in Parenthese folgt, scheint es, daß die Situation der nichtehelichen Kinder außergewöhnlich und diskriminierend behandelt wird. Im übrigen verträgt sich das Fehlen dieses selben Ausdrucks neben der Bezugnahme auf Geburtsdatum und -ort schlecht mit der Genauigkeit, die Artikel 8 in dieser Hinsicht aufweist, wenn er in bezug auf das Geburtsdatum hinzufügt „soweit es festgestellt werden kann".

51. Andererseits läßt sich hinsichtlich der „Angaben über die Person, die das Kind angeblich verbracht oder zurückgehalten hat", ein Mangel an Übereinstimmung zwischen dem französischen und englischen Wortlaut feststellen. In dieser Beziehung erscheint es angebracht, dem vollständigen englischen Text zu folgen, insbesondere soweit es um die Angabe der Staatsangehörigkeit des vermeintlichen Entführers geht, ein gelegentlich entscheidender Umstand für das Auffinden des Kindes.

IV. Struktur und Terminologie

A. Die Struktur des Übereinkommens

52. Die Artikel 1, 2, 3 und 5 grenzen den sachlichen Anwendungsbereich des Übereinkommens ab, indem sie seine Ziele und die notwendigen Voraussetzungen bezeichnen, um feststellen zu können, daß das Verbringen oder Zurückhalten des Kindes widerrechtlich ist. Artikel 4 betrifft den persönlichen Anwendungsbereich des Übereinkommens, während Artikel 35 seine zeitliche Anwendung bestimmt. Die Artikel 6 und 7 sind der Errichtung der zentralen Behörden und ihrem Aufgabenbereich gewidmet. Die Artikel 8, 27 und 28 beziehen sich auf die Einreichung von Anträgen bei den zentralen Behörden und die Schriftstücke, die einem ihnen vorgelegten Antrag beigefügt werden oder ihn ergänzen können. Die Artikel 9 bis 12 und 14 bis 19 behandeln die verschiedenen Möglichkeiten, die geboten werden, um die Rückgabe eines Kindes zu erwirken, sowie die rechtliche Tragweite einer diesbezüglichen Entscheidung. Die Artikel 13 und 20 befassen sich mit den Ausnahmen von der allgemeinen Verpflichtung zur Rückgabe des Kindes. Artikel 21 legt die speziellen Aufgaben fest, welche die Staaten hinsichtlich des Rechts zum persönlichen Umgang übernommen haben. Die Artikel 22 bis 26 und 30 (sowie die schon erwähnten Artikel 27 und 28) beschäftigen sich mit bestimmten technischen Aspekten in bezug auf das Verfahren und die Kosten, die sich aus den Anträgen ergeben können, die in Anwendung des Übereinkommens eingereicht werden. Die Artikel 29 und 36 geben die nicht ausschließliche Sicht wieder, die bei der Ausarbeitung des Übereinkommens im Vordergrund stand, indem sie einerseits die mögliche unmittelbare Inanspruchnahme der Gerichte oder Verwaltungsbehörden der Vertragsstaaten durch Einzelpersonen außerhalb des Rahmens der Übereinkommensbestimmungen und andererseits die den Vertragsstaaten zuerkannte Befugnis bestimmen, vertraglich von den Beschränkungen abzuweichen, denen die Rückgabe des Kindes nach dem vorliegenden Übereinkommen unterliegen kann. Die Artikel 31 bis 34 betreffen Staaten mit mehreren Rechtssystemen und die Beziehungen zu anderen Übereinkommen. Schließlich enthalten die Artikel 37 bis 45 die Schlußbestimmungen.

B. Im Übereinkommen verwendete Terminologie

53. Gemäß einer gut eingeführten Tradition der Haager Konferenz hat das Übereinkommen es vermieden, die verwendeten Ausdrücke zu definieren, mit Ausnahme der in Artikel 5 enthaltenen Begriffe des Sorgerechts und des Rechts zum persönlichen Umgang, die bei der Abgrenzung des sachlichen Anwendungsbereichs des Übereinkommens unentbehrlich sind. Diese werden in ihrem Zusammenhang untersucht. Hier soll nur ein Aspekt betrachtet werden, der die Terminologie betrifft und nach unserer Auffassung eine kurze Erläuterung verdient. Es handelt sich um die fehlende Übereinstimmung zwischen der im Titel des Übereinkommens und der in seinem Wortlaut verwendeten Terminologie. Im ersten wird in der Tat der Begriff „internationale Kindesentführung" verwendet, während die Übereinkommensbestimmungen auf Umschreibungen oder jedenfalls weniger anschauliche Redewendungen wie „Verbringen" oder „Zurückhalten" zurückgreifen. Die Erklärung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Abgrenzung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens. Wie bereits oben unterstrichen wurde (siehe Nr. 12 bis 16), ergibt eine Untersuchung des Gegenstandes des Übereinkommens zu diesem Punkt deutlich, daß man in bezug auf die normalerweise zwischen „Entführer" und „Kind" bestehenden Beziehungen und die Absicht des ersten sehr weit entfernt ist von Delikten, die als „Entführung", „kidnapping" oder „secuestro" bezeichnet werden. Mit Rücksicht auf die sehr weite Entfernung von eigenständigen Problemen des Strafrechts ist vermieden worden, im Wortlaut des Übereinkommens Bezeichnungen zu verwenden, die mehrdeutig sein können.

Im Gegensatz dazu erschien es zweckmäßig, den Begriff „Entführung" im Titel des Übereinkommens angesichts seiner gewöhnlichen Verwendung in den „Massenmedien" und seiner Resonanz in der öffentlichen Meinung beizubehalten. Um ungeachtet dessen jede Zweideutigkeit zu vermeiden, stellt der Titel selbst, wie es schon der Titel des Vorentwurfs tat, klar, daß das Übereinkommen nur die „zivilrechtlichen Aspekte" dieses Phänomens zum Gegenstand hat. Wenn der vorliegende Bericht von Zeit zu Zeit Begriffe wie „Entführung" und „Entführer" verwendet, wie sie im übrigen auch im Musterformblatt vorkommen, geschieht dies, weil sie gelegentlich eine erleichterte Formulierung erlauben; sie sind aber in jedem Fall mit den Nuancen zu verstehen, die sich aus ihrer Anwendung auf das besondere Problem ergeben, mit dem sich das Übereinkommen beschäftigt.

Zweiter Teil – Erläuterung der Artikel des Übereinkommens

Kapitel I – Anwendungsbereich des Übereinkommens

54. Das erste Kapitel definiert den Anwendungsbereich des Übereinkommens in sachlicher und persönlicher Hinsicht (Anwendungsbereich ratione materiae und ratione personae). Um einen umfassenden Überblick über den Übereinkommensbereich zu bekommen, ist es indessen notwendig, auch Artikel 34 über die Beziehungen zu anderen Übereinkommen, Artikel 35 über seinen zeitlichen Geltungsbereich und die Artikel 31 bis 33 über die Anwendung des Übereinkommens in Staaten mit mehreren Rechtssystemen zu betrachten.

Artikel 1 – Die Ziele des Übereinkommens

a) Allgemeine Bemerkungen

55. Dieser Artikel legt in zwei Absätzen die Ziele des Übereinkommens dar, die im ersten Teil dieses Berichts ausführlich behandelt worden sind. Es ist daher offensichtlich, daß die fehlende Übereinstimmung zwischen dem Titel und dem Inhalt des Übereinkommens über die rein terminologischen Fragen hinausgeht.[22]) Es ist jedoch auch anzuerkennen, daß die im Titel verwendeten Begriffe trotz ihres Mangels an rechtlicher Genauigkeit eine starke Aussagefähigkeit und, was wesentlich ist, eine Kraft besitzen, welche die Aufmerksamkeit anzieht.

56. In bezug auf die Art der geregelten Fragen ist eine allgemeine Bemerkung zu machen. Obwohl das Übereinkommen keine Bestimmung über den internationalen Charakter der ins

[22]) Siehe zu diesem Punkt den Bericht der Sonderkommission, Nr. 52.

Auge gefaßten Situationen enthält, ergibt sich eine solche Schlußfolgerung sowohl aus dem Titel als auch aus den einzelnen Artikeln. Im vorliegenden Fall ist nun der internationale Charakter das Ergebnis einer Tatsachenlage, nämlich der Zerstreuung der Mitglieder einer Familie auf verschiedene Staaten. Eine zunächst rein innerstaatliche Situation kann daher dadurch in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen, daß z. B. ein Mitglied der Familie mit dem Kind ins Ausland gereist ist, oder durch den Wunsch, ein Recht zum persönlichen Umgang in einem anderen Staat wahrzunehmen, in dem die Person sich aufhält, die dieses Recht geltend macht. Die unterschiedliche Staatsangehörigkeit der betreffenden Personen hingegen bedingt nicht notwendigerweise, daß ein international gelagerter Fall vorliegt, auf den das Übereinkommen anzuwenden wäre, obwohl es sich um ein klares Indiz eines möglichen internationalen Charakters im beschriebenen Sinn handelt.

b) Buchstabe a

57. Das Ziel, die sofortige Rückgabe widerrechtlich verbrachter oder zurückgehaltener Kinder zu gewährleisten, ist bereits ausführlich behandelt worden. Im übrigen hat die Vierzehnte Tagung den buchstäblichen Inhalt der von der Sonderkommission ausgearbeiteten Formulierung in keiner Weise geändert. Hier sind daher nur zwei kurze Bemerkungen zur Erläuterung ihres Wortlauts zu machen. Die erste befaßt sich mit der Charakterisierung der Verhaltensweisen, die man durch die Verwirklichung dieses Zieles vermeiden wollte. Zusammengefaßt handelt es sich, wie bereits dargelegt, um jedes Verhalten, das die bestehenden Familienverhältnisse vor oder nach einer gerichtlichen Entscheidung verändert, indem ein Kind als Instrument gebraucht und zum hauptsächlichen Opfer der Situation gemacht wird. In diesem Zusammenhang soll die Bezugnahme auf „widerrechtlich zurückgehaltene" Kinder auch die Fälle abdecken, in denen das Kind, das sich – mit Zustimmung der Person, die normalerweise das Sorgerecht ausübte – an einem anderen Ort als demjenigen seines gewöhnlichen Aufenthalts befand, von der Person, bei der es sich befand, nicht zurückgeschickt wird. Dies ist die typische Situation, die auftritt, wenn die Kindesentziehung die Folge eines Mißbrauchs des Rechts zum persönlichen Umgang ist.

58. Zweitens stellt der erläuterte Text klar, daß die Kinder, deren Rückgabe gewährleistet werden soll, solche sind, die „in einen Vertragsstaat" verbracht oder dort zurückgehalten worden sind. Eine derartige Klarstellung hat zweifache Bedeutung. Einerseits beschränkt sie in bezug auf die in Artikel 4 enthaltene Bestimmung den persönlichen Anwendungsbereich des Übereinkommens auf Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem der Vertragsstaaten haben und auf das Gebiet eines anderen Vertragsstaats verbracht oder dort zurückgehalten werden.

59. Aber diese wenigen Worte haben auch eine ganz andere Bedeutung. In der Tat wird durch diese Formulierung das Ziel des untersuchten Übereinkommens, für sich allein oder in Zusammenhang mit der Bestimmung des Artikels 2 betrachtet, allgemeiner Art, d. h. es ist auf alle Kinder anwendbar, die sich unter den beschriebenen Umständen in einem Vertragsstaat befinden. Indessen wird es immer einen Unterschied in der rechtlichen Situation zwischen den Kindern, die vor dem Verbringen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Vertragsstaat hatten, und anderen Kindern geben. So muß die Situation der zuerst erwähnten durch die unmittelbare Anwendung der Übereinkommensbestimmungen geregelt werden. Im Gegensatz dazu ist die Verpflichtung der Staaten den anderen gegenüber in dem Maß abgestufter, als sie (von der innerstaatlichen Gesetzgebung abgesehen) aus der in Artikel 2 festgelegten Verpflichtung abgeleitet wird, die so beschrieben werden könnte, daß geeignete Maßnahmen zu ergreifen sind, um zu vermeiden, daß ihr Gebiet zum Zufluchtsort für mögliche „Entführer" wird.

c) Buchstabe b

60. Das in diesem Buchstaben angestrebte Übereinkommensziel ist in der Fassung klargestellt worden, die er bei der Vierzehnten Tagung erhalten hat.[23]) Hinsichtlich seines Bereichs ist nunmehr offensichtlich, daß die betrachteten Situationen dieselben sind wie diejenigen, auf welche das Übereinkommen anzuwenden ist, d. h. internationale Situationen, die zwei oder mehrere Vertragsstaaten in Verbindung bringen. Diese Feststellung ist nicht überflüssig, insbesondere nicht, wenn man den Umstand berücksichtigt, daß der Wortlaut des Vorentwurfs andere Auslegungen erlaubte, vor allem die Bezugnahme auf innerstaatliche Situationen.

61. Hinsichtlich der Tragweite, die dem darin erklärten Ziel beigemessen werden soll, ist es erforderlich, zwischen dem Sorgerecht und dem Recht zum persönlichen Umgang zu unterscheiden. Im Hinblick auf das Sorgerecht kann gesagt werden, daß das Übereinkommen nicht versucht hat, dieses eigenständig zu entwickeln. Daher ist die Konsequenz der uns insoweit beschäftigenden Bestimmung in der allgemeinen Verpflichtung aus Artikel 2 sowie in der Regelung der Rückgabe des Kindes zu finden – die, wie in der Erläuterung zu Artikel 3 festzustellen sein wird, auf der Beachtung des tatsächlich ausgeübten, durch das Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts zugesprochenen Sorgerechts beruht. Im Gegensatz hierzu ist das Recht zum persönlichen Umgang günstiger behandelt worden, und die Grundlagen, auf denen seine tatsächliche Beachtung aufbauen muß, erscheinen zumindest in ihren großen Zügen im Zusammenhang mit Artikel 21 festgelegt.

Artikel 2 – Allgemeine Verpflichtung der Vertragsstaaten

62. In engem Zusammenhang mit den weiten und flexiblen Zielen des Artikels 1 Buchstabe b legt dieser Artikel den Vertragsstaaten eine allgemeine Verhaltenspflicht auf; demnach handelt es sich um eine Verpflichtung, die im Gegensatz zu den normalerweise in einem Übereinkommen enthaltenen Verpflichtungen, zu einem Ergebnis zu gelangen, keine konkrete Verwirklichung, sondern eine bestimmte Verhaltensweise fordert, um dieses Ziel zu erreichen. Im vorliegenden Fall findet die von den Staaten verlangte Verhaltensweise ihren Ausdruck in dem Erfordernis, „alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um in ihrem Hoheitsgebiet die Ziele des Übereinkommens zu verwirklichen". Das Übereinkommen versucht hierdurch, unter Wahrung des Charakters seiner anderen Artikel als self-executing, die Vertragsstaaten aufzufordern, sich an diesen Normen bei der Lösung von Situationen auszurichten, die denen vergleichbar sind, mit denen es sich beschäftigt, die jedoch nicht in seinen persönlichen oder zeitlichen Anwendungsbereich fallen. Dies muß einerseits zu einer aufmerksamen Beachtung der Übereinkommensbestimmungen führen, wenn ein Staat eine Änderung seiner innerstaatlichen Gesetzgebung auf dem Gebiet des Sorgerechts oder des Rechts zum persönlichen Umgang beabsichtigt; andererseits müßte die Erweiterung der Ziele des Übereinkommens auf Fälle, die von seinen Bestimmungen nicht erfaßt werden, das Verhalten der Gerichte beeinflussen und Ausdruck in einer Verringerung des Gebrauchs der Ausnahme der öffentlichen Ordnung bei der Entscheidung über internationale Beziehungen finden, die außerhalb des Anwendungsbereichs des Übereinkommens fallen.

63. Zusätzlich präzisiert der Artikel in seinem letzten Satz eine der in Erwägung gezogenen Maßnahmen, indem er die Bedeutung unterstreicht, welche die Konferenz dem Gebrauch schneller Verfahren bei Streitigkeiten über das Sorgerecht oder das Recht zum persönlichen Umgang beigemessen hat. Diese Bestimmung verpflichtet jedoch die Vertragsstaaten nicht, neue Verfahren in ihr innerstaatliches Recht einzuführen; die zwischen dem englischen und dem französischen Wortlaut hergestellte Übereinstimmung bemüht sich, gerade eine solche Auslegung zu vermeiden, die der ursprüngliche französische Wortlaut ermöglichte. Sie beschränkt sich daher darauf, von den Vertragsstaaten zu verlangen, in allen den Gegenstand des Übereinkommens betreffenden Fragen die schnellstmöglichen Verfahren gemäß ihrem innerstaatlichen Recht anzuwenden.

23) Vgl. Arb. Dok. Nr. 2 (Vorschlag der Delegation des Vereinigten Königreichs) und Protokoll Nr. 2.

Artikel 3 – Die Widerrechtlichkeit eines Verbringens oder Zurückhaltens

a) Allgemeine Bemerkungen

64. Artikel 3 nimmt als ganzes im Übereinkommen eine Schlüsselstellung ein, denn von seiner Anwendung hängt das Ingangsetzen der Mechanismen des Übereinkommens zur Rückgabe eines Kindes ab; in der Tat sieht das Übereinkommen eine Verpflichtung zur Rückgabe des Kindes nur vor, wenn ein Verbringen oder Zurückhalten vorliegt, das es als widerrechtlich ansieht. Durch die Aufzählung der Voraussetzungen, unter denen die einseitige Änderung einer Situation als widerrechtlich angesehen werden kann, macht nun dieser Artikel indirekt deutlich, welche Beziehungen das Übereinkommen zu schützen beabsichtigt; diese Beziehungen beruhen auf zwei Voraussetzungen: erstens dem Bestehen eines Sorgerechts, das der Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes einräumt; zweitens der tatsächlichen Ausübung dieser Sorge vor dem Verbringen. Die Bedeutung der erwähnten Voraussetzungen soll näher untersucht werden.

b) Das rechtliche Element

65. In bezug auf das Element der angesprochenen Situationen, das als rechtlich bezeichnet werden könnte, zielt das Übereinkommen auf den Schutz von Beziehungen, die zumindest dem Anschein nach durch einen gültigen Rechtstitel über das Sorgerecht im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes bereits geschützt sind; d. h. durch das Recht des Staates, in dem diese Beziehungen sich vor dem Verbringen des Kindes abspielten. Diese Feststellung bedarf in zwei Punkten der Klarstellung. Der erste zu betrachtende Aspekt betrifft das Recht, dessen Verletzung ein Verbringen oder Zurückhalten im Sinn des Übereinkommens widerrechtlich macht. Wie gesagt, handelt es sich um das Sorgerecht; obwohl im Verlauf der Vierzehnten Tagung die Probleme zur Sprache kamen, die sich aus der Verletzung eines Rechts zum gewöhnlichen Umgang ergeben können, insbesondere wenn der Inhaber des Sorgerechts das Kind ins Ausland verbringt, war die Mehrheit in der Tat der Auffassung, daß eine solche Situation den Fällen widerrechtlichen Verbringens nicht gleichgestellt werden kann, die vermieden werden sollen.[24])

Dieses Beispiel und ähnliche, in denen die Verletzung des Rechts zum persönlichen Umgang das durch eine Entscheidung geschaffene Gleichgewicht tiefgreifend beeinträchtigt, sind sicher der Beweis dafür, daß die Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder immer einer Überprüfung unterliegen sollten. Dieses Problem entzieht sich jedoch dem Koordinierungsversuch, den die Haager Konferenz unternommen hat; man wäre zu angreifbaren Ergebnissen gelangt, wenn durch den gleichwertigen Schutz des Sorgerechts und des Rechts zum persönlichen Umgang die Anwendung des Übereinkommens im Ergebnis dazu geführt hätte, die Inhaber des einen durch die des anderen zu ersetzen.

66. Die zweite zu untersuchende Frage betrifft die Wahl des Rechts, das über die ursprüngliche Gültigkeit des geltend gemachten Rechtstitels entscheidet. Hier soll zum Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts nichts Näheres dargelegt werden; es handelt sich in der Tat um einen Begriff, welcher der Haager Konferenz geläufig ist, wo er als rein tatsächlicher Begriff verstanden wird, der sich insbesondere von demjenigen des Wohnsitzes unterscheidet. Im übrigen ist die Wahl des Rechts des gewöhnlichen Aufenthalts als Kriterium logisch, das über die Rechtmäßigkeit der Situation entscheidet, die durch die Entführung verletzt worden ist. Zu den Gründen, die dazu geführt haben, diesem Begriff in Fragen des Schutzes von Minderjährigen wie im Haager Übereinkommen von 1961 eine überragende Rolle beizumessen, kommt noch die dem Übereinkommen eigene Natur hinzu, d. h. seine eingeschränkte Tragweite. In diesem Sinn sind zwei Betrachtungen anzustellen: Einerseits versucht das Übereinkommen nicht, die Frage des Sorgerechts von Kindern endgültig zu regeln, was die Gründe für die Anwendung des Heimatrechts beträchtlich vermindert; andererseits beruhen die Übereinkommensbestimmungen weitgehend auf dem Grundgedanken, daß es in einem Rechtsstreit über das Sorgerecht eines Kindes eine Art selbstverständlicher Zuständigkeit der Gerichte seines gewöhnlichen Aufenthalts gibt.

Aus einem anderen Blickwinkel ist auch auf den Umstand hinzuweisen, daß das Übereinkommen von dem „Recht (droit)" des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts spricht und sich so von der fest verankerten Tradition der seit 1955 ausgearbeiteten Haager Übereinkommen über das anzuwendende Recht entfernt, welche die Regelung der von ihnen behandelten Fragen einem bestimmten innerstaatlichen Recht (loi) unterwerfen. In diesen Fällen ist sicher der Begriff „Recht" in seinem weitesten Sinn zu verstehen, der sowohl geschriebenes und Gewohnheitsrecht – welchen Rang es auch haben mag – wie dessen Ausfüllung durch gerichtliche Auslegung einschließt. Die Verwendung des Adjektivs „innerstaatlich" bedeutet indessen den Ausschluß jeglicher Bezugnahme auf die Kollisionsnormen des bezeichneten Rechts. Wenn demnach das Übereinkommen auf die herkömmliche Formulierung verzichtet hat, um von dem „Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts" zu sprechen, kann dieser Unterschied nicht rein terminologisch sein. Wie die vorbereitenden Materialien zeigen, [25]) bestand in der Tat von Anfang an die Absicht, den Umfang der Bestimmungen beträchtlich zu erweitern, die in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen sind. Tatsächlich gab es während der Vierzehnten Tagung sogar einen Vorschlag, wonach in diesem Artikel klargestellt werden sollte, daß die Bezugnahme auf das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts diese Normen des Internationalen Privatrechts einschließt; wenn der Vorschlag abgelehnt wurde, so deshalb, weil die Konferenz der Überzeugung war, daß eine solche Einbeziehung überflüssig sei und sich in dem Augenblick unausgesprochen ergebe, in dem der Wortlaut derartige Regeln weder unmittelbar noch mittelbar ausschließt. [26])

67. Die vorstehenden Betrachtungen zeigen, daß die Verweisung auf das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes so weit wie möglich zu verstehen ist. Auch sind die Quellen, aus denen das Sorgerecht hergeleitet werden kann, das geschützt werden soll, sämtlich solche, die einen Anspruch im Rahmen des betreffenden Rechtssystems begründen können. In dieser Hinsicht berücksichtigt Artikel 3 Absatz 2 veschiedene – ohne Zweifel die wesentlichsten – dieser Quellen, unterstreicht jedoch den nicht ausschließlichen Charakter der Aufzählung; dieser Absatz bestimmt nämlich: „Das unter Buchstabe a genannte Sorgerecht kann insbesondere . . . bestehen . . ." und unterstreicht so, daß daneben andere, im Wortlaut nicht angeführte Rechte bestehen können. Wie in den folgenden Absätzen festgestellt werden wird, umfassen die erwähnten Quellen ein weit gefächertes rechtliches Gebiet; ihr nicht erschöpfender Charakter muß daher vor allem so verstanden werden, daß eine weite Auslegung der verwendeten Begriffe begünstigt wird, die es erlauben soll, die größtmögliche Anzahl von Fällen zu berücksichtigen.

68. Die erste der Quellen, auf die Artikel 3 hinweist, ist das Gesetz, wenn gesagt wird, das Sorgerecht kann „insbesondere kraft Gesetzes" bestehen. Dies veranlaßt dazu, eines der besonderen Merkmale dieses Übereinkommens zu unterstreichen, nämlich seine Anwendbarkeit zum Schutz des Sorgerechts, das vor dem Erlaß irgendeiner Entscheidung hierzu ausgeübt wird. Dies ist ein wichtiger Punkt, denn es kann nicht darüber hinweggesehen werden, daß statistisch gesehen die Fälle recht häufig vorkommen, in denen das Kind vor dem Erlaß einer Entscheidung über das Sorgerecht verbracht wird. Im übrigen bestehen in solchen Situationen für den Elternteil, dem das Kind entzogen wurde, fast keine Möglichkeiten, es außerhalb des Übereinkommens wieder in seine Obhut zu bekommen, es sei denn, er nimmt ebenfalls Zuflucht zu Gewalttaten, die sich für das Kind immer schädlich auswirken. Durch die Einbeziehung solcher Fälle in seinen Anwendungsbereich hat das Übereinkommen in dieser Hinsicht einen entscheidenden Schritt in Richtung zu einer

[24]) Vgl. Arb. Dok. Nr. 5 (Vorschlag der kanadischen Delegation) und Protokoll Nr. 3.

[25]) Vgl. den Bericht der Sonderkommission, Nr. 62, Actes XIV, S. 90.

[26]) Vgl. Arb. Dok. Nr. 2 (Vorschlag der Delegation des Vereinigten Königreichs) und Protokoll Nr. 2.

Lösung der wirklichen Probleme getan, die vorher weitgehend den herkömmlichen Mechanismen des Internationalen Privatrechts entgingen.

In der Frage, welches Rechtssystem gemäß dem Übereinkommen das zu schützende Sorgerecht gewähren kann, ist auf die Ausführungen des vorstehenden Absatzes zurückzukommen. Danach kann das Sorgerecht kraft Gesetzes seine Grundlage entweder im innerstaatlichen Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes oder in dem Recht finden, das die Kollisionsnormen dieses Staates bestimmen. Die Wirkung der ersten Möglichkeit ist ganz klar; was die zweite anlangt, liefe sie z. B. darauf hinaus, daß das Verbringen eines nichtehelichen Kindes durch seinen französischen Vater, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt bei seiner Mutter in Spanien hat, wobei beide ebenfalls die französische Staatsangehörigkeit besitzen, kraft Anwendung des französischen Rechts, das durch die spanische Kollisionsnorm auf dem Gebiet des Sorgerechts für zuständig erklärt wird, unabhängig von dem Umstand als widerrechtlich im Sinn des Übereinkommens zu gelten hätte, daß die Anwendung des innerstaatlichen spanischen Rechts wahrscheinlich zu einem anderen Ergebnis führen würde.

69. Die zweite Quelle des Sorgerechts, die Artikel 3 erwähnt, ist das Vorhandensein einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung. Da das Übereinkommen zu diesem Punkt keine näheren Angaben enthält, ist davon auszugehen, daß einerseits der Begriff „Entscheidung" in seinem weitesten Sinn gebraucht ist, so daß er jede (gerichtliche oder behördliche) Entscheidung oder Teilentscheidung über das Sorgerecht für ein Kind einschließt; andererseits, daß diese Entscheidungen sowohl von den Gerichten des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes als auch von den Gerichten eines dritten Staates erlassen worden sein können. [27]) Bei der letzten Möglichkeit, d. h. wenn das Sorgerecht im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes kraft einer ausländischen Entscheidung ausgeübt wurde, verlangt das Übereinkommen nicht, daß diese förmlich anerkannt worden ist. Folglich muß es für die beabsichtigten Zwecke genügen, daß diese Entscheidung eine solche gemäß den Bestimmungen des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts ist, d. h. grundsätzlich die Mindesteigenschaften aufweist, um ein Homologations- oder Anerkennungsverfahren einleiten zu können; [28]) diese weite Auslegung wird im übrigen durch den Wortlaut des Artikels 14 des Übereinkommens bestätigt.

70. Schließlich kann das Sorgerecht „aufgrund einer nach dem Recht des betreffenden Staates wirksamen Vereinbarung bestehen". Im Prinzip können die fraglichen Vereinbarungen einfache private Abmachungen zwischen den Parteien über das Sorgerecht für Kinder sein. Die Voraussetzung, nach dem Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts „wirksam" zu sein, wurde während der Vierzehnten Tagung anstelle des Erfordernisses eingefügt, „Gesetzeskraft" zu haben. Die Änderung entspricht einem Wunsch nach Klarstellung, aber auch nach möglichst weitgehender Auflockerung der Voraussetzungen, die verlangt werden, damit eine Vereinbarung als Grundlage des vom Übereinkommen geschützten Sorgerechts dienen kann. Um genau zu wissen, was eine nach einem bestimmten Recht „wirksame" Vereinbarung ist, scheint es, daß unter dieser Bezeichnung jede Vereinbarung zu verstehen ist, die durch ein solches Recht nicht verboten wird und als Grundlage eines rechtlichen Begehrens vor der zuständigen Behörde dienen kann. Unter Rückgriff auf den weiten Sinn, den der Begriff „Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes" in Artikel 3 erfahren hat, kann das fragliche Recht sowohl das innerstaatliche Recht dieses Staates als auch das Recht sein, das durch seine Kollisionsnormen bestimmt wird; es wird Sache der Behörden des betreffenden Staates sein, zwischen beiden Möglichkeiten zu entscheiden, obwohl der Geist des Übereinkommens für diejenige zu sprechen scheint, die in jedem Einzelfall das tatsächlich ausgeübte Sorgerecht legitimiert. Andererseits enthält das Übereinkommen keinerlei Vorschriften über die sachlichen oder formellen Voraussetzungen, die diese Vereinbarungen erfüllen müssen; sie wechseln somit je nach dem Inhalt des maßgeblichen Rechts.

71. Unter Zurückstellung der Frage, welche Person Inhaber eines Sorgerechts sein kann, die erst bei der Kommentierung des Artikels 4 über den persönlichen Anwendungsbereich des Übereinkommens behandelt wird, ist hier der Umstand hervorzuheben, daß alle Arten der Ausübung des Sorgerechts für Kinder geschützt werden sollen. Gemäß dem Wortlaut von Artikel 3 kann das Sorgerecht tatsächlich allein oder gemeinsam der Person zustehen, die nunmehr beantragt, die Ausübung dieses Rechts zu gewährleisten. Dies konnte in einer Zeit nicht anders sein, in der die jeweiligen innerstaatlichen Gesetzgebungen zunehmend die Modalität des gemeinsamen Sorgerechts einführen, die als diejenige angesehen wird, die dem allgemeinen Grundsatz der Nichtdiskriminierung auf Grund des Geschlechts am besten entspricht. Im übrigen ist das gemeinsame Sorgerecht nicht immer ein gesetzliches Sorgerecht, und zwar in dem Maß, wie die Gerichte immer mehr dazu neigen, die mit dem Sorgerecht verbundenen Verpflichtungen zwischen beiden Eltern zu teilen, falls die Umstände es erlauben. Vom Standpunkt des Übereinkommens aus ist jedoch das Verbringen eines Kindes durch einen der Inhaber des gemeinsamen Sorgerechts ohne die Genehmigung des anderen Inhabers ebenfalls widerrechtlich; diese Widerrechtlichkeit ist in diesem bestimmten Fall nicht das Ergebnis einer gesetzwidrigen Handlung, sondern des Umstandes, daß dieses Verhalten die durch das Gesetz ebenfalls geschützten Rechte des anderen Elternteils mißachtet und ihre normale Ausübung unterbricht. Die wirkliche Natur des Übereinkommens tritt in solchen Situationen klarer zutage: Es beabsichtigt weder festzustellen, wem künftig das Sorgerecht für das Kind zustehen soll, noch ob es sich als notwendig erweisen wird, eine Entscheidung über gemeinsames Sorgerecht abzuändern, die auf Grund von Angaben erlassen worden ist, die sich nachträglich verändert haben; es versucht – einfacher – zu vermeiden, daß eine spätere Entscheidung hierüber durch eine Veränderung der Umstände beeinflußt werden kann, die von einer der Parteien einseitig herbeigeführt worden ist.

c) Das tatsächliche Element

72. Das zweite Element, das die Beziehungen kennzeichnet, die das Übereinkommen schützt, besteht darin, daß das Sorgerecht, dessen Verletzung durch das Verbringen des Kindes geltend gemacht wird, tatsächlich durch seinen Inhaber ausgeübt wurde. In der Tat hat das Übereinkommen dadurch, daß eine Behandlung seines Gegenstands gewählt wurde, die sich von der schlichten und einfachen internationalen Anerkennung des den Eltern zugesprochenen Sorgerechts unterscheidet, den Schutz des Rechts der Kinder auf Beachtung ihres Lebensgleichgewichts besonders hervorgehoben; d. h. des Rechts der Kinder darauf, daß die emotionalen, sozialen und anderen Bedingungen, unter denen sich ihr Leben abspielt, nicht beeinträchtigt werden, es sei denn, die Stabilität einer neuen Situation würde aus rechtlichen Gründen gewährleistet. Diese Behandlung wird durch die Beschränkung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens auf das tatsächlich ausgeübte Sorgerecht bestätigt. Eine derartige Auffassung wird im Rahmen der internationalen Beziehungen außerdem durch einen zusätzlichen Grund gerechtfertigt, und zwar durch den Umstand, daß in diesem Zusammenhang häufig widersprechende Entscheidungen vorliegen, die als Grundlagen für den Schutz der Stabilität des Lebens eines Kindes wenig geeignet sind.

73. Diese Auffassung wurde wirklich kaum beanstandet. Mehrere Vorschläge [29]) wurden jedoch mit dem Ziel vorgelegt, aus Artikel 3 jede Bezugnahme auf die tatsächliche Ausübung der Sorge zu entfernen; der Grund hierfür war, daß auf diesem Weg dem Antragsteller die Beweislast in einem Punkt auferlegt wurde,

[27]) Diese Auslegung stützt sich auf die Arbeiten der Sonderkommission, die zu der Annahme eines dem jetzigen ähnlichen Textes geführt haben. Siehe Bericht der Sonderkommission Nr. 64, Actes XIV, S. 191–192.

[28]) Über das Interesse, daß das Übereinkommen auch einen solchen Fall einschließt, siehe Arb.Dok. Nr. 58, „Erläuterndes Dokument der italienischen Delegation".

[29]) Vgl. Arb. Dok. Nr. 1 (Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten) und Nr. 10 (Vorschlag der finnischen Delegation) sowie Protokoll Nr. 3.

der manchmal nur schwer darzulegen ist. Die Situation erschien noch komplizierter, wenn man den Umstand berücksichtigte, daß Artikel 13, der die möglichen Ausnahmen von der Verpflichtung zur Rückgabe des Kindes behandelt, – diesmal vom „Entführer" – den Beweis fordert, daß die Person, der das Kind entzogen wurde, die Sorge tatsächlich nicht ausgeübt hat, die sie nunmehr beansprucht. Aber gerade beim Betrachten beider Bestimmungen wird die tatsächliche Natur der in Artikel 3 enthaltenen Voraussetzung voll ersichtlich. Dadurch daß diese Voraussetzung den Anwendungsbereich des Übereinkommens abgrenzt, fordert sie von dem Antragsteller nur einen ersten Anschein dafür, daß er die Sorge für die Person des Kindes wirklich ausübte; dieser Umstand wird im allgemeinen relativ leicht darzulegen sein. Im übrigen wird der nicht formelle Charakter dieses Erfordernisses in Artikel 8 hervorgehoben, der bei der Aufzählung der Angaben, die der bei den zentralen Behörden eingereichte Antrag enthalten muß, in Buchstabe c nur vermerkt: „die Gründe, die der Antragsteller für seinen Anspruch auf Rückgabe des Kindes geltend macht".

Demgegenüber erlegt Artikel 13 des Übereinkommens (12 des Vorentwurfs) dem „Entführer" eine wirkliche Beweislast auf; um die Rückgabe des Kindes zu verhindern, muß er in der Tat darlegen, daß der Sorgeberechtigte das Sorgerecht tatsächlich nicht ausgeübt hat. Daraus kann geschlossen werden, daß das Übereinkommen insgesamt auf der nicht ausgesprochenen Vermutung aufgebaut ist, daß die Person, der die Sorge für das Kind zusteht, das Sorgerecht tatsächlich ausübt; dieser Gedanke muß durch die Umkehr der Beweislast entkräftet werden, die jeder Vermutung eigen ist (durch den „Entführer", wenn er die Rückgabe des Kindes verhindern will).

74. In den Bereich, den es schützen will, schließt das Übereinkommen indessen ausdrücklich die Situation ein, die dadurch entsteht, daß die Sorge tatsächlich nicht ausgeübt werden konnte, und zwar gerade wegen des Verbringens des Kindes; in diesem Sinn entscheidet der letzte Halbsatz des Buchstabens b des Artikels 3. Theoretisch stimmt der unterschwellige Gedanke mit dem Geist des Übereinkommens vollkommen überein; aus praktischen Erwägungen kann daher die Frage gestellt werden, ob ein solcher Zusatz notwendig war.[30]) Von diesem Standpunkt aus betreffen die Hypothesen, die durch diesen Zusatz geschützt werden sollen, zwei Arten möglicher Situationen, von denen die eine eindeutig in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fiele, während die andere in Ermangelung dieser Bestimmung wahrscheinlich eine allzu gezwungene Auslegung seiner Vorschriften erfordern würde. Einerseits handelt es sich um die Fälle, die dadurch entstehen, daß eine erste Entscheidung über die Sorge durch das Verbringen des Kindes ins Leere geht; soweit eine solche Entscheidung dem Bruch des gemeinsamen Familienlebens innerhalb einer vernünftigen Frist folgt, kann angenommen werden, daß der Inhaber der Sorge diese vorher ausgeübt hatte und daß folglich die beschriebene Situation alle innerhalb des Anwendungsbereichs des Übereinkommens geforderten Voraussetzungen erfüllt. Handelt es sich jedoch um eine von den Gerichten des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes erlassene Sorgerechtsentscheidung, die eine frühere durch das Verhalten des Entführers nicht zu vollziehende Entscheidung abändert, kann es vorkommen, daß der neue Sorgerechtsinhaber die Sorge während eines längeren Zeitraums nicht ausgeübt hat; die Schwierigkeiten, sich in solchen Situationen und möglicherweise in anderen, hier nicht erwähnten auf das Übereinkommen zu berufen, liegen auf der Hand. Zusammenfassend und obwohl nicht damit zu rechnen ist, daß diese Bestimmung oft zur Anwendung kommt, muß gesagt werden, daß sich ihre Einfügung in das Übereinkommen als nützlich erweisen kann.

Artikel 4 – Der persönliche Anwendungsbereich des Übereinkommens

75. Dieser Artikel betrifft den persönlichen Anwendungsbereich des Übereinkommens nur in bezug auf die geschützten Kinder. Aus systematischen Gründen werden indessen in diesem Zusammenhang auch die anderen Aspekte des Problems behandelt, d. h. die möglichen Inhaber des Sorgerechts und des Rechts zum persönlichen Umgang und die Personen, die im Sinn des Übereinkommens als „Entführer" angesehen werden könnten.

a) Die geschützten Kinder

76. Das Übereinkommen ist auf Kinder unter 16 Jahren anzuwenden, die „unmittelbar vor einer Verletzung des Sorgerechts oder des Rechts zum persönlichen Umgang ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Vertragsstaat hatten". In bezug auf das Erfordernis des gewöhnlichen Aufenthalts ist auf die früher zum Ausdruck gebrachten Überlegungen zum Charakter des Übereinkommens zurückzukommen, die zu dem Schluß führen, daß ein Übereinkommen über die Zusammenarbeit von Behörden nur dann voll wirksam werden kann, wenn die behandelten Beziehungen sich zwischen Vertragsstaaten entwickeln.

77. Die Altersgrenze für die Anwendung des Übereinkommens wirft zwei wichtige Fragen auf. Die erste, die Frage des Alters im strengen Sinn des Wortes, ist kaum erörtert worden. Das Übereinkommen behält das Alter von 16 Jahren bei und beschränkt damit den Begriff des Kindes stärker als andere Haager Übereinkommen.[31]) Der Grund ergibt sich aus der Zielsetzung des Übereinkommens selbst; tatsächlich hat eine Person über 16 Jahre im allgemeinen einen eigenen Willen, der nur schwer von dem einen oder anderen seiner Eltern oder von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde außer acht gelassen werden kann.

Bei der Bestimmung des Augenblicks, von dem an dieses Alter die Anwendung des Übereinkommens untersagt, behält dieses unter den verschiedenen Möglichkeiten die eingeschränkteste bei; demzufolge kann keine Maßnahme oder Entscheidung auf der Grundlage der Bestimmungen des Übereinkommens mehr in bezug auf ein Kind nach seinem 16. Geburtstag getroffen werden.

78. Das zweite Problem bezieht sich auf die Lage von Kindern unter 16 Jahren, die das Recht haben, ihren Aufenthaltsort zu bestimmen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß dieses Recht im allgemeinen Teil des Sorgerechts ist, wurde vorgeschlagen, das Übereinkommen in solchen Fällen nicht anzuwenden.[32]) Dieser Vorschlag wurde indessen aus verschiedenen Gründen zurückgewiesen, unter anderem aus folgenden: (1) die Schwierigkeit bei der Bestimmung des Rechtssystems, das eine solche Möglichkeit gewähren müßte, da mindestens drei Möglichkeiten bestehen, nämlich das Heimatrecht, das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts vor dem Verbringen und das Recht des Zufluchtsstaats; (2) die übermäßige Einschränkung, die dieser Vorschlag für den Anwendungsbereich des Übereinkommens insbesondere im Hinblick auf das Recht zum persönlichen Umgang bedeuten würde; (3) die Tatsache, daß das Recht, über den Aufenthaltsort eines Kindes zu entscheiden, nur ein mögliches Element des Sorgerechts ist, das dessen Inhalt nicht erschöpft.

Andererseits darf die diesbezügliche Entscheidung nicht isoliert von der Bestimmung des Artikels 13 Absatz 2 gesehen werden, der es den zuständigen Behörden erlaubt, die Meinung des Kindes zu seiner Rückgabe zu berücksichtigen, wenn es ein entsprechendes Alter und eine ausreichende Reife erreicht hat; diese Regel ermöglicht es den Gerichten oder Verwaltungsbehörden, die Ansicht zu vertreten, daß die Meinung des Kindes immer entscheidet, wenn es um die Rückgabe eines Minderjährigen geht, der die Fähigkeit hat, über seinen Aufenthaltsort zu entscheiden. Man kann so zu einer automatischen Anwendung einer

---

30) Vgl. Arb. Dok. Nr. 2 (Vorschlag der Delegation des Vereinigten Königreichs) und die Beratungen zu diesem Punkt in den Protokollen Nr. 3 und 13.

31) Zum Beispiel: Übereinkommen über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht vom 24. Oktober 1956 (Artikel 1); Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern vom 15. April 1958 (Artikel 1); Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen vom 5. Oktober 1961 (Artikel 12); Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden, das anzuwendende Recht und die Anerkennung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Adoption vom 15. November 1965 (Artikel 1).

32) Vgl. Arb. Dok. Nr. 4 (Vorschlag der belgischen Delegation) und Protokoll Nr. 4.

Kannvorschrift des Übereinkommens kommen, aber ein solches Ergebnis erscheint besser als eine allgemeine Einschränkung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens.

b) Die Inhaber des Sorgerechts und des Rechts zum persönlichen Umgang

79. Die Probleme, die in dieser Hinsicht von dem einen wie dem anderen behandelten Recht aufgeworfen werden, unterscheiden sich erheblich. Was zunächst das Recht zum persönlichen Umgang anbetrifft, so liegt es in der Natur der Sache, daß seine Inhaber immer natürliche Personen sind, deren Bestimmung von der Rechtsordnung abhängt, die auf die Ausgestaltung dieses Rechts anzuwenden ist. Diese Personen gehören grundsätzlich zu der engen Familie des Kindes, und es handelt sich normalerweise entweder um den Vater oder um die Mutter.

80. Auch juristische Personen können dagegen Inhaber des Sorgerechts im Sinn des Übereinkommens sein. In dieser Hinsicht zieht Artikel 3 die Möglichkeit in Betracht, daß das Sorgerecht „einer Behörde oder sonstigen Stelle" zusteht, wobei bewußt ein unbestimmter und weiter Ausdruck verwandt wird. In der Tat wurde im Verlauf der Vierzehnten Tagung ohne Debatte davon ausgegangen, daß der Anwendungsbereich des Übereinkommens auch Fälle erfaßt, in denen die Person des Kindes einer Behörde anvertraut ist. Da es aber andere Stellen als Behörden gibt, welche die Aufgabe haben, für bestimmte Kinder zu sorgen, wurde der verwendete Begriff so weit ausgedehnt, daß er sowohl juristische Personen als auch an die staatliche Verwaltung gebundene Stellen einschließt, die keine selbständige Rechtspersönlichkeit besitzen.

c) Die möglichen „Entführer"

81. Das Übereinkommen enthält keine ausdrückliche Bestimmung hierzu. Ungeachtet dessen können aus der Gesamtheit des Wortlauts zwei Bemerkungen hergeleitet werden, die diesen Aspekt im Hinblick auf den persönlichen Anwendungsbereich des Übereinkommens erhellen. Die erste bezieht sich auf die natürlichen Personen, die für das Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes verantwortlich sein können. Hierzu behält das Übereinkommen den Standpunkt der Sonderkommission bei, nämlich solche Maßnahmen nicht ausschließlich Eltern zuzuschreiben.[33]) Da die Idee von einer Familie je nach den verschiedenen kulturellen Grundvorstellungen enger oder weiter ist, ist es vorzuziehen, sich an eine weite Auffassung zu halten, die es z. B. ermöglicht, das Verbringen von Kindern durch einen Großvater oder einen Adoptivvater als Kindesentziehung im Sinn des Übereinkommens zu qualifizieren.

82. Die zweite Bemerkung bezieht sich auf die Möglichkeit, daß eine „Behörde oder sonstige Stelle" als „Entführer" tätig wird. In dieser Hinsicht ist es schwer vorstellbar, daß irgendeine Behörde mit Gewalt oder List ein Kind aus einem fremden Staat in das eigene Land verbringen kann. Wenn andererseits ein Kind durch Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung (d. h. im Fall einer zwangsweisen Unterbringung des Kindes) einer solchen Stelle im Land seines gewöhnlichen Aufenthalts anvertraut wurde, wird der Elternteil, der geltend macht, er wolle die tatsächliche Ausübung eines Sorgerechts für das Kind erhalten, kaum die Möglichkeit haben, sich auf das Übereinkommen zu berufen. Auf Grund der Tatsache, daß solche Stellen in der Regel ihre Aufgaben wahrnehmen, würde, abgesehen von einer eventuellen Anerkennung der elterlichen Gewalt, [34]) ein solcher Anspruch nicht in den Übereinkommensbereich fallen, da die Sorge im Sinn des Übereinkommens der betreffenden Stelle zustände.

Artikel 5 – Zu bestimmten Ausdrücken, die das Übereinkommen verwendet

83. Entsprechend einer fest verankerten Tradition der Haager Konferenz definiert das Übereinkommen nicht die Rechtsbegriffe, die es gebraucht. In diesem Artikel stellt es jedoch klar, in welchem Sinn die Begriffe Sorgerecht und Recht zum persönlichen Umgang gebraucht werden, da eine ungenaue Auslegung ihrer Bedeutung die Zielsetzung des Übereinkommens gefährden würde.

84. In bezug auf das Sorgerecht unterstreicht das Übereinkommen lediglich, daß es „die Sorge für die Person des Kindes" umfaßt und dabei die Möglichkeiten zum Schutz seines Eigentums unberücksichtigt läßt. Es handelt sich dabei um einen eingeschränkteren Begriff als denjenigen des „Schutzes von Minderjährigen", [35]) obwohl während der Vierzehnten Tagung Versuche gemacht wurden, den Gedanken des „Schutzes" einzubringen, vor allem um so die Fälle zu erfassen, in denen Kinder Behörden oder Stellen anvertraut sind. Da aber alle Bemühungen gescheitert sind, den Begriff des Sorgerechts im Hinblick auf diese Situationen näher zu bestimmen, muß es bei der oben gegebenen Gattungsbeschreibung bleiben. Das Übereinkommen versucht, sie zu präzisieren, indem es als Indiz der „Sorge", um die es geht, das Recht hervorhebt, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen. Wenn das Kind indessen, obwohl aus rechtlicher Sicht minderjährig, selbst die Fähigkeit hat, seinen Aufenthalt zu bestimmen, wird der Inhalt des Sorgerechts im Zusammenhang mit anderen Rechten bestimmt werden müssen, die seine Person betreffen.

Obwohl andererseits in diesem Artikel nichts über die Möglichkeit alleiniger oder gemeinsamer Ausübung der Sorge durch den Sorgeberechtigten gesagt wird, ist es offensichtlich, daß eine solche Möglichkeit vorgesehen ist. Tatsächlich fordert eine klassische Regel des Völkervertragsrechts, daß die Begriffe eines Vertrages in ihrem Zusammenhang und unter Berücksichtigung von Ziel und Zweck des Vertrages ausgelegt werden; [36]) der Inhalt des Artikels 3 läßt nun keinen Zweifel daran, daß das Übereinkommen die gemeinsame Sorge in die Situationen einbezieht, die es zu schützen sucht. Festzustellen, wann eine gemeinsame Sorge besteht, ist eine Frage, die von Fall zu Fall und im Licht des Rechts des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes entschieden werden muß.

85. Zum Recht zum persönlichen Umgang weist Buchstabe b dieses Artikels lediglich darauf hin, daß es das Recht einschließt, „das Kind für eine begrenzte Zeit an einen anderen Ort als seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort zu bringen". Es ist offensichtlich, daß das Übereinkommen nicht sämtliche anderen Arten des Rechts zum persönlichen Umgang ausschließen will; es will einfach unterstreichen, daß zu diesem Begriff auch das sogenannte Recht der Beherbergung gehört, eine Erscheinungsform des Rechts zum persönlichen Umgang, vor der sich die Person besonders fürchtet, welche die Sorge für das Kind hat. Da diese erläuternde Rechtsnorm diesen „anderen Ort" nicht näher qualifiziert, an den das Kind verbracht werden darf, muß man zu der Schlußfolgerung gelangen, daß das Recht zum persönlichen Umgang gemäß dem Übereinkommen auch das Recht zum persönlichen Umgang über nationale Grenzen hinaus einschließt.

86. Es wurde vorgeschlagen, in diesen Artikel eine Definition der Gerichte oder Verwaltungsbehörden aufzunehmen, auf welche die Übereinkommensbestimmungen durchgängig abstellen. [37]) Die Schwierigkeiten, denen man bei der Suche nach einem systematischen Standpunkt wie nach einer weiten Formulierung begegnete, die alle Möglichkeiten erfassen sollte, führten schließlich dazu, davon Abstand zu nehmen. Wie bereits unterstrichen

33) Eine restriktivere Einstellung fand sich anfangs in dem oben genannten Dyer-Bericht mit dem Titel „Bericht über die internationale Entführung eines Kindes durch einen Elternteil".

34) Siehe dazu das Urteil des Internationalen Gerichtshofs vom 28. November 1958 in Sachen Anwendung des Übereinkommens von 1902 zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige, Recueil des arrêts 1958, S. 55 ff.

35) Siehe z. B. das Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen vom 5. Oktober 1961.

36) In diesem Sinn Artikel 31 Absatz 1 des Wiener Übereinkommens über das Recht der völkerrechtlichen Verträge vom 23. Mai 1969.

37) Siehe Arb. Dok. Nr. 7 (Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten) und Protokolle Nr. 4 und 14.

wurde, [38]) ist es klar, daß es sich um Behörden handelt, die nach dem innerstaatlichen Recht jedes Vertragsstaats dafür zuständig sind, über die Sorge oder den Schutz der Kinder zu entscheiden. Gerade wegen der Unterschiede dieser Rechtsordnungen wird im übrigen immer von „Gerichten oder Verwaltungsbehörden" gesprochen, um alle auf diesem Gebiet zuständigen Behörden ohne Rücksicht auf ihre rechtliche Qualifikation in jedem Staat zu erfassen.

Kapitel II – Zentrale Behörden

Artikel 6 – Errichtung der zentralen Behörden

87. Die Rolle der zentralen Behörden, die eine Schlüsselstellung bei der Anwendung des Übereinkommens einnehmen, wurde bereits ausführlich behandelt. [39])

Hinsichtlich der Staaten, die mehr als eine zentrale Behörde bestimmen können, hat sich der Gedanke durchgesetzt, daß hierbei das Vorhandensein mehrerer Gebietskörperschaften auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen den Ausschlag geben sollte. Demzufolge wurde den Fällen der Bundesstaaten und Staaten mit mehreren Rechtssystemen der Fall der Staaten hinzugefügt, „die aus autonomen Gebietskörperschaften bestehen", ein Ausdruck, der weit ausgelegt werden muß.

Artikel 7 – Verpflichtungen der zentralen Behörden

88. Dieser Artikel faßt die Rolle der zentralen Behörden bei der Durchführung des durch das Übereinkommen geschaffenen Systems zusammen. Der Artikel besteht aus zwei Absätzen, deren erster allgemein gefaßter eine allgemeine Verpflichtung zur Zusammenarbeit festlegt, während der zweite in den Buchstaben a bis i einige der grundlegenden Aufgaben aufzählt, welche die zentralen Behörden wahrnehmen müssen. Beide sind das Ergebnis eines Kompromisses zwischen denjenigen Delegationen, die starke zentrale Behörden mit umfassenden Zuständigkeiten für Maßnahmen und Initiativen wollten, einerseits und den Delegationen, die in diesen Behörden einfache Verwaltungsorgane zur Erleichterung der Maßnahmen der Parteien sahen, andererseits. Da nun diese verschiedenen Auffassungen weitgehend auf die erheblichen Unterschiede zurückzuführen sind, die zwischen den bei der Konferenz vertretenen Systemen bestehen, mußte eine flexible Lösung in der Weise gefunden werden, daß es jeder zentralen Behörde erlaubt ist, gemäß der Rechtsordnung zu handeln, in die sich einzuordnen sie berufen ist. Obwohl das Übereinkommen die Hauptaufgaben der zentralen Behörden festlegt, überläßt es jedem Vertragsstaat die Bestimmung der geeigneten Mittel zu ihrer Erfüllung. In diesem Sinn ist übrigens auch der Satz zu Beginn des Absatzes 2 zu verstehen, in dem es heißt, daß die zentralen Behörden ihre aufgezählten Aufgaben „unmittelbar oder mit Hilfe anderer" erfüllen müssen; es ist daher Sache jeder zentralen Behörde, sich für die eine oder andere Möglichkeit je nach ihrem eigenen innerstaatlichen Recht und im Geist der allgemeinen ihr durch Absatz 1 auferlegten Verpflichtung zur Zusammenarbeit zu entscheiden.

89. Wie eben ausgeführt, legt die in Absatz 1 enthaltene Vorschrift die allgemeine Verpflichtung der zentralen Behörden zur Zusammenarbeit fest, um sicherzustellen, daß die Zielsetzungen des Übereinkommens erreicht werden. Eine solche Zusammenarbeit muß sich auf zwei Ebenen entwickeln: Zunächst müssen die zentralen Behörden untereinander zusammenarbeiten; darüber hinaus müssen sie die Zusammenarbeit zwischen den Behörden fördern, die in ihren jeweiligen Staaten für die angesprochenen Gebiete zuständig sind. Der tatsächliche Erfolg dieser Förderung wird in starkem Maß von der Handlungsfähigkeit abhängen, die das innerstaatliche Recht den zentralen Behörden einräumt.

90. Die in Absatz 2 detailliert aufgeführten Aufgaben versuchen, in großen Zügen den verschiedenen Phasen der Einschaltung der zentralen Behörden bei einem typischen Fall von Kindesentziehung zu folgen. Ungeachtet dessen ist es offensichtlich, daß diese Aufzählung nicht ausschließlich ist; da beispielsweise das Tätigwerden der zentralen Behörden erfordert, daß sie zunächst mit der Sache entweder unmittelbar durch den Antragsteller oder durch die zentrale Behörde eines anderen Vertragsstaats befaßt werden, muß im zweiten Fall die ursprünglich befaßte zentrale Behörde den Antrag an die zentrale Behörde des Staates weiterleiten, in dem der Aufenthalt des Kindes vermutet wird. Eine derartige Verpflichtung ist nun in Artikel 7 nicht festgelegt, wohl aber später im Zusammenhang mit Artikel 9. Andererseits liegt es auch auf der Hand, daß die zentralen Behörden nicht gehalten sind, in jedem Einzelfall sämtliche in diesem Artikel aufgezählten Verpflichtungen zu erfüllen; tatsächlich werden die Umstände des konkreten Einzelfalls bestimmen, welche Maßnahmen die zentralen Behörden ergreifen müssen. Zum Beispiel darf man nicht erwarten, daß eine beliebige zentrale Behörde gehalten ist, den Aufenthalt eines Kindes „festzustellen", wenn der Antragsteller genau weiß, wo dieses sich befindet.

91. Zusätzlich zu der Feststellung des Aufenthalts des Kindes, soweit dies erforderlich ist (Buchstabe a), muß die zentrale Behörde alle vorläufigen Maßnahmen treffen oder veranlassen, die nützlich erscheinen, um „weitere Gefahren von dem Kind oder Nachteile von den betroffenen Parteien abzuwenden" (Buchstabe b). Die Fassung dieses Unterabsatzes hebt erneut den bereits unterstrichenen Umstand hervor: Die Handlungsfähigkeit der zentralen Behörden kann von Staat zu Staat verschieden sein. Im Kern zielen die vorgesehenen vorläufigen Maßnahmen insbesondere darauf ab, ein erneutes Verbringen des Kindes zu verhindern.

92. Buchstabe c legt die Verpflichtung der zentralen Behörden fest, eine außergerichtliche Lösung des Falles zu versuchen. Nach den Erfahrungen einiger Delegierter ist in der Tat die Anzahl der Fälle beträchtlich, die sich lösen lassen, ohne daß eine Anrufung der Gerichte erforderlich wird. Aber auch hier bestimmt in den Phasen, die einem möglichen Gerichts- oder Verwaltungsverfahren vorausgehen, die zentrale Behörde die Entwicklung des Problems; es ist daher ihre Sache zu entscheiden, in welchem Augenblick die Versuche, sei es zur Sicherstellung einer „freiwilligen Rückgabe" des Kindes, sei es zur Erleichterung einer „gütlichen Regelung" gescheitert sind.

93. Buchstabe d bezieht sich auf den Austausch von Auskünften über die soziale Lage des Kindes. Die Verpflichtung hierzu ist der Beurteilung der zentralen Behörden überlassen, die in jedem Einzelfall beteiligt sind. Die Einfügung der Worte „soweit zweckdienlich" zeigt in der Tat, daß in diesem Punkt keine starre Verpflichtung auferlegt werden sollte: Die Möglichkeit, daß keine Informationen vorhanden sind, sowie die Furcht, daß sie als Elemente einer Verzögerungstaktik der Parteien verwendet werden könnten, sind einige der Argumente, die diese Haltung angeraten erscheinen lassen. Andererseits wurde ein Vorschlag zurückgewiesen, der die Weiterleitung gewisser Auskünfte davon abhängig gemacht hätte, daß sie vertraulich bleiben. [40])

94. Die Verpflichtung der zentralen Behörden zur Auskunftserteilung über den Inhalt des Rechts ihrer Staaten im Hinblick auf die Anwendung des Übereinkommens erscheint in Buchstabe e. Diese Verpflichtung umfaßt insbesondere zwei Aspekte: Einerseits kann in dem Fall, daß das Verbringen vor einer Entscheidung über die Sorge für das Kind geschehen ist, die zentrale Behörde des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, für die Zwecke der Anwendung des Übereinkommens eine Bescheinigung über den Inhalt des Rechts dieses Staates vorlegen; andererseits muß die zentrale Behörde die Einzelpersonen über die Wirkungsweise des Übereinkommens und der zentralen Behörden sowie über die einzuhaltenden möglichen Verfahren unterrichten. Dagegen sieht diese Vorschrift nicht die weitergehende Möglichkeit vor, die zentralen Behörden zu verpflichten, in konkreten Einzelfällen Rechtsberatung zu erteilen.

38) Siehe oben Nr. 45.

39) Siehe oben Nr. 43 bis 48.

40) Siehe Arb. Dok. Nr. 9 (Vorschlag der Delegation des Vereinigten Königreichs) und Protokoll Nr. 5.

95. Wenn es erforderlich ist, um die Rückgabe des Kindes zu erreichen, die Gerichte oder Verwaltungsbehörden des Staates einzuschalten, in dem es sich befindet, muß die zentrale Behörde ein Verfahren selbst – soweit dies gemäß ihrem innerstaatlichen Recht möglich ist – einleiten oder die Verfahrenseinleitung erleichtern; diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Verfahren, die sich für die Gewährleistung der Durchführung oder wirksamen Ausübung des Rechts zum persönlichen Umgang als notwendig erweisen (Buchstabe f).

96. In diesen Fällen, in denen die zentrale Behörde sich nicht unmittelbar an die zuständigen Behörden in ihrem eigenen Staat wenden kann, muß sie im Sinn des Artikels 25 die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe für den Antragsteller veranlassen oder erleichtern (Buchstabe g). Hier soll ganz kurz klargestellt werden, daß sich die Worte „soweit erforderlich" in diesem Unterabsatz auf die mangelnden wirtschaftlichen Mittel des Antragstellers beziehen, die nach Kriterien des Rechts des Staates festgestellt werden, in dem um diese Hilfe ersucht wird; es wird daher nicht auf abstrakte Überlegungen Bezug genommen, ob die Gewährung von Prozeßkostenhilfe angebracht ist.

97. Zum Abschluß des in diesem Absatz befolgten Verfahrens schließt Buchstabe h in die Verpflichtungen der zentralen Behörden das Erwirken im Einzelfall notwendiger und zweckmäßiger Verwaltungsmaßnahmen ein, um die ungefährdete Rückgabe des Kindes zu gewährleisten.

98. An letzter Stelle bestimmt Buchstabe i eine Verpflichtung der zentralen Behörden, die nicht unmittelbar die Einzelpersonen betrifft, sondern das Übereinkommen selbst: Es handelt sich um die Pflicht, „einander über die Wirkungsweise des Übereinkommens zu unterrichten und Hindernisse, die seiner Anwendung entgegenstehen, auszuräumen". Diese Verpflichtung wird auf zwei komplementären Ebenen bestehen: einerseits auf der Ebene der zweiseitigen Beziehungen zwischen den Vertragsstaaten; andererseits, falls erforderlich, auf multilateraler Ebene im Sinn der Teilnahme an Kommissionen, die zu diesem Zweck vom Ständigen Büro der Haager Konferenz einberufen werden.

Kapitel III – Rückgabe von Kindern

Artikel 8 – Die Antragstellung bei den zentralen Behörden

99. Gemäß Absatz 1 kann ein Antrag auf Rückgabe eines Kindes an jede zentrale Behörde gerichtet werden, die von da an allen Übereinkommensverpflichtungen unterliegt. Dies zeigt, daß es dem Antragsteller freigestellt ist, sich an die zentrale Behörde zu wenden, die ihm am geeignetsten erscheint; ungeachtet dessen erwähnt der Wortlaut aus Gründen der Effizienz ausdrücklich die zentrale Behörde des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes – ein Hinweis, der jedoch nicht so zu verstehen ist, als bedeute er, daß die Anträge nur ausnahmsweise an andere zentrale Behörden gerichtet werden dürften.

100. Da die Verwendung des Musterformblatts lediglich empfohlen wird, war es unumgänglich, in den Wortlaut des Übereinkommens die Bestandteile aufzunehmen, die ein Antrag, der bei einer zentralen Behörde eingereicht wird, enthalten muß, um zulässig zu sein, sowie auch die Schriftstücke, bei denen es freigestellt ist, mit ihnen einen solchen Antrag zu ergänzen oder sie ihm beizufügen. Die Bestandteile, die jeder an eine zentrale Behörde gerichtete Antrag in diesem Zusammenhang enthalten muß, sind in Artikel 8 Absatz 2 aufgeführt. Es handelt sich insbesondere um Angaben, welche die Identifizierung des Kindes und der betroffenen Parteien erlauben, sowie um solche, die zur Auffindung des Kindes beitragen können (Buchstaben a, b und d). In bezug auf die Auskunft zum Geburtsdatum des Kindes stellt das Übereinkommen klar, daß sie nur erforderlich ist, „soweit es festgestellt werden kann". Diese Klarstellung soll das Vorgehen eines Antragstellers begünstigen, der darüber keine Angaben machen kann; er wird indessen immer genaue Angaben über das Alter des Kindes machen müssen, da die Vorschriften des Artikels 4 des Übereinkommens zur Ablehnung seines Antrags gemäß Artikel 27 führen können.

Darüber hinaus muß der Antrag „die Gründe, die der Antragsteller für seinen Anspruch auf Rückgabe des Kindes geltend macht", enthalten (Buchstabe c). Dies ist eine logische Forderung, die im übrigen die Anwendung des Artikels 27 hinsichtlich der Möglichkeit der zentralen Behörden erlauben wird, offensichtlich unbegründete Anträge abzulehnen. Die geltend gemachten Gründe müssen sich im Prinzip auf die beiden Elemente rechtlicher und tatsächlicher Art beziehen, die Artikel 3 enthält. Da nun das rechtliche Element insbesondere auf den Inhalt des Rechts des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes, auf eine Entscheidung oder auf eine Vereinbarung gestützt werden kann, hätte man daran denken können, in diesem Stadium eine Unterstützung durch Schriftstücke zu fordern. Das Übereinkommen hat indessen einen anderen Weg gewählt und ordnet diesen Nachweis unter die Schriftstücke ein, bei denen es freigestellt ist, ob sie einen Antrag ergänzen oder ihm beigefügt werden. Der Grund hierfür ist, daß es gelegentlich schwierig sein kann, die fraglichen Schriftstücke zu erlangen; darüber hinaus kann hierdurch kostbare Zeit für ein schnelles Auffinden des Kindes verlorengehen. Im übrigen können sie in all den Fällen nebensächlich erscheinen, in denen es der zentralen Behörde gelingt, die freiwillige Rückgabe des Kindes oder eine gütliche Beilegung der Angelegenheit zu erreichen.

101. In diesem Sinn beziehen sich die beiden ersten Buchstaben des Absatzes 3 über die Schriftstücke, deren Beifügung zum Antrag oder Nachreichung in einem späteren Zeitpunkt freigestellt wurde, auf Schriftstücke, die dem Antrag auf Rückgabe des Kindes zugrunde liegen. Hierzu ist zu unterstreichen, daß die Forderung, daß Ausfertigungen von allen Entscheidungen oder Vereinbarungen beglaubigt sein müssen, der Bestimmung in Artikel 23 nicht widerspricht, wonach „im Rahmen dieses Übereinkommens keine Legalisation oder ähnliche Förmlichkeit verlangt werden darf". Es geht lediglich darum, die Echtheit von Ausfertigungen oder ursprünglich privaten Schriftstücken festzustellen, um ihre Übereinstimmung mit den Originalen zu gewährleisten und dadurch ihre freie Verwendbarkeit zu sichern.

Zweitens kann der Nachweis der einschlägigen Rechtsvorschriften des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entweder durch eine Bescheinigung oder durch eine eidesstattliche Erklärung (Affidavit) erbracht werden, d. h. durch Schriftstücke, die feierliche Erklärungen enthalten, welche die Verantwortung ihrer Verfasser festlegen. Der Personenkreis, der solche Erklärungen beibringen kann, wurde im Übereinkommen weit gefaßt, was die Aufgabe des Antragstellers erleichtert (Buchstabe f). So können sie außer von den zentralen Behörden oder sonstigen zuständigen Behörden des Staates, in dem sich das Kind gewöhnlich aufhält, von jeder befugten Person ausgestellt sein, z. B. von einem Notar, einem Rechtsanwalt oder von wissenschaftlichen Instituten.

Andererseits soll unterstrichen werden, daß in einer späteren Phase, d. h. wenn die Gerichte oder Verwaltungsbehörden des Zufluchtsstaats aufgerufen sind einzugreifen, diese gemäß Artikel 15 die Vorlage bestimmter Schriftstücke verlangen können, deren Beifügung im Zeitpunkt der Antragstellung bei den zentralen Behörden als freigestellt angesehen wird.

Schließlich läßt das Übereinkommen die Möglichkeit zu, daß dem Antrag „jedes sonstige für die Sache erhebliche Schriftstück" beigefügt oder er dadurch ergänzt werden kann (Buchstabe g). Da im Prinzip der Antrag von dem Sorgeberechtigten gestellt wird, dem das Kind entzogen wurde, wird dieser auch diese ergänzenden Schriftstücke beibringen können. Dies hindert nicht daran, daß die zentrale Behörde, bei welcher der Antrag ursprünglich gestellt wurde, dem Antrag, wenn er an eine andere zentrale Behörde weitergeleitet wird, auf Grund der ihr durch Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d übertragenen Aufgabe insbesondere Auskünfte über die sozialen Verhältnisse des Kindes beifügen kann – falls ihr solche vorliegen und sie sie für nützlich hält.

Artikel 9 – Übermittlung des Antrags an die zentrale Behörde des Staates, in dem sich das Kind befindet

102. Eine unmittelbare Folge des Rechts des Antragstellers, sich an die zentrale Behörde seiner Wahl zu wenden, ist die ihr obliegende Verpflichtung, den Antrag der zentralen Behörde des Staates zu übermitteln, in bezug auf den sie Grund zu der Annahme hat, daß sich das Kind dort befindet; eine Verpflichtung, die auch besteht, wenn die zentrale Behörde, die von einer Angelegenheit durch eine andere zentrale Behörde erfahren hat, zu dem Schluß kommt, daß sich das Kind in einem weiteren Land befindet. Es handelt sich dabei um eine Aufgabe, die den in Artikel 7 entworfenen Rahmen ergänzt, da sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Zusammenarbeit zwischen den zentralen Behörden steht, die Absatz 1 des genannten Artikels festlegt.

Wenn auch der Sinn des Artikels 9 klar ist, so ist doch seine Fassung nicht sehr glücklich. Die „ersuchende zentrale Behörde", auf die sich dieser Artikel bezieht, gibt es nur, wenn der gemäß Artikel 8 gestellte Antrag im Sinn des Artikels 9 selbst an eine *andere* zentrale Behörde übermittelt worden ist. Die Verpflichtung, eine „ersuchende zentrale Behörde" zu unterrichten, besteht daher nur, wenn der Antrag einer dritten zentralen Behörde übermittelt worden ist, weil das Kind sich nicht im Staat der zweiten mit der Sache befaßten zentralen Behörde befand. Dagegen obliegt die Verpflichtung, einen Antrag gemäß diesem Artikel zu übermitteln, *jeder* zentralen Behörde unabhängig von der Tatsache, ob sie in dieser Sache unmittelbar oder über eine andere zentrale Behörde angerufen wurde, weil diese Bestimmung dahingehend ausgelegt werden muß, daß sie für beide Fälle gelten soll, die sie erfassen will.

Artikel 10 – Die freiwillige Rückgabe des Kindes

103. Der Verpflichtung der zentralen Behörden nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c, „alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die freiwillige Rückgabe des Kindes sicherzustellen", wird in diesem Artikel Vorrang eingeräumt, was das Interesse daran hervorhebt, daß dieser Weg gewählt wird. Im Wortlaut des Übereinkommens wurde der Satzteil gestrichen, der im Vorentwurf diese Bestimmung einleitete und die darin enthaltene Verpflichtung zeitlich einordnete („vor Einleitung jedes Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens"). Der Grund hierfür war, daß es sich in einigen Rechtssystemen als schwierig erwies hinzunehmen, daß eine öffentliche Behörde wie die zentrale Behörde tätig werden könnte, bevor ein Antrag bei den zuständigen Behörden gestellt worden war; der Gesamtinhalt der Übereinkommensbestimmung hindert die zentralen Behörden der anderen Staaten nicht daran, in dieser Weise vorzugehen. Andererseits handelt es sich hier in doppeltem Sinn niemals um eine starre Verpflichtung: Einerseits können die Bemühungen um eine freiwillige Rückgabe des Kindes nach der Befassung der Gerichte oder Verwaltungsbehörden fortgesetzt werden, wenn sie vorher begonnen worden waren; andererseits muß, soweit die Initiative zur Rückgabe des Kindes nicht auf diese Behörden übergeht, die zentrale Behörde entscheiden, ob die Versuche gescheitert sind, das genannte Ziel zu erreichen.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen sollen im übrigen die Bemühungen der zentralen Behörden nicht beeinträchtigen, gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b ein weiteres Verbringen des Kindes zu verhindern.

Artikel 11 – Die Anwendung der schnellstmöglichen Verfahren durch die Gerichte oder Verwaltungsbehörden

104. Die Bedeutung des Zeitfaktors auf dem gesamten Gebiet zeigt sich in diesem Artikel erneut. Wenn Artikel 2 des Übereinkommens den Vertragsstaaten die Verpflichtung auferlegt, ihre schnellstmöglichen Verfahren anzuwenden, so gibt Absatz 1 dieses Artikels diese Verpflichtung im Hinblick auf die Behörden des Staates wieder, in den das Kind verbracht worden ist und die über dessen Rückgabe entscheiden müssen. Die betrachtete Verpflichtung hat zwei Aspekte: einerseits die Anwendung der schnellsten Verfahren, die ihr Rechtssystem kennt; andererseits die, soweit irgend möglich, vorrangige Bearbeitung der betreffenden Anträge.

105. In dem Wunsch, die innerstaatlichen Behörden zu veranlassen, den durch internationale Kindesentziehungen entstehenden Problemen höchste Dringlichkeit einzuräumen, legt Absatz 2 eine nicht verbindliche Frist von 6 Wochen fest, nach deren Ablauf der Antragsteller oder die zentrale Behörde des ersuchten Staates um eine Erklärung über die Gründe für die Verzögerung ersuchen kann. Darüber hinaus hat die zentrale Behörde des ersuchten Staates nach Eingang der Antwort eine erneute Verpflichtung zur Unterrichtung, sei es gegenüber der zentralen Behörde des ersuchenden Staates oder gegenüber dem Antragsteller, wenn er sich unmittelbar an sie gewandt hat. Zusammengefaßt läßt sich die Bedeutung dieser Bestimmung nicht daran messen, daß sie es ermöglicht, die durch sie auferlegten Verpflichtungen geltend zu machen, sondern an der Tatsache selbst, daß sie die Aufmerksamkeit der zuständigen Behörden auf die entscheidende Bedeutung des Zeitfaktors in den betreffenden Situationen lenkt und daß sie die maximale Frist bis zum Erlaß einer Entscheidung in dieser Hinsicht festlegt.

Artikel 12 und 18 – Verpflichtung zur Rückgabe des Kindes

106. Diese beiden Artikel können zusammen untersucht werden, denn trotz ihrer unterschiedlichen Natur haben sie in gewisser Weise ergänzenden Charakter.

Artikel 12 bildet einen wesentlichen Teil des Übereinkommens, weil er die Situationen näher erläutert, in denen die Gerichte oder Verwaltungsbehörden des Staates, in dem sich das Kind befindet, verpflichtet sind, seine Rückgabe anzuordnen. Aus diesem Grund erscheint es angezeigt, erneut zu unterstreichen, daß die unfreiwillige Rückgabe eines Kindes nach dem Übereinkommen von einer Entscheidung der insoweit zuständigen Behörden im ersuchten Staat abhängt; die Verpflichtung zur Rückgabe, mit der sich dieser Artikel befaßt, obliegt daher diesen Behörden. In dieser Hinsicht unterscheidet der Artikel zwei Möglichkeiten: Die erste betrifft die Verpflichtung der Behörden, wenn sie innerhalb der Frist eines Jahres nach dem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes angerufen worden sind; die zweite bezieht sich auf die an diese Verpflichtung geknüpften Bedingungen, wenn der Antrag nach Ablauf der genannten Frist gestellt wird.

107. In Absatz 1 enthält der Artikel eine einzigartige Lösung für das Problem, das sich bei der Bestimmung der Frist ergibt, während der die betreffenden Behörden die sofortige Rückgabe des Kindes anordnen müssen. Es handelt sich um ein wichtiges Problem; soweit die Rückgabe des Kindes in seinem Interesse geschehen soll, ist es nämlich sicher, daß dann, wenn das Kind sich in eine neue Umgebung eingelebt hat, seine Rückgabe erst erfolgen sollte, nachdem das Sorgerecht sachlich geprüft worden ist – womit man sich außerhalb des Übereinkommenszwecks befindet. Nun haben die Schwierigkeiten, denen jeder Versuch begegnet, das Kriterium der Integration des Kindes in Form einer objektiven Norm zu fassen, zur Festlegung einer Frist geführt, die vielleicht willkürlich ist, die aber doch die mit den geringsten Nachteilen verbundene Antwort auf die zu diesem Punkt ausgedrückten Sorgen darstellt.

108. Bei dem angenommenen Lösungsweg war eine Reihe von Fragen zu behandeln: erstens der Zeitpunkt, in dem die Frist zu laufen beginnt; zweitens die Länge der Frist; drittens der Zeitpunkt des Ablaufs der Frist. Hinsichtlich des ersten Punktes, d. h. der Bestimmung des Zeitpunkts, in dem die Frist zu laufen beginnt, bezieht sich der Artikel auf das widerrechtliche Verbringen oder Zurückhalten des Kindes; die Konkretisierung des maßgeblichen Zeitpunkts im Fall des Zurückhaltens sollte so verstanden werden, daß es auf den Zeitpunkt ankommt, in dem das Kind dem Sorgeberechtigten hätte zurückgegeben werden müssen oder in dem sich der Inhaber der Sorge geweigert hat, einer Verlängerung des Verbleibens des Kindes an einem anderen Ort als dem seines

gewöhnlichen Aufenthalts zuzustimmen. Zweitens bedeutet die Festlegung einer einzigen Frist von einem Jahr, wenn man von den Schwierigkeiten beim Auffinden des Kindes absieht, eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem in Artikel 11 des Vorentwurfs der Sonderkommission vorgesehenen System. In der Tat wurde die Anwendung des Übereinkommens damit klargestellt, indem die Schwierigkeiten beim Nachweis möglicher Probleme im Zusammenhang mit dem Auffinden des Kindes beseitigt wurden. Drittens behält der Artikel hinsichtlich des Endzeitpunkts denjenigen der Einreichung des Antrags anstelle des Tages der Entscheidung bei, so daß eine mögliche Verzögerung bei der Tätigkeit der zuständigen Behörden die Belange der Parteien nicht beeinträchtigt, die durch das Übereinkommen geschützt werden.

Zusammenfassend müssen immer dann, wenn die gerade untersuchten Umstände in einem Einzelfall zusammentreffen, die Gerichte oder Verwaltungsbehörden die sofortige Rückgabe des Kindes anordnen, es sei denn, sie stellen das Bestehen einer der im Übereinkommen selbst vorgesehenen Ausnahmen fest.

109. Absatz 2 kommt dem während der gesamten Vorarbeiten [41]) stark empfundenen Bedürfnis entgegen, die Folgen der Festlegung einer starren Frist abzumildern, nach deren Ablauf eine Berufung auf das Übereinkommen nicht mehr möglich wäre. Die schließlich angenommene Lösung [42]) erweitert den Anwendungsbereich des Übereinkommens erheblich, indem für eine unbestimmte Frist eine wirkliche Verpflichtung zur Rückgabe des Kindes aufrechterhalten wird. In jedem Fall kann nicht außer acht gelassen werden, daß eine solche Verpflichtung erlischt, wenn nachgewiesen werden kann, daß „das Kind sich in seine neue Umgebung eingelebt hat". Aus der Bestimmung geht nicht hervor, wer diesen Umstand nachweisen muß; es erscheint jedoch logisch anzunehmen, daß dies Sache des Entführers oder der Person ist, die sich der Rückgabe des Kindes widersetzt, wobei gleichzeitig ggf. der Beurteilungsspielraum der innerstaatlichen Behörden in dieser Hinsicht erhalten bleibt. Auf jeden Fall eröffnet der Nachweis oder die Feststellung, daß das Kind in seiner neuen Umgebung verwurzelt ist, die Möglichkeit eines längeren Verfahrens als das in Absatz 1 vorgesehene. Schließlich spricht das Übereinkommen sowohl aus den genannten Gründen als auch auf Grund der Tatsache, daß die Rückgabe naturgemäß immer viel später als ein Jahr nach dem Verbringen erfolgen wird, in diesem Zusammenhang nicht von einer „sofortigen" Rückgabe, sondern lediglich von Rückgabe.

110. Die Bestimmung des Ortes, wohin das Kind zurückzugeben ist, ist ein Problem, das den beiden untersuchten Situationen gemeinsam ist. Das Übereinkommen hat in dieser Hinsicht einen Vorschlag nicht übernommen, nämlich festzulegen, daß die Rückgabe des Kindes immer an den Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts vor seinem Verbringen geschehen soll. Einer der maßgeblichen Gründe für den Gedanken, das Kind zurückzugeben, ist sicher die Sorge zu vermeiden, daß die „natürliche" Zuständigkeit der Gerichte des Staates seines Aufenthalts durch eine Tätlichkeit umgangen wird; ungeachtet dessen hätte die Aufnahme einer solchen Präzisierung in den Wortlaut des Übereinkommens seine Anwendung in unzweckmäßiger Weise eingeengt. Tatsächlich darf nicht vergessen werden, daß beim Kampf gegen internationale Kindesentführungen gerade das Recht der Kinder geschützt werden soll, nicht aus einer bestimmten Umgebung herausgerissen zu werden, die manchmal grundlegend familiärer Art ist. Wenn nun der Antragsteller nicht mehr im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts vor dem Verbringen lebt, könnte die Rückgabe des Kindes an diesen Staat schwer zu lösende praktische Probleme mit sich bringen. Das Schweigen des Übereinkommens hierzu muß daher so verstanden werden, daß es den Behörden des Zufluchtsstaats erlaubt ist, das Kind ohne Rücksicht darauf, wo der Antragsteller seinen derzeitigen Aufenthalt hat, unmittelbar an diesen zurückzugeben.

111. Artikel 12 Absatz 3 führt einen ganz logischen Gedanken ein, dem prozeßökonomische Überlegungen zugrunde liegen, wonach die Behörden, die in einer Sache entscheiden, das Verfahren aussetzen oder den Antrag zurückweisen können, wenn sie Grund zu der Annahme haben, daß das Kind in einen anderen Staat verbracht worden ist. Die Umstände, aus denen die Behörden zu einer solchen Überzeugung kommen können, sind in diesem Artikel nicht aufgeführt; sie hängen daher vom innerstaatlichen Recht des betreffenden Staates ab.

112. Schließlich weist Artikel 18 darauf hin, daß dieses Kapitel in keiner Weise die befaßten Gerichte oder Verwaltungsbehörden daran hindert, jederzeit die Rückgabe des Kindes anzuordnen. Diese Bestimmung, der Artikel 15 des Vorentwurfs zugrunde liegt und die keinerlei Verpflichtung auferlegt, unterstreicht den nicht ausschließlichen, komplementären Charakter des Übereinkommens. In der Tat ermächtigt sie die zuständigen Behörden, die Rückgabe des Kindes unter Berufung auf andere, für dieses Ziel günstigere Bestimmungen anzuordnen. Dies kann vor allem in den Situationen geschehen, die in Artikel 12 Absatz 2 vorgesehen sind, d. h. wenn die Behörde, weil sie nach Ablauf eines Jahres seit dem Verbringen des Kindes angerufen worden ist, die Rückgabe ablehnen kann, falls das Kind sich in seine neue soziale und familiäre Umgebung eingelebt hat.

Artikel 13 und 20 – Mögliche Ausnahmen von der Rückgabe des Kindes

113. Im ersten Teil dieses Berichts sind ausführlich die Rechtfertigung, der Ursprung und die Tragweite der Ausnahmen kommentiert worden, die in den behandelten Artikeln enthalten sind. [43]) Hier werden nur noch einige Überlegungen zu ihrer wörtlichen Bedeutung anzustellen sein. Allgemein erscheint es angezeigt, den Umstand hervorzuheben, daß die Ausnahmen in den beiden fraglichen Artikeln nicht in dem Sinn automatisch anzuwenden sind, daß sie unvermeidlich zur Nichtrückgabe des Kindes führen; im Gegenteil liegt es in der Natur dieser Ausnahmen selbst, daß sie den Richtern die Möglichkeit geben – ohne ihnen die Verpflichtung aufzuerlegen –, die Rückgabe unter gewissen Voraussetzungen abzulehnen.

114. In bezug auf Artikel 13 hebt der Einleitungsteil des Absatzes 1 hervor, daß die Beweislast für die in den Buchstaben a und b aufgeführten Umstände demjenigen auferlegt ist, der sich der Rückgabe des Kindes widersetzt, d. h. einer Person, Behörde oder sonstigen Stelle, die nicht unbedingt mit dem Entführer übereinstimmen muß. Sicherlich beschränkt sich diese Lösung darauf, einen allgemeinen Rechtsgrundsatz zu präzisieren, wonach derjenige, der sich auf eine Tatsache (oder ein Recht) beruft, diese nachweisen muß; mit der Entscheidung für diese Sicht wollte aber das Übereinkommen die Lage der Person, der das Kind entzogen wurde, im Verhältnis zu dem Entführer in ein Gleichgewicht bringen, der im Prinzip den für ihn günstigsten Gerichtsstand wählen konnte.

115. Die in Buchstabe a enthaltenen Ausnahmen sind auf Grund des Umstandes vorgesehen, daß das Verhalten der Person, die angeblich das Sorgerecht hat, Anlaß gibt, daran zu zweifeln, ob ein widerrechtliches Verbringen oder Zurückhalten im Sinn des Übereinkommens vorliegt. Einerseits handelt es sich um Situationen, in denen derjenige, der die Sorge für die Person des Kindes hatte, das Sorgerecht zur Zeit des Verbringens oder Zurückhaltens nicht tatsächlich ausübte. Das Übereinkommen enthält keine Definition dessen, was unter „tatsächlicher Ausübung" der Sorge zu verstehen ist, aber diese Vorschrift bezieht sich ausdrücklich auf die Sorge für die Person des Kindes; wenn man also ihren Wortlaut mit demjenigen der Definition des Sorgerechts in Artikel 5 vergleicht, kann man feststellen, daß die Sorge tatsächlich ausgeübt wird, wenn der Sorgeberechtigte sich um die Bedürfnisse der Person des Kindes kümmert, selbst wenn aus glaubwürdigen Gründen (Krankheit, Studienaufenthalt usw.) im konkreten Einzelfall das Kind und der Sorgeberechtigte nicht zusammen

41) Siehe Bericht der Sonderkommission, Nr. 92.

42) Siehe Arb. Dok. Nr. 25 (Vorschlag der Delegation der Bundesrepublik Deutschland) sowie Protokolle Nr. 7 und 10.

43) Siehe oben Nr. 28 bis 35.

wohnen. Hieraus ergibt sich, daß die Entscheidung darüber, ob die Sorge tatsächlich ausgeübt wird oder nicht, vom Richter nach den Umständen jedes konkreten Einzelfalls getroffen werden muß.

Wenn man diesen Buchstaben mit der Definition des widerrechtlichen Verbringens oder Zurückhaltens in Artikel 3 vergleicht, muß man im übrigen zu dem Schluß kommen, daß der Nachweis der nicht tatsächlichen Ausübung des Sorgerechts keine Ausnahme von der Verpflichtung zur Rückgabe des Kindes darstellt, wenn der Sorgeberechtigte, dem das Kind entzogen worden ist, gerade wegen der Handlung des Entführers sein Recht tatsächlich nicht ausgeübt hat. In der Tat gilt die Begrenzung der geschützten Situationen in Artikel 3 für das gesamte Übereinkommen, und man kann keinen seiner Artikel so auslegen, daß er in Widerspruch zu dieser Begrenzung steht.

Andererseits kann das Verhalten des Sorgeberechtigten auch dazu führen, daß die Handlung des Entführers anders gesehen wird, und zwar in dem Fall, daß er dem Verbringen, dem er sich jetzt widersetzt, zugestimmt oder es nachträglich genehmigt hat. Diese Präzisierung ermöglichte es, jeden Hinweis auf die Ausübung des Sorgerechts „in gutem Glauben" zu streichen und zugleich zu verhindern, daß das Übereinkommen als mögliches Mittel für einen „Handel" zwischen den Parteien benutzt werden könnte.

116. Die Ausnahmen unter Buchstabe b beziehen sich auf Situationen, in denen die internationale Entführung eines Kindes tatsächlich stattgefunden hat, wo jedoch die Rückgabe des Kindes seinem Wohl widerspräche, wie es in diesem Unterabsatz verstanden wird. Jeder der in dieser Bestimmung verwendeten Begriffe ist das Ergebnis eines schwierigen Kompromisses, der während der Beratungen der Sonderkommission erreicht und unverändert aufrechterhalten worden ist; demzufolge kann aus der Ablehnung von Vorschlägen während der Vierzehnten Tagung zur Aufnahme einer ausdrücklichen Bestimmung, daß man sich auf diese Ausnahme nicht berufen kann, wenn die Rückgabe des Kindes seine wirtschaftlichen oder Bildungsaussichten schmälern würde, [44]) nicht a contrario auf eine extensive Auslegung geschlossen werden.

117. Der bereits vorgenommenen Kommentierung des zweiten Absatzes dieses Artikels (insbesondere oben Nr. 31) ist nichts hinzuzufügen.

Absatz 3 enthält eine völlig andersartige Vorschrift; es handelt sich in der Tat um eine verfahrensrechtliche Bestimmung, die darauf zielt, einerseits ein Gegengewicht zu der Beweislast einzuführen, die der Person auferlegt ist, die sich der Rückgabe des Kindes widersetzt, und andererseits den Nutzen der Auskünfte zu verbessern, die von den Behörden des Staates gegeben worden sind, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Derartige Auskünfte, die entweder von der zentralen Behörde oder von jeder anderen zuständigen Behörde stammen können, können besonders wertvoll sein, um es den ersuchten Behörden zu erlauben, das Vorliegen von Umständen festzustellen, die den Ausnahmen in den beiden ersten Absätzen dieses Artikels zugrunde liegen.

118. Die in Artikel 20 anerkannte Möglichkeit, ein Kind nicht zurückzugeben, wenn diese Rückgabe „nach den im ersuchten Staat geltenden Grundwerten über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten unzulässig ist", wurde bezeichnenderweise im letzten Artikel des Kapitels eingeordnet; man wollte damit deutlich hervorheben, daß die Anwendung dieser Bestimmung immer Ausnahmecharakter haben muß. Zum Inhalt dieser Bestimmung kann man sich auf zwei Bemerkungen beschränken: Erstens bezieht sich diese Norm, auch wenn ihre wörtliche Fassung stark an die Terminologie internationaler Texte auf dem Gebiet des Schutzes der Menschenrechte erinnert, nicht auf Entwicklungen, die auf internationaler Ebene erreicht worden sind; vielmehr bezieht sie sich lediglich auf die im Recht des ersuchten Staates anerkannten Grundsätze, sei es auf dem Weg über das allgemeine Völkerrecht und das Völkervertragsrecht, sei es im Wege des innerstaatlichen Rechts. Um die Rückgabe eines Kindes auf der Grundlage dieses Artikels ablehnen zu können, wird es daher erforderlich sein, daß die vom ersuchten Staat anerkannten einschlägigen Grundwerte dies nicht zulassen; es reicht nicht aus, daß die Rückgabe mit diesen Grundwerten unvereinbar oder sogar offensichtlich unvereinbar ist. Zweitens darf die Berufung auf solche Werte keineswegs häufiger oder leichter zugelassen werden als zur Regelung rein innerstaatlicher Angelegenheiten. Das Gegenteil wäre bereits für sich genommen diskriminierend, d. h. stünde im Widerspruch zu einem der in den innerstaatlichen Rechten am häufigsten anerkannten Grundwerte. Eine Untersuchung der Rechtsprechung der verschiedenen Länder zeigt nun, daß die Anwendung der Gesetzgebung über die Menschenrechte und Grundfreiheiten durch den Richter mit einer Sorgfalt geschieht, die auch hinsichtlich der internationalen Situationen beibehalten werden muß, auf die das Übereinkommen abstellt.

Artikel 14 – Erleichterung des Nachweises des ausländischen Rechts

119. Da das Übereinkommen den widerrechtlichen Charakter eines Verbringens von Kindern davon abhängig macht, daß es unter Verletzung eines nach dem Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, tatsächlich ausgeübten Sorgerechts erfolgt ist, ist es offensichtlich, daß die Behörden des ersuchten Staates dieses Recht bei der Entscheidung über die Rückgabe des Kindes berücksichtigen müssen. In diesem Sinn könnte die in Artikel 13 des Vorentwurfs [45]) enthaltene Bestimmung, wonach diese Behörden das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes „berücksichtigen sollen", als überflüssig angesehen werden. Eine solche Bestimmung unterstrich jedoch einerseits deutlich, daß es nicht um die Anwendung eines Rechts ging, sondern darum, es als Instrument zur Bewertung des Verhaltens der Parteien zu verwenden; andererseits würde es, soweit es auf Entscheidungen anwendbar war, die dem verletzten Sorgerecht zugrunde liegen konnten, das Übereinkommen als eine Art Spezialgesetz erscheinen lassen, durch das die angesprochenen Entscheidungen in dem ersuchten Staat eine indirekte Wirkung hätten, die nicht davon abhängig gemacht werden konnte, daß die Vollstreckbarkeit oder eine beliebige andere Form der Anerkennung der ausländischen Entscheidung erlangt worden ist.

Da sich der erste Aspekt notwendigerweise aus anderen Übereinkommensbestimmungen ergibt, befaßt sich der aktuelle Inhalt des Artikels 14 nur mit dem zweiten. Der Artikel erscheint daher als eine fakultative Bestimmung über den Nachweis des Rechts des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nach der die befaßten Behörden „das im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes geltende Recht und die gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, gleichviel ob sie dort förmlich anerkannt sind oder nicht, unmittelbar berücksichtigen können; dabei brauchen sie die besonderen Verfahren zum Nachweis dieses Rechts oder zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen, die sonst einzuhalten wären, nicht zu beachten". Welche praktische Bedeutung diese Vorschrift für die Herbeiführung schneller Entscheidungen hat, die für die wirksame Arbeit mit dem Übereinkommen von grundsätzlicher Bedeutung sind, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden.

Artikel 15 – Möglichkeit, die Behörden des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes um eine Entscheidung oder sonstige Bescheinigung zu ersuchen

120. Dieser Artikel geht auf die Schwierigkeiten ein, denen die zuständigen Behörden des ersuchten Staates sich bei der Entscheidung über einen Antrag auf Rückgabe eines Kindes gegenübersehen können, wenn sie nicht wissen, welche Anwendung das Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes

44) Siehe Arb. Dok. Nr. 12 (Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten) und Nr. 42 (Vorschlag der griechischen Delegation) sowie Protokoll Nr. 8.

45) Siehe Bericht der Sonderkommission, Nr. 102–103.

auf den konkreten Einzelfall findet. In einem solchen Fall können die betreffenden Behörden „vom Antragsteller die Vorlage einer Entscheidung oder sonstigen Bescheinigung der Behörden des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes" verlangen. Hierzu sind nur zwei Bemerkungen zu machen. Die erste betrifft den nicht zwingenden Charakter des Verlangens, in dem Sinn, daß die Rückgabe des Kindes nicht von seiner Erfüllung abhängig gemacht werden kann; eine solche Schlußfolgerung drängt sich in der Tat sowohl nach dem Wortlaut des Artikels (der von „verlangen" – im Sinn von „beantragen" – und nicht von „fordern" spricht) als auch mit Rücksicht auf die Möglichkeit auf, welche dieselbe Bestimmung anerkennt, daß es unmöglich sein kann, die begehrten Unterlagen im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes zu erhalten. Zu dem letzten Punkt wird die den zentralen Behörden in dem Artikel auferlegte Verpflichtung, den Antragsteller beim Erwirken einer Entscheidung oder Bescheinigung zu unterstützen, seine Aufgabe erleichtern, da nach Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe f die zentrale Behörde eine Bescheinigung über das für sie maßgebliche Recht auf dem Gebiet der Sorge beschaffen kann. Zweitens muß der Inhalt der Entscheidung oder Bescheinigung sich auf den im Sinn des Übereinkommens widerrechtlichen Charakter des Verbringens oder Zurückhaltens beziehen; das bedeutet nach unserer Auffassung, daß die eine oder andere sich zu den beiden in Artikel 3 festgelegten Elementen äußern und daher feststellen muß, daß das Verbringen nach dem Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes eine Verletzung des tatsächlich ausgeübten und prima facie rechtmäßigen Sorgerechts darstellte.

Artikel 16 – Verbot einer Sachentscheidung über das Sorgerecht

121. Um die Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens hinsichtlich der Rückgabe des Kindes zu erleichtern, versucht dieser Artikel zu vermeiden, daß im Zufluchtsstaat eine Sachentscheidung über das Sorgerecht getroffen wird. Zu diesem Zweck untersagt er den zuständigen Behörden dieses Staates, hierüber zu entscheiden, wenn ihnen mitgeteilt worden ist, daß das Kind im Sinn des Übereinkommens widerrechtlich verbracht oder zurückgehalten worden ist. Dieses Verbot besteht nicht mehr, wenn dargelegt ist, daß das Kind nach dem Übereinkommen nicht zurückzugeben ist, oder wenn nach angemessenem Zeitablauf kein Antrag in Anwendung des Übereinkommens gestellt worden ist. Die beiden Umstände, welche die in diesem Artikel festgelegte Verpflichtung beenden können, unterscheiden sich sehr, sowohl in bezug auf ihre Rechtfertigung wie auf ihre Folgen. In der Tat ist es vollkommen logisch vorzusehen, daß die Verpflichtung endet, sobald festgestellt ist, daß die Voraussetzungen für eine Rückgabe des Kindes nicht erfüllt sind, entweder weil sich die Parteien gütlich geeinigt haben oder weil eine der Ausnahmen nach Artikel 13 und 20 zu beurteilen ist; überdies wird in solchen Fällen die Sachentscheidung über das Sorgerecht die Angelegenheit endgültig regeln.

Da andererseits die „Mitteilung", die das Verbot einer Sachentscheidung rechtfertigen kann, sich entweder aus einem unmittelbar vom Antragsteller eingereichten Antrag auf Rückgabe des Kindes oder aus einem amtlichen Schreiben der zentralen Behörde desselben Staates ergibt, ist es schwer vorstellbar, daß die Fälle, in denen der Mitteilung kein Antrag folgt, nicht in die erste Kategorie fallen sollen. Wenn solche Situationen bestehen, kann im übrigen die Ungenauigkeit des Ausdrucks „angemessene Frist" dazu führen, daß eine Entscheidung vor Ablauf der in Artikel 12 Absatz 1 festgelegten Jahresfrist getroffen wird; in einem solchen Fall würde nun die Entscheidung neben der Verpflichtung auf Rückgabe des Kindes nach dem Übereinkommen bestehen, woraus sich ein Problem ergibt, das in Artikel 17 behandelt wird.

Artikel 17 – Vorliegen einer Sorgerechtsentscheidung im ersuchten Staat

122. Die Entstehungsgeschichte dieses Artikels zeigt klar den mit ihm verfolgten Zweck: Die Erste Kommission hat zunächst eine Bestimmung angenommen, die der Anwendung des Übereinkommens den absoluten Vorrang einräumte, wobei die Verpflichtung zur Rückgabe des Kindes jeder sonstigen im ersuchten Staat erlassenen oder anerkennungsfähigen Entscheidung über das Sorgerecht vorgehen sollte. Gleichzeitig akzeptierte sie die Möglichkeit eines Vorbehalts, der es erlaubt hätte, die Rückgabe abzulehnen, wenn diese sich als mit einer im Zufluchtsstaat vor dem „Verbringen" bestehenden Entscheidung unvereinbar erwiesen hätte. [46]) Der aktuelle Wortlaut ist daher das Ergebnis eines Kompromisses mit dem Ziel, einen Vorbehalt im Übereinkommen zu vermeiden, ohne das Maß seiner Annehmbarkeit durch die Staaten zu verringern. [47]) In diesem Sinn wurde die ursprüngliche Bestimmung neu gefaßt, wobei unterstrichen wurde, daß *allein* das Vorliegen einer Entscheidung kein Hindernis für die Rückgabe des Kindes sein soll, und dem Richter die Möglichkeit eingeräumt wurde, die Gründe dieser Entscheidung bei seiner Entscheidung über den Antrag auf Rückgabe zu berücksichtigen.

123. Die in diesem Artikel niedergelegte Lösung entspricht genau der Zielsetzung des Übereinkommens, die möglichen Entführer zu entmutigen, die ihre Handlung weder auf eine vor dem Verbringen erlassene, aber nie vollstreckte „tote" Entscheidung noch auf eine nachher erwirkte Entscheidung stützen können, die in den meisten Fällen wegen Betrugs in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt ist. Die zuständige Behörde des ersuchten Staates wird daher den Antrag auf Rückgabe des Kindes als Beweis dafür anzusehen haben, daß ein neues Element aufgetreten ist, das sie verpflichtet, eine Entscheidung in Frage zu stellen, die nicht wirksam oder auf der Grundlage von Zuständigkeitsmißbrauch erlassen ist oder schließlich die nicht die Verteidigungsrechte aller betroffenen Parteien beachtet. Da im übrigen die Entscheidung über die Rückgabe des Kindes die Sachentscheidung über das Sorgerecht nicht betrifft, beschränken sich die Gründe der Entscheidung, die in Betracht gezogen werden können, auf den Bereich, der die „Anwendung des Übereinkommens" betrifft. Die Situation, die durch eine Entscheidung der Behörden des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes vor seinem „Verbringen" geschaffen worden ist, welche dem „Entführer" das Sorgerecht einräumt, wäre normalerweise durch die Anwendung des Artikels 3 des Übereinkommens zu lösen, weil das Bestehen des geltend gemachten Sorgerechts nach dem Recht des genannten Staates beurteilt werden muß.

Artikel 19 – Tragweite der Entscheidungen über die Rückgabe des Kindes

124. Diese Bestimmung drückt den Gedanken aus, der dem gesamten Übereinkommen zugrunde liegt; tatsächlich hat sich dieser Bericht bereits wiederholt sowohl mit seiner Begründung wie mit seiner Kommentierung befaßt. Der Artikel beschränkt sich darauf, die Tragweite der Rückgabe des Kindes genau zu bestimmen, die das Übereinkommen zu gewährleisten sucht; eine Rückgabe, die, damit sie „unmittelbar" oder „schnell" erfolgen kann, der Sachentscheidung über das Sorgerecht nicht vorgreifen darf und die gerade zu verhindern sucht, daß eine spätere Entscheidung über dieses Recht durch einseitige Veränderung der Umstände durch eine der Parteien beeinflußt werden kann.

Kapitel IV – Recht zum persönlichen Umgang

Artikel 21

125. Vor allem muß anerkannt werden, daß das Übereinkommen nicht versucht, das Recht zum persönlichen Umgang erschöpfend zu regeln, was zweifellos über den Rahmen der Übereinkommensziele hinausgegangen wäre. Auch wenn die

[46]) Arb. Dok. Nr. 53 Absatz 2 (Vorschlag der Delegation des Vereinigten Königreichs), Nr. 32 Artikel XG (Vorschlag der Delegation der Niederlande) und Nr. 19 (Vorschlag der japanischen Delegation) sowie Protokoll Nr. 12.

[47]) Siehe Arb. Dok. Nr. 77 (Vorschlag des Vorsitzenden, unterstützt von der Berichterstatterin und den Delegationen der Bundesrepublik Deutschland, Australiens, Kanadas, Spaniens, Finnlands, Frankreichs, Irlands, des Vereinigten Königreichs und der Schweiz) und Protokoll Nr. 17.

Aufmerksamkeit, die dem Recht zum persönlichen Umgang gewidmet wird, in der Tat der Überzeugung entspricht, daß es die normale Folge des Sorgerechts sein muß, reichte es für die Zwecke des Übereinkommens aus, die Zusammenarbeit zwischen den zentralen Behörden zur Durchführung und zum Schutz der tatsächlichen Ausübung dieses Rechts zu gewährleisten. Wie groß die Übereinstimmung in dieser Hinsicht war, geht im übrigen am besten aus der besonders kurzen Zeit hervor, welche die Erste Kommission diesem Recht gewidmet hat.

126. Wie gerade ausgeführt, bildet die Zusammenarbeit der zentralen Behörden die Grundlage des gesamten Artikels. Ein Vorschlag, einen neuen Absatz aufzunehmen, wonach die Behörden und das Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes auf dem Gebiet des Rechts zum persönlichen Umgang ausschließlich zuständig sein sollten, wurde mit großer Mehrheit zurückgewiesen. [48]) Die Durchführung und Gewährleistung der tatsächlichen Ausübung des Rechts zum persönlichen Umgang werden somit im Übereinkommen immer als eine wesentliche Aufgabe der zentralen Behörden angesehen. Absatz 1 enthält in diesem Sinn zwei wichtige Punkte: einerseits die Freiheit der Einzelpersonen, sich an die zentrale Behörde ihrer Wahl zu wenden; andererseits kann Zweck der Antragstellung bei der zentralen Behörde entweder die Durchführung eines Rechts zum persönlichen Umgang sein, d. h. seine Begründung, oder die Gewährleistung der Ausübung eines schon bestimmten Rechts zum persönlichen Umgang. Nun wird man häufig auf rechtliche Verfahren zurückgreifen müssen, vor allem wenn der Antrag auf Durchführung des geltend gemachten Rechts gerichtet ist oder wenn der Sorgeberechtigte sich seiner Ausübung widersetzt; zu diesem Zweck sieht Absatz 3 vor, daß die zentralen Behörden die Einleitung solcher Verfahren unmittelbar oder mit Hilfe anderer vorbereiten oder unterstützen können.

127. Die in Absatz 2 angeschnittenen Probleme sind ganz anderer Art. Es handelt sich darum, die ungestörte Ausübung des Rechts zum persönlichen Umgang sicherzustellen, ohne daß sie das Sorgerecht gefährdet. In diesem Sinn enthält diese Bestimmung wichtige Elemente für das Erreichen dieses Ziels. In den Mittelpunkt der skizzierten Lösung ist einmal mehr die Zusammenarbeit zwischen zentralen Behörden zu stellen, eine Zusammenarbeit, die darauf ausgerichtet ist, sowohl die Ausübung des Rechts zum persönlichen Umgang zu erleichtern als auch die Erfüllung aller Bedingungen zu gewährleisten, denen die Ausübung dieses Rechts unterliegt.

Unter den konkreten Mitteln zur Sicherstellung der Ausübung des Rechts zum persönlichen Umgang enthält Artikel 21 nur eines, wenn er darauf hinweist, daß die zentrale Behörde versuchen muß, „soweit wie möglich alle Hindernisse auszuräumen, die der Ausübung dieses Rechts entgegenstehen"; Hindernisse, die insbesondere rechtlicher Art sein oder sich aus eventueller strafrechtlicher Verantwortlichkeit ergeben können. Alles übrige wird der Zusammenarbeit zwischen zentralen Behörden überlassen, die für die beste Methode gehalten wird, um zu erreichen, daß die Bedingungen beachtet werden, die bei der Ausübung des Rechts zum persönlichen Umgang auferlegt werden. Allein diese Beachtung gibt dem Sorgeberechtigten in der Tat die Garantie, daß eine solche Ausübung seinen eigenen Rechten nicht abträglich ist.

128. Zu der Frage, wie die zentralen Behörden diese Zusammenarbeit durchführen, um die „gutgläubige" Ausübung des Rechts zum persönlichen Umgang sicherzustellen, führt das Übereinkommen keine Beispiele an, denn sie hätten eng ausgelegt werden können. Man kann andeutungsweise erwähnen, wie es der Bericht zum Vorentwurf tat, [49]) daß es zweckmäßig ist zu vermeiden, daß das Kind im Paß der Person erscheint, die das Recht zum persönlichen Umgang innehat, und daß es im Fall eines „grenzüberschreitenden" Besuchs angezeigt wäre, daß diese Person sich gegenüber der zentralen Behörde des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes verpflichtet, es zu einem bestimmten Zeitpunkt zurückzugeben und dabei den Ort oder die Orte anzugeben, an denen sie mit dem Kind zu wohnen beabsichtigt. Eine Abschrift einer solchen Erklärung würde dann sowohl der zentralen Behörde des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Umgangsberechtigten als auch derjenigen des Staates übermittelt, in dem er sich nach seiner Erklärung mit dem Kind aufhalten will. Dies würde es erlauben, jederzeit den Ort zu kennen, wo sich das Kind befindet, und unmittelbar nach Ablauf der festgelegten Frist das Verfahren zu seiner Rückgabe einzuleiten. Selbstverständlich kann keine dieser Maßnahmen allein sicherstellen, daß das Recht zum persönlichen Umgang ordnungsgemäß ausgeübt wird; in jedem Fall wird aber in diesem Bericht nicht darüber hinausgegangen werden können: Die konkreten Maßnahmen, welche die betreffenden zentralen Behörden ergreifen können, werden von den Umständen jedes konkreten Einzelfalls und der Handlungsfähigkeit abhängen, die jeder zentralen Behörde zuerkannt wird.

48) Siehe Arb. Dok. Nr. 31 (Vorschlag der dänischen Delegation) und Protokoll Nr. 13.

49) Siehe Bericht der Sonderkommission, Nr. 110.

Kapitel V – Allgemeine Bestimmungen

129. Dieses Kapitel enthält eine Reihe von Vorschriften, die sich, je nach der Materie, mit der sie sich befassen, unterscheiden und außerhalb der vorstehenden Kapitel zu behandeln waren. Es geht einerseits um gewisse gemeinsame Verfahrensvorschriften sowohl für Verfahren zur Rückgabe des Kindes als auch zur Durchführung des Rechts zum persönlichen Umgang; andererseits um die Regelung der Probleme, die sich aus der Anwendung des Übereinkommens in Staaten mit mehr als einem Rechtssystem ergeben, sowie um seine Beziehungen zu anderen Übereinkommen und seinen zeitlichen Anwendungsbereich.

Artikel 22 – Sicherheitsleistung für Verfahrenskosten

130. Entsprechend der klaren Tendenz zugunsten der Beseitigung für Ausländer diskriminierender verfahrensrechtlicher Maßnahmen durch Übereinkünfte erklärt diese Bestimmung, daß im Rahmen des Übereinkommens keine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, gleich welcher Bezeichnung, auferlegt werden darf. Zu dem Text sind zwei kurze Kommentierungen zu geben. Die erste betrifft den persönlichen Anwendungsbereich des angeordneten Verbots: Die zu diesem Punkt gewählte Lösung ist sehr großzügig, wie es ein Übereinkommen forderte, das auf dem Grundgedanken des Schutzes der Kinder aufgebaut ist. [50]) Zweitens sind die Sicherheitsleistung und Hinterlegung, von denen Ausländer freigestellt sind, solche, die in den Rechtssystemen unter verschiedenen Bezeichnungen gewährleisten sollen, daß Ausländer den Inhalt von Entscheidungen über die Zahlung von Kosten und Auslagen beachten, die sich aus einem Verfahren ergeben. Folgerichtig bestimmt der Artikel, daß die Regel nur in bezug auf „gerichtliche oder behördliche Verfahren" gilt, „die unter dieses Übereinkommen fallen", wobei eine weitere Formel vermieden wird, die dahin gehend hätte ausgelegt werden können, daß sie beispielsweise auf Verfahren anzuwenden wäre, die unmittelbar zu einer Sachentscheidung zum Sorgerecht führen sollen. Andererseits ist aus den vorangegangenen Ausführungen klar zu schließen, daß das Fordern möglicher anderer Sicherheitsleistungen oder Hinterlegungen nicht untersagt ist, vor allem von Sicherheitsleistungen, die auferlegt werden, um die ordnungsgemäße Ausübung des Rechts zum persönlichen Umgang zu garantieren.

Artikel 23 – Befreiung von der Legalisation

131. Dieser Artikel wiederholt Wort für Wort den Text des entsprechenden Artikels des Vorentwurfs, der sich darauf beschränkte, in einer gesonderten Vorschrift einen Gedanken auszudrücken, der in allen Haager Übereinkommen enthalten ist und die Übermittlung von Schriftstücken zwischen Vertragsstaaten betrifft. Aus der weiten Fassung ergibt sich, daß er nicht nur die „diplomatischen Legalisationen", sondern auch jede andere

50) Siehe die restriktivere Formulierung in Artikel 14 des „Übereinkommens zur Erleichterung des internationalen Zugangs zu den Gerichten", ein Übereinkommen, das ebenfalls während der Vierzehnten Tagung der Konferenz angenommen wurde.

Forderung dieser Art verbietet; indessen bleibt die mögliche Forderung nach Bestätigung der Echtheit von Abschriften oder privaten Schriftstücken nach dem innerstaatlichen Recht der betreffenden Behörden außerhalb dieser Vorschrift

Artikel 24 – Übersetzung von Schriftstücken

132 In bezug auf die in den Beziehungen zwischen zentralen Behörden zu verwendenden Sprachen hat das Übereinkommen die Lösung des Vorentwurfs beibehalten, wonach die Schriftstücke in ihrer Ursprungssprache übermittelt werden und eine Übersetzung in eine der Amtssprachen des ersuchten Staates oder, falls die Beschaffung einer solchen Übersetzung sich als schwierig erweist, eine Übersetzung in die französische oder englische Sprache beizufügen ist.[51]) Hierzu läßt im übrigen das Übereinkommen die Möglichkeit zu, einen Vorbehalt nach Artikel 42 zu machen, wonach ein Vertragsstaat der Verwendung einer der Ersatzsprachen widersprechen kann, der Vorbehalt kann selbstverständlich nicht den Gebrauch beider Sprachen ausschließen. Schließlich ist einerseits zu unterstreichen, daß das vorgesehene System ein System von Mindesterleichterungen sein will, das durch andere Übereinkommen verbessert werden kann, die zwischen den Vertragsstaaten jede Forderung nach Übersetzung ausschließen; andererseits bezieht es sich nur auf Mitteilungen zwischen zentralen Behörden Anträge oder sonstige Schriftstücke, die an innerstaatliche Gerichte oder Verwaltungsbehörden gerichtet werden, müssen daher den Regeln entsprechen, die das Recht jedes Staates auf dem Gebiet der Übersetzung aufstellt.

Artikel 25 – Prozeßkosten- und Beratungshilfe

133. Die Vorschrift zu diesem Punkt erweitert den Anwendungsbereich der Prozeßkostenhilfe in zweifacher Hinsicht einerseits durch die Einbeziehung neben den Angehörigen der Vertragsstaaten auch von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in diesen Staaten haben, als mögliche Nutznießer, andererseits durch die Ausdehnung der Hilfe auf die Beratungshilfe, ein Aspekt, der von den verschiedenen staatlichen Systemen der Prozeßkostenhilfe nicht immer erfaßt ist [52])

Artikel 26 – Kosten bei der Anwendung des Übereinkommens

134. Dem in Absatz 1 ausgedrückten Grundsatz, wonach jede zentrale Behörde ihre eigenen Kosten trägt, die bei der Anwendung des Übereinkommens entstehen, begegnete kein Widerspruch Er besagt hauptsächlich, daß eine zentrale Behörde die Erstattung dieser Kosten nicht von einer anderen zentralen Behörde verlangen kann Um welche Kosten es sich hier handelt, hängt jedoch von den tatsächlichen Dienstleistungen der einzelnen zentralen Behörde ab, die sie in Übereinstimmung mit den ihr durch das innerstaatliche Recht des betreffenden Staates übertragenen Möglichkeiten wahrnimmt

135. Dagegen bezieht sich Absatz 2 auf einen der strittigsten Punkte während der Vierzehnten Tagung, ein Punkt, der schließlich durch die Übernahme des Vorbehalts in Absatz 3 dieses selben Artikels entschieden wurde. Tatsächlich konnte die Kontroverse zwischen den Delegationen, die sicherstellen wollten, daß der Antragsteller von sämtlichen Kosten bei der Anwendung des Übereinkommens freigestellt wurde (einschließlich der Befreiung von den nicht unter das System der Prozeßkosten- und Beratungshilfe fallenden Kosten, die sich aus einem möglichen Verfahren ergeben, oder gegebenenfalls von den Kosten, die durch die Beteiligung eines Rechtsanwalts entstehen), und den Delegationen, die fur die gegenteilige, im Vorentwurf [53]) enthaltene Lösung waren, nur durch die Aufnahme eines Vorbehalts zugunsten der letzteren beendet werden Der Grund hierfur ist, daß deswegen weil die verschiedenen Kriterien ihre Grundlage in der Struktur der betroffenen Rechtssysteme hatten, jeder Versuch, einer Einstellung gegenüber der anderen absoluten Vorrang einzuräumen, automatisch zum Ausschluß einer gewissen Zahl von Staaten von dem Übereinkommen geführt hätte; ein solches Ergebnis wünschte aber niemand [54]) Es bestand jedoch völlige Übereinstimmung hinsichtlich der im letzten Satz des Absatzes 2 enthaltenen Regel, welche die zentralen Behörden ermächtigt, „die Erstattung der Auslagen zu verlangen, die durch die Rückgabe des Kindes entstanden sind oder entstehen".

136 Absatz 4 verkörpert eine Vorschrift von ganz anderer Art, nach der die zuständigen innerstaatlichen Behörden dem „Entführer" oder demjenigen, der die Ausubung des Rechts zum persönlichen Umgang verhindert, die Erstattung gewisser Kosten auferlegen können, die dem Antragsteller selbst oder fur seine Rechnung entstanden sind, „dazu gehören insbesondere die Reisekosten, alle Kosten oder Auslagen für das Auffinden des Kindes, Kosten der Rechtsvertretung des Antragstellers und Kosten für die Rückgabe des Kindes". Da es sich aber um eine einfache Kannbestimmung handelt, die den konkreten Beurteilungsspielraum der Gerichte in jedem Einzelfall anerkennt, scheint ihre Bedeutung vor allem symbolischer Art zu sein, nämlich diejenige eines eventuellen Abschreckungselements vor einem Verhalten, das der Zielsetzung des Übereinkommens zuwiderläuft

Artikel 27 – Möglichkeit, einen Antrag zuruckzuweisen

137. Der gesunde Menschenverstand legt es nahe, daß die zentralen Behörden nicht gezwungen werden können, Anträge anzunehmen, die außerhalb des Anwendungsbereichs des Uber einkommens liegen oder offensichtlich unbegrundet sind In diesen Fällen besteht die einzige Verpflichtung der zentralen Behör den darin, „dem Antragsteller oder gegebenenfalls der zentralen Behörde, die ihnen den Antrag ubermittelt hat, umgehend ihre Gründe" mitzuteilen Das bedeutet, daß ein Antrag sowohl von der zentralen Behörde, an die sich der Antragsteller unmittelbar gewandt hat, als auch von einer zentralen Behörde abgelehnt werden kann, an die sich ursprunglich eine andere zentrale Behörde gewandt hat

Artikel 28 – Von der zentralen Behörde verlangte Vollmacht

138 Die in diesem Artikel enthaltene Vorschrift ist nur ein weiteres Beispiel für die Einstellung des Übereinkommens in bezug auf die Organisation und die Zuständigkeiten der zentralen Behörden Weil man vermeiden will, von den Staaten eine Änderung ihres Rechts zu verlangen, um das Übereinkommen annehmen zu können, zieht es die Tatsache in Betracht, daß nach dem Recht verschiedener Mitgliedstaaten der Konferenz die zentrale Behörde eine Vollmacht des Antragstellers benötigen kann. Tat sächlich fuhrt das „Musterformblatt" als Beispiel für Schriftstucke die dem Antrag beigefugt sein können (Fußnote zu IX), einen Hinweis auf die „Vollmacht fur die zentrale Behörde fur den Antragsteller tätig zu werden" an, eine Vollmacht, die daher immer, wenn eine zentrale Behörde sie verlangt, den in Artikel 8 aufgefuhrten Angaben und Anlagen sowie den in Artikel 21 gestellten Anträgen beizufugen ist

Artikel 29 – Unmittelbare Inanspruchnahme der zuständigen innerstaatlichen Behörden

139 Das Übereinkommen versucht nicht, ein ausschließliches System zwischen den Vertragsstaaten einzurichten, um die Ruck gabe der Kinder zu erwirken Es versteht sich vielmehr als zusätz liches Instrument bei der Absicht, den Personen zu helfen, deren Sorgerecht oder Recht zum persönlichen Umgang verletzt wor den ist Diese Personen haben daher die Wahl entweder die zentralen Behörden anzurufen – d h die im Übereinkommen vorgesehenen Mechanismen zu gebrauchen – oder den Weg zu

51) Eine teilweise andere Lösung ist in Artikel 7 des oben erwähnten „Übereinkommens zur Erleichterung des internationalen Zugangs zu den Gerichten" enthalten

52) Siehe in ähnlichem Sinn das oben erwähnte Übereinkommen zur Erleichterung des internationalen Zugangs zu den Gerichten

53) Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a des Vorentwurfs der Sonderkommission

54 Siehe Arb Dok Nr 5[1] und 6[1] (Vorschläge der belgischen Delegation und Nr 5[7] und 6[7] Vorschläge der Delegationen der Vereinigten Staaten Kanadas und der Niederlande sowie die Protokolle Nr 11 und 14

wählen, sich unmittelbar an die zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Sorge und des Rechts zum persönlichen Umgang in dem Staat zu wenden, in dem sich das Kind befindet. Im zweiten Fall, wenn also die betreffenden Personen sich dafür entscheiden, sich unmittelbar an die fraglichen Behörden zu wenden, haben sie eine zweite Wahlmöglichkeit, nämlich ihren Antrag „in Anwendung des Übereinkommens oder unabhängig davon" zu stellen. Im letzten Fall sind die Behörden selbstverständlich nicht verpflichtet, die Übereinkommensbestimmungen anzuwenden, es sei denn, der Staat hat sie in sein innerstaatliches Recht übernommen, indem er insoweit Artikel 2 des Übereinkommens gefolgt ist.

Artikel 30 – Zulässigkeit von Schriftstücken

140. Durch diese Vorschrift wollte das Übereinkommen das Problem lösen, das in einigen Mitgliedstaaten der Konferenz hinsichtlich der Zulässigkeit von Schriftstücken besteht. Es handelt sich daher einfach darum, die Zulassung von Anträgen, die unmittelbar oder über eine zentrale Behörde eingereicht werden, durch die Gerichte oder Verwaltungsbehörden der Vertragsstaaten zu erleichtern, ferner diejenige von Schriftstücken, die von den zentralen Behörden beigefügt oder vorgelegt werden können. Dieser Artikel darf daher nicht so ausgelegt werden, als enthielte er eine Regel über die Beweiskraft, die diesen Schriftstücken zuzusprechen ist; dieses Problem liegt völlig außerhalb des Anwendungsbereichs des Übereinkommens. [55])

Artikel 31 bis 33 – Anwendung des Übereinkommens im Hinblick auf Staaten mit mehr als einem Rechtssystem

141. Diese drei Artikel regeln die Anwendung des Übereinkommens im Hinblick auf Staaten mit nicht vereinheitlichten Rechtssystemen. Nach dem Vorbild der neueren von der Haager Konferenz ausgearbeiteten Übereinkommen wird zwischen den Staaten, die mehrere Rechtssysteme in verschiedenen Gebietseinheiten haben, und den Staaten unterschieden, die mehrere Rechtssysteme haben, welche auf verschiedene Personenkreise anzuwenden sind. Genauer werden die erzielten Lösungen von denjenigen in den Übereinkommen inspiriert, die während der Dreizehnten Tagung der Konferenz ausgearbeitet worden sind. [56])

Im Hinblick auf die erste Gruppe von Staaten bestimmt Artikel 31, wie einerseits die Verweisung auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes und andererseits die Verweisung auf das Recht des Staates eines solchen Aufenthalts zu verstehen ist.

Hinsichtlich der zweiten Gruppe von Staaten überläßt Artikel 32 die Bestimmung des Rechts, das zu berücksichtigen ist, den in jedem Staat geltenden Regeln.

Schließlich ist zum Inhalt dieser beiden Artikel zu unterstreichen, daß sich das Interesse an ihnen nicht auf die unmittelbar angesprochenen Staaten beschränkt; in der Tat sind die fraglichen Normen von jedem Vertragsstaat in seinen Beziehungen mit ihnen in Betracht zu ziehen, beispielsweise immer dann, wenn ein Kind von einem dieser Staaten in einen anderen Staat mit einem einheitlichen oder nicht vereinheitlichten Rechtssystem verbracht wird.

142. Andererseits bestimmt Artikel 33 die Fälle, in denen die Staaten mit mehreren Rechtssystemen verpflichtet sind, das Übereinkommen anzuwenden, indem er die Situationen ausschließt, in denen ein Staat mit einheitlichem Rechtssystem nicht gehalten wäre, es zu tun. Kurz gesagt beschränkt sich dieser Artikel auf die Erklärung, daß das Übereinkommen nur auf die internationalen Beziehungen anzuwenden ist, und qualifiziert gleichzeitig als interne Beziehungen alle solchen, die sich innerhalb eines Staates abspielen, gleich ob er mehrere Rechtssysteme hat oder nicht.

[55]) Siehe Artikel 26 des Vorentwurfs, Arb. Dok. Nr. 49 (Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten) und Protokoll Nr. 11.

[56]) Siehe insbesondere den Bericht von von Overbeck über das Übereinkommen über das auf die Ehegüterstände anwendbare Recht, Actes et documents de la Treizième session, Band II, S. 374 ff.

Artikel 34 – Beziehungen zu anderen Übereinkommen

143. Dieser Artikel ist im ersten Teil dieses Berichts kommentiert worden (Nr. 39 und 40).

Artikel 35 – Der zeitliche Anwendungsbereich des Übereinkommens

144. Zu der Frage, ob das Übereinkommen auf Entführungen anzuwenden ist, die zwischen zwei Vertragsstaaten vor seinem Inkrafttreten geschehen sind, oder nur auf solche, die nach diesem Zeitpunkt stattgefunden haben, wurden während der Vierzehnten Tagung verschiedene Lösungen vorgeschlagen. Die erste war ohne Zweifel am großzügigsten, da sie die Anwendung des Übereinkommens auf jede „Entführung" unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Vornahme vorsah. [57]) Dieser Entscheidung folgte jedoch später die Annahme der Möglichkeit für jeden Vertragsstaat, eine Erklärung abzugeben, um den Anwendungsbereich des Übereinkommens auf „Entführungen" zu beschränken, die nach seinem Inkrafttreten in diesem Staat stattgefunden haben. [58]) Die Situation blieb daher weitgehend offen, wobei ungeachtet dessen jedem Staat die Möglichkeit zuerkannt war, den Anwendungsbereich des Übereinkommens einzuschränken, wenn er dies für erforderlich hielt. Es ist klar, daß die Wirkung solcher Erklärungen im Rahmen eines Übereinkommens mit eindeutig bilateraler Anwendung einige technische Probleme aufwarf. Um diesen zu begegnen, sprach sich die Erste Kommission schließlich für die der zuerst angenommenen Lösung entgegengesetzte aus, d. h. die restriktivste Lösung. Diese erscheint in Artikel 35, wonach das Übereinkommen zwischen den Vertragsstaaten „nur auf ein widerrechtliches Verbringen oder Zurückhalten" Anwendung findet, „das sich nach seinem Inkrafttreten in diesen Staaten ereignet hat". [59]) Andererseits ergibt sich aus der Gesamtheit der Übereinkommensbestimmungen (und vor allem aus Artikel 12 Absatz 2), daß es keine Beschränkung für die Einleitung des Verfahrens gibt, solange das Kind das Alter von 16 Jahren noch nicht erreicht hat, Artikel 4. Der Eingang des Antrags nach Ablauf der in Artikel 12 Absatz 1 vorgesehenen Jahresfrist ändert in der Tat die Verpflichtung zur Rückgabe nur geringfügig, indem anerkannt wird, daß die Pflicht nicht besteht, wenn dargelegt ist, daß das Kind sich in seine neue Umgebung eingelebt hat.

145. Die Bestimmung hat ohne Zweifel den Vorzug, klar zu sein. Es kann jedoch nicht außer acht gelassen werden, daß ihre Anwendung die berechtigten Erwartungen der betroffenen Personen enttäuschen muß. Da sie aber letzten Endes eine Einschränkung der Verpflichtung zur Rückgabe des Kindes darstellt, hindert nichts daran, daß zwei oder mehr Staaten untereinander vereinbaren, gemäß Artikel 36 von ihr abzuweichen, d. h. daß sie Einvernehmen darüber erzielen, das Übereinkommen rückwirkend anzuwenden.

Die Vorschrift betrifft im übrigen nur die Übereinkommensbestimmungen, die sich mit der Rückgabe des Kindes befassen. Tatsächlich kann die Übereinkommensregelung des Rechts zum persönlichen Umgang der Natur der Sache nach nur hinsichtlich einer Verweigerung seiner Ausübung geltend gemacht werden, die nach Inkrafttreten des Übereinkommens geschehen ist oder fortdauert.

Artikel 36 – Möglichkeit, durch Vereinbarung die Einschränkungen für die Rückgabe des Kindes zu begrenzen

146. In Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen des Übereinkommens und auf der Grundlage der Erfahrung mit ande-

[57]) Siehe Arb. Dok. Nr. 53 (Vorschlag der Delegation des Vereinigten Königreichs) sowie Protokoll Nr. 13.

[58]) Siehe Arb. Dok. Nr. 68 (Vorschlag der Delegation Kanadas) sowie Protokoll Nr. 15.

[59]) Siehe Arb. Dok. Nr. 81 (Vorschlag des Präsidenten mit Unterstützung der Delegationen Österreichs, der Bundesrepublik Deutschland, der Schweiz und des Vereinigten Königreichs) sowie Protokoll Nr. 18. Ein mündlicher Vorschlag der Berichterstatterin, das Übereinkommen auf Situationen zu erstrecken, die im Laufe des Jahres vor seinem Inkrafttreten entstanden sind, wurde nicht angenommen.

ren Übereinkommen der Haager Konferenz [60]) läßt dieser Artikel die Möglichkeit zu, daß zwei oder mehr Vertragsstaaten übereinkommen, untereinander von solchen Vorschriften des Übereinkommens abzuweichen, die Einschränkungen für die Rückgabe der Kinder bedeuten können, vor allem die in Artikel 13 und 20 vorgesehenen. Dies zeigt einerseits den kompromißhaften Charakter einiger Übereinkommensbestimmungen und die Möglichkeit, für das Hauptziel des Übereinkommens günstigere Kriterien in den Beziehungen zwischen Staaten anzunehmen, die ähnliche Rechtsauffassungen haben, und andererseits, wie wiederholt im Verlauf dieses Berichts hervorgehoben, daß das Übereinkommen keinerlei Anspruch auf Ausschließlichkeit in seinem Anwendungsbereich erhebt. Wenn nun solche zusätzlichen Übereinkünfte zustande kommen, muß eine negative Wirkung vermieden werden, die einige der Delegationen befürchteten: Der Umstand, daß außerhalb des geographisch beschränkten Anwendungsbereichs solcher Übereinkünfte die Vertragsstaaten versucht sein könnten, den in diesem Übereinkommen enthaltenen Einschränkungen eine so weite Auslegung zu geben, daß seine Tragweite geschwächt würde. [61])

Kapitel VI – Schlußbestimmungen

147. Die in den Artikeln 37 bis 45 des Übereinkommens enthaltenen Schlußbestimmungen wurden in Übereinstimmung mit den während der letzten Tagungen der Haager Konferenz hierzu angenommenen Vorschriften formuliert. Es ist daher nicht notwendig, ausführlich darauf einzugehen, und einige kurze Bemerkungen werden dazu ausreichen

Die erste betrifft die Anpassung der Schlußbestimmungen an die Entscheidung hinsichtlich der bedingten Öffnung des Übereinkommens für Staaten, die nicht Mitglieder der Konferenz waren Da dieser Punkt bereits früher behandelt worden ist, [62]) genügt es, hier zu unterstreichen, daß der halb geschlossene Charakter des Übereinkommens sich aus dem Mechanismus der Annahmeerklärung durch die Vertragsstaaten ergibt und nicht aus dem Bestehen irgendeiner Beschränkung in bezug auf die Staaten, die ihm beitreten können (Artikel 38)

148 Hinsichtlich des „Grades" der Annahme des Übereinkommens durch die Staaten, die aus zwei oder mehr Gebietseinheiten bestehen, in denen für die in dem Übereinkommen behandelten Angelegenheiten unterschiedliche Rechtssysteme gelten, sieht Artikel 40 vor, daß sie – bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt – erklären können, daß das Übereinkommen auf alle Gebietseinheiten oder nur auf eine oder mehrere davon erstreckt wird. Diese Erklärung kann durch eine neue umfassendere Erklärung jederzeit geändert werden. Eine Änderung der Erklärung mit dem Ziel, die Anwendung des Übereinkommens einzuschränken, müßte dabei als teilweise Kündigung im Sinn des Artikels 44 Absatz 3 angesehen werden.

Nach Artikel 39 gilt dieselbe Lösung für die Hoheitsgebiete, deren internationale Beziehungen von bestimmten Staaten wahrgenommen werden; obwohl solche Situationen als logische Folge der fortschreitenden Anwendung des Grundsatzes der Selbstbestimmung der Völker in Zukunft wegfallen sollten, hielt die Konferenz es für wünschenswert, eine Klausel beizubehalten, die sich noch als nützlich erweisen kann.

149. Schließlich sollte noch etwas zu Artikel 41 gesagt werden einer völlig neuen Bestimmung in einem Haager Übereinkommen sie wurde, ebenso übrigens wie in dem anderen auf der Vierzehnten Tagung angenommenen Übereinkommen, nämlich dem Übereinkommen zur Erleichterung des internationalen Zugangs zu den Gerichten, auf ausdrücklichen Wunsch der australischen Delegation aufgenommen

Das Ziel dieses Artikels ist es klarzustellen, daß die Ratifikation des Übereinkommens durch einen Staat keinen Einfluß auf die interne Gliederung der Behörden dieses Staates in der Verteilung der vollziehenden, rechtsprechenden und gesetzgebenden Gewalt hat

Dies mag selbstverständlich erscheinen, und in diesem Sinn ist auch die Intervention des Leiters der kanadischen Delegation während der Debatten der Vierten Kommission zu verstehen, in deren Verlauf beschlossen wurde, diese Bestimmung in beide Übereinkommen aufzunehmen (siehe Protokoll Nr. 4 der Plenarsitzung), die kanadische Delegation, welche die Meinung einer großen Anzahl von Delegationen offen ausdruckte, sah die Aufnahme dieses Artikels in die beiden Übereinkommen als unzweckmäßig an Artikel 41 wurde trotzdem angenommen, weit gehend deshalb, um die australische Delegation zufriedenzustellen, für die das Fehlen einer solchen Bestimmung eine unüberwindliche Verfassungsschwierigkeit zur Folge zu haben schien

150 In bezug auf das Problem der Vorbehalte läßt das Übereinkommen nur diejenigen zu, die in den Artikeln 24 und 26 vorgesehen sind Kein anderer Vorbehalt ist zulässig Artikel 42 enthält andererseits die übliche Bestimmung, daß ein Staat „jederzeit einen von ihm angebrachten Vorbehalt zurucknehmen kann"

151. Schließlich ist noch im Zusammenhang eines Übereinkommens wie diesem die Bedeutung der Notifizierungsverpflichtung zu unterstreichen, die das Ministerium fur Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande übernommen hat (Artikel 45), und zwar vor allem auf Grund der Rolle, welche die Erklärungen zur Annahme eventueller Beitritte spielen

Madrid, April 1981

Elisa Pérez-Vera

---

60) Z B das Übereinkommen über den Zivilprozeß vom 1 März 1954

61) Siehe zu diesem Artikel Arb. Dok Nr 70 (Vorschlag der belgischen, französischen und luxemburgischen Delegation) und 80 (Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten) sowie Protokolle Nr 15 und 18

62) Siehe oben Nr 42

Anlage 2 zur Denkschrift

Erläuternder Bericht zum Europäischen Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses

(Übersetzung)

Einleitung

1. Die Europäischen Justizminister haben bei ihrer 7. Konferenz in Basel vom 15. bis 18. Mai 1972 auf der Grundlage eines von Herrn Christian Broda, Bundesminister für Justiz der Republik Österreich, vorgelegten Berichts geprüft, auf welche Weise die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vormundschaft und des Sorgerechts für Kinder verbessert werden könnte.

2. In diesem Bericht hat der Minister unter anderem besonderes Gewicht auf die Notwendigkeit eines ausreichenden Schutzes von Kindern sowie auf das Erfordernis gelegt, die Anerkennung und Vollstreckung nationaler Sorgerechtsentscheidungen in fremden Staaten sicherzustellen. Die Konferenz hat in ihrer Entschließung Nr. 1 empfohlen, daß das Ministerkomitee des Europarates das Europäische Komitee für juristische Zusammenarbeit (CDCJ) beauftragen solle, Methoden der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten mit dem Ziel zu prüfen, Kindern einen vermehrten internationalen Schutz zu gewähren, der ausschließlich auf deren Wohl beruhe.

3. Hierauf hat das Ministerkomitee auf Vorschlag des Europäischen Komitees für juristische Zusammenarbeit die Einsetzung eines Komitees von Regierungssachverständigen genehmigt, das in einem ersten Stadium die konkreten Maßnahmen angeben sollte, die innerhalb des Europarates zur Verwirklichung der eben genannten Entschließung getroffen werden könnten.

4. Dem Sachverständigenkomitee gehörten von den Regierungen der Mitgliedstaaten ernannte Sachverständige und Beobachter Finnlands, Spaniens (das 1977 Mitgliedstaat geworden ist) und der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht an; Herr R. Loewe (Österreich) wurde zum Vorsitzenden, Herr M. C. Blair (Vereinigtes Königreich) zum Stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

5. Bei seiner ersten Sitzung im Jahr 1973 hat das Sachverständigenkomitee auf Grund des ihm erteilten Auftrags vorgeschlagen, zu allererst ein Europäisches Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet des Sorgerechts für Kinder auszuarbeiten. Das Sachverständigenkomitee hatte zu Recht erkannt, daß das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen keine Bestimmungen enthält, welche die Vollstreckung ausländischer Entscheidungen auf diesem Gebiet sicherstellen. Ferner ist eine Anzahl von Mitgliedstaaten des Europarates diesem Übereinkommen noch nicht beigetreten. Es erschien daher wünschenswert, daß die Mitgliedstaaten des Europarates, da dieser für eine immer enger werdende Einheit seiner Mitglieder eintritt, zu diesem Zweck gemeinsame Bestimmungen ausarbeiten, zumal das Sorgerecht nachteilig beeinflußt werden könnte, wenn die Maßnahmen, die seine Ausübung ermöglichen, im Ausland nicht vollstreckt würden.

6. 1976 haben die schweizerischen Sachverständigen dem Komitee einen Vorschlag für einen Vorentwurf eines Übereinkommens über die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses für Kinder vorgelegt. Dieser Vorschlag hat sich im besonderen mit der Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses für Kinder befaßt, die aus der Obhut desjenigen, der das Sorgerecht hat, über eine internationale Grenze verbracht worden sind. Das Europäische Komitee für juristische Zusammenarbeit (CDCJ) hat das Sachverständigenkomitee ermächtigt, den schweizerischen Vorschlag gemeinsam mit dem Entwurf eines Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet des Sorgerechts für Kinder zu prüfen.

7. Im Rahmen dieser Prüfung hat das Sachverständigenkomitee beschlossen, die zwei Entwürfe einander anzupassen und diese Texte so zu überarbeiten, daß daraus ein einziges Übereinkommen mit zweifachem Zweck entstehen sollte:

i. Regelung der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und

ii. Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses im Fall eines Verbringens eines Kindes in einen anderen Staat.

8. Die Vorbereitungsarbeiten sind bei der Sitzung des Sachverständigenkomitees vom 29. Januar bis 3. Februar 1979 unter dem Vorsitz von Herrn G. Koumantos (Griechenland) abgeschlossen worden. Herr R. L. Jones (Vereinigtes Königreich) war Stellvertretender Vorsitzender.

9. Das Europäische Komitee für juristische Zusammenarbeit (CDCJ) hat den Übereinkommensentwurf überprüft, ergänzt und anschließend dem Ministerkomitee vorgelegt, das den Wortlaut des Übereinkommens angenommen und beschlossen hat, das Übereinkommen zur Unterzeichnung durch die Mitgliedstaaten des Europarates am 20. Mai 1980 in Luxemburg aus Anlaß der 12. Konferenz der Europäischen Justizminister aufzulegen.

Erläuterungen zu den Bestimmungen des Übereinkommens

Allgemeine Bemerkungen

10. Das Übereinkommen behandelt im Bereich des Sorgerechts verschiedene Fallgruppen und legt für sie spezifische Lösungen fest.

Die Fallgruppen und die Lösungen sind folgende:

a) Unzulässiges Verbringen eines Kindes, wenn beide Elternteile und das Kind nur Angehörige des Staates sind, in dem die Sorgerechtsentscheidung ergangen ist, und wenn das Kind überdies seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat hat; Nichtrückgabe eines Kindes am Ende einer Besuchszeit im Ausland entweder unter Verletzung einer von der zuständigen Behörde genehmigten Vereinbarung oder unter Verletzung einer Entscheidung der zuständigen Behörde über das Recht zum persönlichen Umgang. In diesen in Artikel 8 genannten Fällen ist, wenn der Antrag innerhalb eines sehr kurzen, auf sechs Monate nach dem Verbringen oder der Nichtrückgabe festgesetzten Zeitraums gestellt wird, das Sorgeverhältnis umgehend wiederherzustellen, und dies darf von keiner anderen Bedingung abhängig gemacht werden als der des Nachweises der für diese Fälle vorgesehenen tatsächlichen Umstände.

b) Unzulässiges Verbringen, wenn eine der in Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe a vorgesehenen Bedingungen (gemeinsame Staatsangehörigkeit, gewöhnlicher Aufenthalt im Ursprungsstaat) nicht erfüllt ist, der Antrag aber innerhalb von sechs Monaten nach dem unzulässigen Verbringen gestellt wird. Dieser in Artikel 9 genannte Fall erfordert die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses, die nur einer beschränkten Anzahl von Versagungsgründen unterliegt; diese betreffen grundsätzlich die Beachtung des rechtlichen Gehörs und im ersuchten Staat bereits ergangener Entscheidungen.

c) In allen anderen in Artikel 10 genannten Fällen einschließlich solcher, in denen der Antrag erst nach mehr als sechs Monaten gestellt wird, sind die für die Rückführung festgelegten Bedingungen zahlreicher, weil das Kind in der Umgebung, in die es verbracht worden ist, bereits integriert sein könnte.

11. Um das Übereinkommen für eine größere Anzahl von Staaten annehmbar zu machen, ermöglicht es eine besondere Bestimmung (Artikel 17) den Staaten, durch einen Vorbehalt die in dem erwähnten Buchstaben c genannten Bedingungen auch auf eine der unter den erwähnten Buchstaben a oder b genannten Fallgruppen oder auf beide anzuwenden.

Artikel 1

12. Dieser Artikel enthält die Definitionen einiger Begriffe, wie sie im Sinn des Übereinkommens zu verstehen sind.

13. Was insbesondere den Begriff „Kind" betrifft, so ist das Alter von 16 Jahren nicht wegen des Volljährigkeitsalters, sondern deshalb gewählt worden, weil eine Sorgerechtsentscheidung gegen den Willen eines Kindes über dieser Altersgrenze nicht ohne Schwierigkeiten vollstreckt werden könnte. Überdies besteht wenig Anlaß, ein Kind, sobald es das 16. Lebensjahr vollendet hat, gegen ein unzulässiges Verbringen zu schützen.

Die in der Definition festgelegten Voraussetzungen in bezug auf das Alter des Kindes und sein Recht, seinen Aufenthalt selbst zu bestimmen, sind kumulativ anzuwenden.

14. In den meisten Mitgliedstaaten des Europarates sind Sorgerechtsentscheidungen ausschließlich den Gerichten vorbehalten. Es gibt jedoch einige Mitgliedstaaten, wie Dänemark, Norwegen und die Schweiz, in denen diese Befugnis auf Verwaltungsbehörden übertragen worden ist. Die Definition des Begriffs „Behörde" berücksichtigt diesen Umstand.

15. Die Staatsangehörigkeit und der gewöhnliche Aufenthalt werden in dem Übereinkommen nicht definiert und müssen nach dem Recht jedes Vertragsstaats beurteilt werden. Was den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes betrifft, kann indessen auf die Regeln 1 bis 11 der Entschließung (72) 1 des Ministerkomitees des Europarates zur Vereinheitlichung der Rechtsgrundbegriffe „Wohnsitz" und „Aufenthalt" Bezug genommen werden.

16. Im Sinn des Übereinkommens ist es unerheblich, ob die Person, der das Sorgerecht gewährt oder verweigert worden ist, eine natürliche oder juristische Person, eine Institution oder eine Behörde ist.

17. Die Definition der Sorgerechtsentscheidungen umfaßt auch das Recht zum persönlichen Umgang, das in Artikel 11 geregelt ist. Eine Entscheidung, die sich darauf beschränkt, die Rückgabe des Kindes an den Ort anzuordnen, an dem es sich vor seinem Verbringen aufgehalten hat, stellt gleichfalls eine Sorgerechtsentscheidung dar. Die erwähnten Entscheidungen müssen in einem Vertragsstaat ergangen sein; dies ergibt sich aus Artikel 7 und dem ganzen Aufbau des Übereinkommens.

18. Das Übereinkommen ist nicht auf Entscheidungen anzuwenden, die weder die Sorge für die Person des Kindes noch das Recht auf Bestimmung seines Aufenthaltes noch das Recht zum persönlichen Umgang betreffen. Im besonderen ist es nicht auf Entscheidungen anwendbar, die sich nur auf die gesetzliche Vertretung als solche oder auf die Erteilung einer Genehmigung in einer vermögensrechtlichen Angelegenheit beziehen. Wo aber eine Entscheidung über die gesetzliche Vertretung unmittelbare Wirkungen auf die Gewährung oder Ausübung des Sorgerechts hat, fällt sie in diesem Umfang selbstverständlich in den Anwendungsbereich des Übereinkommens („Sorgerechtsentscheidung"). In einem solchen Fall ist es Sache des die Anerkennung oder Vollstreckung begehrenden Antragstellers, das ersuchte Gericht davon zu überzeugen, daß das von dem Ursprungsgericht bei seiner Entscheidung über die Frage der gesetzlichen Vertretung angewandte Recht kraft dieser gerichtlichen Entscheidung Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Sorge mitumfaßt.

19. Der Begriff „Sorge für die Person des Kindes" ist so zu verstehen, daß er grundsätzlich die körperliche, medizinische, sittliche und geistige Fürsorge umfaßt, einschließlich der Erziehung und des Besuchs einer bestimmten Schule. Es ist jedoch für zweckmäßig erachtet worden, keine starre Definition vorzusehen, da die Situationen beträchtlich voneinander abweichen können. Es wird daher letztlich Sache des Gerichts des ersuchten Staates sein zu entscheiden, ob bestimmte Handlungen oder Entscheidungen der sorgeberechtigten Person als Teil der Sorge für die Person eines Kindes mit der Folge anzusehen sind, daß eine von einem Gericht des Ursprungsstaats erlassene Entscheidung in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fällt.

20. Die Definition des unzulässigen Verbringens, die eine Sorgerechtsentscheidung voraussetzt, schließt die Anwendbarkeit des Übereinkommens in den Fällen nicht aus, in denen gemäß dem innerstaatlichen Recht das Sorgerecht kraft Gesetzes besteht. Solche Fälle können nämlich unter Artikel 12 fallen.

Artikel 2

21. Artikel 2 sieht die rechtliche Zusammenarbeit zwischen den Staaten über zentrale Behörden vor, die jeder Vertragsstaat zu diesem Zweck bestimmt. Personen, welche die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses oder die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung in einem anderen Vertragsstaat erreichen wollen, können einen Antrag an die zentrale Behörde jedes beliebigen Vertragsstaats richten. Dies hindert sie nicht daran, sich ohne Mitwirkung einer zentralen Behörde unmittelbar an die Gerichte des ersuchten Staates zu wenden.

Artikel 3

22. Die in dieser Bestimmung vorgesehene Zusammenarbeit umfaßt sowohl die Zusammenarbeit zwischen den zentralen Behörden selbst als auch die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden. Damit wird bezweckt, daß diese Behörden sich nicht auf die Prüfung der innerstaatlichen Aspekte der ihnen unterbreiteten Angelegenheiten beschränken, sondern daß sie auch die internationalen Elemente berücksichtigen. Eine solche Zusammenarbeit soll zu einer Beschleunigung der Verfahren führen.

Artikel 4

23. Artikel 4 bezeichnet die Pflichten der ersuchenden zentralen Behörde. Der Antragsteller kann sich an jede beliebige zentrale Behörde wenden. Diese Anordnung ist im Interesse des Antragstellers getroffen worden, weil er unter Berücksichtigung der Umstände (Umzug, Urlaub usw.) am besten in der Lage ist zu beurteilen, an welche Beörde er sich wendet.

24. Es ist Aufgabe der ersuchenden zentralen Behörde, sich zu vergewissern, daß die beizufügenden Schriftstücke vollständig und in gehöriger Form vorliegen. Dies bedeutet insbesondere, daß in den Fällen, in denen die Entscheidung im ersuchten Staat offensichtlich nicht anerkannt oder vollstreckt werden kann, die zentrale Behörde nicht verpflichtet ist, die Schriftstücke der zentralen Behörde des ersuchten Staates zu übermitteln.

25. Obwohl Absatz 4 es der ersuchten Behörde ermöglicht, ein Tätigwerden abzulehnen, wenn die Voraussetzungen nach dem

Übereinkommen nicht erfüllt sind, ist die zentrale Behörde dennoch stets befugt, ihre Unterstützung für Verfahren anzubieten, die aus anderen Gründen zulässig sein können. Dies ist besonders dann der Fall, wenn Verfahren auf der Grundlage einer internationalen Übereinkunft eingeleitet werden, welche die Anerkennung und Vollstreckung erlaubt und deren Wirksamkeit durch Artikel 19 sichergestellt ist.

Artikel 5

26. Die zentrale Behörde des ersuchten Staates ist gemäß Artikel 5 ermächtigt, sich in geeigneten Fällen unmittelbar an ihre zuständigen Behörden zu wenden.

27. Die Bestimmung in Absatz 1 dieses Artikels, wonach die zentrale Behörde des ersuchten Staates verpflichtet ist, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um den Aufenthaltsort des Kindes ausfindig zu machen, umfaßt Nachforschungen im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates. Obwohl eine Person, die ein Kind aus den Augen verloren hat, für welches eine Sorgerechtsentscheidung vorliegt, sich an die zentralen Behörden aller Vertragsstaaten in der Hoffnung wenden kann, eine von ihnen könne das Kind ausfindig machen, erscheint es in der Praxis dennoch unwahrscheinlich, daß sich die fragliche Person an die zentrale Behörde eines bestimmten Staates zu wenden wünscht, sofern es nicht einige Hinweise dafür gibt, daß sich das Kind im Hoheitsgebiet dieses Staates aufhalten könnte. Die zentrale Behörde muß zum Ausfindigmachen des Aufenthaltsorts des Kindes alle Mittel heranziehen, die ihr nach dem Recht des ersuchten Staates zur Verfügung stehen.

28. Die Verpflichtung der zentralen Behörde des ersuchten Staates gemäß Absatz 1 Buchstabe c ist in einem weiten Sinn zu verstehen und umfaßt nicht nur das Verfahren zur Vollstreckbarerklärung im technischen Sinn, sondern auch die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses, wie sie in Artikel 8 vorgesehen ist.

29. Gemäß Absatz 3 hat der Antragsteller, wenn er sich an eine zentrale Behörde gewendet hat, keinerlei Kosten zu erstatten, und zwar auch dann nicht, wenn sein Antrag abgewiesen worden ist. Diese Lösung ist deshalb angenommen worden, weil die finanziellen Umstände der betroffenen Personen in sehr vielen Fällen, in denen das Übereinkommen anzuwenden ist, bescheiden sind. Eine Ausnahme ist jedoch hinsichtlich der Kosten der Rückführung gemacht worden, die vom ersuchten Staat nicht zu tragen sind.

30. Die zentrale Behörde des ersuchten Staates hat gemäß Absatz 4 weitere Aufgaben in Fällen, in denen ihre Bemühungen im Namen des Antragstellers zu keinem Erfolg, sondern vielmehr zu einer Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung geführt haben. In einigen dieser Fälle kann es durchaus im Interesse des Antragstellers liegen, ein neues Verfahren betreffend das Sorgerecht für das Kind einzuleiten. In Fällen dieser Art ist daher die zentrale Behörde gehalten, alles zu veranlassen, um die Vertretung des Antragstellers in diesem Verfahren sicherzustellen. In bestimmten Fällen wird die zentrale Behörde des ersuchten Staates etwa nach Einschaltung der Staatsanwaltschaft tätig werden können.

Artikel 6

31. Das angenommene System sieht vor, daß Mitteilungen in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des ersuchten Staates oder in englischer oder französischer Sprache abgefaßt oder von einer Übersetzung in eine dieser Sprachen begleitet sein müssen. Dieses System wird zu einer Beschleunigung der Vollstreckung von Entscheidungen, die von dem Staat des Antragstellers ausgehen, im ersuchten Staat führen.

Diese Regeln sind bereits in einer Anzahl von internationalen Übereinkünften des Europarates angenommen worden, zum Beispiel im Europäischen Übereinkommen vom 27. Januar 1977 über die Übermittlung von Anträgen auf Prozeßkostenhilfe.

32. Die Wahl dieses Systems machte eine Vorbehaltsmöglichkeit erforderlich, wie sie in Absatz 3 vorgesehen ist.

33. Absatz 3 dieses Artikels ist in dem Sinn zu verstehen, daß dann, wenn ein Vertragsstaat von dem vorgesehenen Vorbehalt Gebrauch gemacht und eine der Amtssprachen des Europarates ausgeschlossen hat, jeder andere Vertragsstaat verlangen kann, daß bei Mitteilungen an ihn der Staat, der den Vorbehalt gemacht hat, die (durch diesen Vorbehalt) nicht ausgeschlossene Amtssprache verwendet.

Artikel 7

34. Sorgerechtsentscheidungen müssen rasch vollstreckt werden, wenn sie praktisch wirksam sein sollen. Für die Vollstreckung im ersuchten Staat genügt es, daß die Entscheidung im Ursprungsstaat vollstreckbar ist. Wenn die innerstaatlichen Rechtsbehelfe im Ursprungsstaat zuerst ausgeschöpft werden müßten, könnte sich nämlich die Sachlage selbst nach einem unzulässigen Verbringen eines Kindes durch den Zeitablauf so grundlegend geändert haben, daß die Anerkennung oder Vollstreckung nicht länger mit dem Wohl des Kindes im Einklang stehen könnte.

35. Die Vollstreckung wird nur bewilligt, wenn die Entscheidung im Ursprungsstaat vollstreckbar ist. Wenn eine gerichtliche Entscheidung, welche die Rechtskraft noch nicht erlangt hat, im Ursprungsstaat nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen vollstreckbar ist, so hat eine solche Entscheidung im ersuchten Staat dieselbe Wirkung. Überdies kann das befaßte Gericht gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a das Verfahren zur Anerkennung oder Vollstreckung aussetzen, wenn gegen die ursprüngliche Entscheidung im Ursprungsstaat ein ordentliches Rechtsmittel eingelegt worden ist. Derjenige, der sich gegen die Anerkennung oder Vollstreckung wendet, wird diesen Umstand nachzuweisen haben.

36. Sorgerechtsentscheidungen, die in einem Vertragsstaat gemäß Artikel 7 anerkannt und für vollstreckbar erklärt worden sind, müssen selbstverständlich hinsichtlich ihrer Wirkungen den innerstaatlichen Entscheidungen des Vollstreckungsstaats auf diesem Gebiet angeglichen werden.

Artikel 8

37. Artikel 8 bezieht sich auf den oben in Nummer 10 a der allgemeinen Bemerkungen dargestellten Fall und begrenzt die für die Rückführung des Kindes festgelegten Voraussetzungen auf ein striktes Minimum.

38. Überdies wurde es für zweckmäßig erachtet, da sich viele Fälle unzulässigen Verbringens in Zusammenhang mit der Ausübung des Rechts zum persönlichen Umgang ereignen, besondere Bestimmungen für solche Fälle vorzuschreiben. In diesen Fällen sieht Artikel 8 Abs. 3 die Rückgabe des Kindes gemäß den Absätzen 1 Buchstabe b und 2 vor, selbst wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe a nicht erfüllt sind.

Artikel 9

39. Diese Bestimmung ist auf alle nicht von Artikel 8 erfaßten Fälle eines unzulässigen Verbringens von Kindern anzuwenden, wenn ein Antrag bei einer zentralen Behörde innerhalb von sechs Monaten nach dem unzulässigen Verbringen gestellt wird.

40. Die drei Versagungsgründe sind, kurz gesagt, folgende: Nichtzustellung in Säumnisfällen, mangelnde Zuständigkeit des Ursprungsgerichts in Säumnisfällen und miteinander unvereinbare Entscheidungen.

41. Zweck des Absatzes 1 Buchstabe a ist es sicherzustellen, daß Entscheidungen nur dann anerkannt oder vollstreckt werden, wenn der Person, an die nach dem anzuwendenden Recht in einem Verfahren über das Sorgerecht für ein Kind eine Zustellung zu bewirken ist, auch eine angemessene Möglichkeit zum Erscheinen gegeben worden ist. Derjenige, dem die Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens nicht rechtzeitig zugestellt worden ist, braucht nicht derjenige zu sein, der sich nun gegen die

Anerkennung wendet. Wenn zwischen der ursprünglichen Entscheidung und dem Antrag auf Anerkennung ein Wechsel bei den Personen eingetreten ist, die von der Sorge für das Kind betroffen sind, so muß derjenige, der sich gegen die Anerkennung wendet, wenn er sich auf Buchstabe a berufen will, nachweisen, daß dem ursprünglichen Beklagten nicht ordnungsgemäß zugestellt worden ist.

42. Absatz 1 Buchstabe b soll den Fall erfassen, in dem die Entscheidung in Abwesenheit des Beklagten ergangen ist und keine ausreichend engen Verbindungen zwischen der Behörde, welche die Entscheidung gefällt hat, und den Parteien vorhanden waren, um die Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung zu rechtfertigen.

43. Absatz 1 Buchstabe c erlaubt die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung, wenn eine frühere Entscheidung über das Sorgerecht im ersuchten Staat bereits erlassen worden ist. Diese Entscheidung muß vor dem unzulässigen Verbringen vollstreckbar geworden sein. Hauptzweck dieser Bedingung ist es, eine Person an einem „forum shopping" zu hindern, indem sie eine günstige Entscheidung in einem anderen Staat als dem des Aufenthalts des Kindes erlangt, hierauf das Kind in jenen Staat entführt und die Entscheidung sodann als Versagungsgrund heranzuziehen versucht.

44. Der Wortlaut des Absatzes 2 stellt klar, daß ein Antrag an die zentrale Behörde keine unerläßliche Voraussetzung dafür ist, daß das von diesem Übereinkommen vorgesehene System angewandt wird. In den Fällen der Artikel 9 und 10 ist es auch möglich, daß sich der Antragsteller ohne Einschaltung der zentralen Behörde unmittelbar an die zuständige Behörde des ersuchten Staates wendet. Wenn alle maßgeblichen Voraussetzungen des Übereinkommens erfüllt sind, hat die zuständige Behörde das System des Übereinkommens anzuwenden.

45. Die Versagungsgründe des Artikels 9 beziehen sich allein auf das Verfahren; die Tatsachen, auf welche die ausländische Entscheidung gestützt wurde, dürfen nicht nachgeprüft werden.

Artikel 10

46. Diese Bestimmung ist anzuwenden, wenn kein unzulässiges Verbringen vorliegt oder wenn der Antrag auf Anerkennung oder Vollstreckung mehr als sechs Monate nach dem unzulässigen Verbringen gestellt worden ist. Wenn der ersuchte Staat den Vorbehalt nach Artikel 17 angebracht hat, sind die in Artikel 10 festgelegten Versagungsgründe aber auch dann anzuwenden, wenn der Antrag auf Wiederherstellung (des Sorgeverhältnisses) innerhalb von sechs Monaten nach dem unzulässigen Verbringen gestellt worden ist.

47. Absatz 1 Buchstabe a dieser Bestimmung ist einschränkender als die übliche Klausel, welche die Versagung der Vollstreckbarerklärung aus Gründen der öffentlichen Ordnung regelt. Da das Wohl des Kindes einer der Grundwerte des Rechts ist, sollte Absatz 1 Buchstabe a dieser Bestimmung die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung ermöglichen, wenn eine solche Vollstreckung eine offensichtliche Verletzung dieses Grundwertes darstellen würde.

48. Absatz 1 Buchstabe b soll eine gerechte Lösung in den Fällen ermöglichen, in denen das ersuchte Gericht Gründe zur Annahme hat, die Verhältnisse hätten sich derart geändert, daß die anzuerkennende oder zu vollstreckende Entscheidung nicht mehr dem Wohl des Kindes entspricht. Wenn das ersuchte Gericht unter Beachtung der Beurteilung durch das Ursprungsgericht feststellt, daß sich die Verhältnisse geändert haben, kann es die Anerkennung oder Vollstreckung versagen. Die notwendige Änderung der Verhältnisse kann auf einer neuen Tatsache beruhen, aber auch auf bloßem Zeitablauf, als dessen Ergebnis das Wohl des Kindes nicht mehr dasselbe ist wie früher. Es besteht jedoch eine wichtige Ausnahme von dieser Regel: Ein Wechsel des Aufenthaltsorts des Kindes nach einem unzulässigen Verbringen kann für sich allein keine solche Änderung der Verhältnisse begründen. Hierdurch soll der Möglichkeit vorgebeugt werden, daß in allen Fällen von Kindesentziehung der Entführer den Wechsel des Aufenthaltsorts des Kindes als Argument für die Einleitung eines (neuen) Verfahrens benutzen könnte, das dann letztlich zu einer Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung führen könnte. Die Lage ist jedoch, selbst wenn die ursprüngliche Entscheidung vor der Entführung erlassen worden ist, anders, falls der Antrag auf Anerkennung oder Vollstreckung so lange Zeit nach der Entführung eingebracht wird, daß gesagt werden könnte, es wäre gegen das Wohl des Kindes, das sich bereits in der Umgebung seines neuen Aufenthaltsorts eingelebt hat, wenn es an seinen früheren Aufenthaltsort zurückgebracht würde. In solchen Fällen ist es nicht der Wechsel des Aufenthaltsortes, sondern die Eingliederung des Kindes in seine neue Umgebung, die eine erneute Überprüfung rechtfertigen kann.

49. Es ist zu beachten, daß der Ausdruck „offensichtlich" sowohl in Buchstabe a als auch in Buchstabe b des Absatzes 1 verwandt wird. Die Absicht der Verfasser war zu unterstreichen, daß diese Versagungsgründe nur in eindeutigen Fällen herangezogen werden können.

50. Zweck des Absatzes 1 Buchstabe c (i) und (ii) dieser Bestimmung ist es, die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung zu ermöglichen, wenn die Verbindungen des Kindes zum ersuchten Staat substantieller Natur sind und das Kind keine solchen Verbindungen zum Ursprungsstaat hatte oder wenn die einzige Verbindung darin besteht, daß es eine doppelte Staatsangehörigkeit besitzt.

51. Nach Buchstabe d kann die Anerkennung und Vollstreckung auch versagt werden, wenn eine Entscheidung mit einer im ersuchten Staat ergangenen oder in einem dritten Staat ergangenen und im ersuchten Staat vollstreckbaren Entscheidung unvereinbar ist. Ein ähnlicher Versagungsgrund ist bereits in Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe c vorgesehen. Da aber Artikel 10 auch anzuwenden ist, wenn kein unzulässiges Verbringen vorliegt, sind die Erfordernisse in bezug auf diesen Versagungsgrund etwas anderer Art. Um diesen Versagungsgrund anwenden zu können, muß die frühere Entscheidung zwar nicht vor dem unzulässigen Verbringen ergangen sein, aber das Verfahren, in dem diese Entscheidung ergangen ist, muß vor dem Verfahren auf Anerkennung und Vollstreckung eingeleitet worden sein. Dies soll denjenigen, in dessen Einflußbereich sich das Kind im ersuchten Staat befindet, an dem Versuch hindern, die Wirkung der ausländischen Entscheidung zu beseitigen, indem er im ersuchten Staat nach Einleitung des Verfahrens zur Anerkennung oder Vollstreckung ein (neues) Verfahren in die Wege leitet.

52. Die Beweislast hinsichtlich der Versagungsgründe trägt grundsätzlich die Partei, die sich gegen die Anerkennung oder Vollstreckung der ausländischen Entscheidung wendet.

53. Die Unvereinbarkeit ist schließlich kein automatischer Versagungsgrund. Die Versagung kann nur erfolgen, wenn sie dem Wohl des Kindes entspricht. Sein Wohl wird bei der Wahl zwischen unterschiedlichen Entscheidungen maßgeblich sein.

54. Sorgerechtsentscheidungen müssen in den anderen Vertragsstaaten anerkannt und vollstreckt werden, selbst wenn sie noch nicht die Rechtskraft erlangt haben. Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a legt eine bedeutsame Ausnahme von diesem Grundsatz fest.

55. Der Begriff „Aussetzung" des Vollstreckungsverfahrens ist in dem Sinn zu verstehen, der ihm nach dem Recht des zuständigen Gerichts zukommt.

56. Die Rechtshängigkeit (Absatz 2 Buchstabe b) stellt nach diesem Übereinkommen keinen Versagungsgrund dar, wohl aber einen Grund dafür, das Verfahren zur Anerkennung oder Vollstreckung auszusetzen. Hierfür gibt es zwei Gründe: Einerseits wollte man vermeiden, daß jedes bei einem Gericht des ersuchten Staates anhängige Sorgerechtsverfahren in bezug auf dasselbe Kind notwendigerweise zur Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung führt, zumal im Stadium der Anhängigkeit das Ergebnis dieses Verfahrens noch nicht vorherzusehen ist. Ande-

rerseits sieht Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe d Fälle vor, in denen trotz des Vorhandenseins einer unvereinbaren innerstaatlichen Entscheidung der ausländischen Entscheidung der Vorrang einzuräumen ist. Es wäre zu viel verlangt, wollte man erwarten, daß das Gericht, das über die Anerkennung oder Vollstreckung zu entscheiden hat, auf diese Umstände im vorhinein, während das Verfahren noch anhängig ist, Rücksicht nimmt.

57. Die Rechtslage nach Absatz 2 Buchstabe c ist derjenigen unter Buchstabe b ähnlich.

58. Das Wort „kann" im Einleitungssatz des Absatzes 2 ermöglicht es dem Richter auch, eine Frist zu bestimmen, innerhalb deren das innerstaatliche Verfahren beendet sein muß, widrigenfalls das Verfahren zur Anerkennung oder Vollstreckung fortgesetzt werden kann. In den Staaten, in denen dem Richter aus verfassungsrechtlichen Gründen ein solches Ermessen nicht eingeräumt werden kann, kann der Gesetzgeber ihm gegenüber bindende Vorschriften erlassen.

Artikel 11

59. Absatz 1 dieser Bestimmung erkennt grundsätzlich das Recht zum persönlichen Umgang an. Da sich die Voraussetzungen für die Ausübung des Rechts zum persönlichen Umgang, das einem Elternteil eingeräumt worden ist, der das Sorgerecht für das Kind nicht hat, von Staat zu Staat beträchtlich unterscheiden können, erschien es angezeigt, den zuständigen Behörden des ersuchten Staates in einer besonderen Bestimmung in bezug auf Entscheidungen über das Recht zum persönlichen Umgang zu gestatten, solche aus anderen Vertragsstaaten stammende Entscheidungen zu ändern oder zu ergänzen, um sie in Übereinstimmung mit der im ersuchten Staat gehandhabten Praxis zu bringen. Zu diesem Zweck ermächtigt Absatz 2 die zuständige Behörde des ersuchten Staates, die Art und Weise festzulegen, in der dieses Recht ausgeübt werden kann, insbesondere in Übereinstimmung mit den von den Parteien eingegangenen Verpflichtungen und unter Berücksichtigung von örtlichen Gegebenheiten wie etwa der Zeiten der Schulferien.

60. Absatz 3 ermöglicht es der zentralen Behörde des ersuchten Staates auf Antrag der Person, die das Recht zum persönlichen Umgang beansprucht, sich an die zuständige Behörde ihres Staates zu wenden, um eine Entscheidung über das Recht zum persönlichen Umgang zu erwirken, besonders wenn die Anerkennung und Vollstreckung der Sorgerechtsentscheidung versagt worden ist.

Artikel 12

61. Diese Bestimmung sieht Abhilfe in den Fällen vor, in denen einer Person, die das Sorgerecht kraft Gesetzes (ex lege) innehatte oder bloß tatsächlich (de facto) ausübte, ihre Sorge durch ein unzulässiges Verbringen des Kindes über eine internationale Grenze entzogen wurde. Eine Entscheidung der zuständigen Behörde müßte daher nach dem Verbringen erwirkt werden, um Maßnahmen in einem anderen Vertragsstaat zu ermöglichen. Es erschien erforderlich, daß eine solche Entscheidung die notwendige Gewißheit über die Person des im Ursprungsstaat Sorgeberechtigten gibt und es so dem ersuchten Staat erlaubt, die nach dem Übereinkommen vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen.

Die Bestimmung bezieht sich auf alle Fälle, in denen das Sorgerecht von einem Elternteil oder von beiden gemeinsam ohne eine vorangehende Entscheidung ausgeübt wird.

Die Bestimmung erfaßt tatsächlich zwei Situationen. Die erste liegt vor, wenn eine Person oder Behörde nach dem Recht des Ursprungsstaats das Sorgerecht hat, derjenige aber, der das Kind verbringt, dieses Recht nicht hat. Die zweite ist gegeben, wenn zwei Personen das Sorgerecht für das Kind miteinander teilen und eine von ihnen das Kind unter Verletzung der Rechte der anderen verbringt. Obwohl eine Sorgerechtsentscheidung in beiden Fällen notwendig ist, erfordert der erste Fall nur eine Bestätigung des Sorgerechts, während im zweiten Fall eine Sachentscheidung erforderlich sein kann.

62. Die im Ursprungsstaat ergangenen Entscheidungen müssen zwei Elemente enthalten. Erstens müssen sie das Verbringen als unzulässig erklären. Zweitens müssen sie denjenigen bezeichnen, der das Sorgerecht innehatte, um die Rückgabe des Kindes an ihn zu ermöglichen. Diese Angaben können sich je nach dem innerstaatlichen Recht des Ursprungsstaats aus einer einzigen Entscheidung oder aus zwei getrennten Entscheidungen ergeben. Eine Entscheidung, die sich auf die Anordnung der Rückführung des Kindes an den Ort beschränkt, an dem es sich vor dem Verbringen befunden hat, kann jedoch als für die Anwendung des Artikels 12 ausreichend erachtet werden.

Artikel 13

63. Artikel 13 zählt alle Schriftstücke auf, die jede Person vorzulegen hat, welche die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung begehrt. Die Erfordernisse des Artikels 13 müssen erfüllt sein, gleichgültig ob sich die Person, welche die Anerkennung oder Vollstreckung erlangen will, unmittelbar oder durch Vermittlung der nach dem Übereinkommen vorgesehenen zentralen Behörden an die Gerichte des ersuchten Staates wendet.

64. Das Wort „gegebenenfalls" in Absatz 1 Buchstabe d bedeutet, daß ein Schriftstück, aus dem sich die Vollstreckbarkeit der Entscheidung ergibt, nur notwendig ist, wenn der Antragsteller die Vollstreckung der Entscheidung und nicht bloß deren Anerkennung begehrt.

Artikel 14

65. Diese Bestimmung bezweckt, die Anerkennung oder Vollstreckung von Entscheidungen dadurch zu erleichtern, daß die Staaten aufgerufen werden, ihre einschlägigen verfahrensrechtlichen Bestimmungen, soweit erforderlich, zu vereinfachen. Im Rahmen der Artikel 8 und 9 sollten in den Staaten, die ein Eilverfahren kennen, Anträge auf Rückführung in einem solchen Eilverfahren gestellt werden.

Artikel 15

66. Die eigene Meinung des Kindes über sein Wohl kann für die Entscheidung, die das Gericht nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b zu treffen hat, oft von großer Bedeutung sein. Das Gericht ist nicht verpflichtet, selbst das Kind zu hören, sondern kann gemäß dem Übereinkommen ersuchen, daß das Kind durch eine andere Behörde oder hierzu ermächtigte Person gehört wird und die so erlangten Ergebnisse dem Gericht übermittelt werden.

67. Die Kosten der Ermittlungen haben die Behörden des Staates zu tragen, in dem sie durchgeführt wurden (Absatz 2).

68. Nach Absatz 3 können Ermittlungsersuchen und die Ergebnisse der Ermittlungen über die zentralen Behörden übersandt werden. Dies gilt auch für die Fälle, in denen der Antragsteller sich nicht an die zentralen Behörden gewandt hat, um ein gerichtliches Verfahren einzuleiten.

Artikel 16

69. Diese Bestimmung dient dazu, die Kontaktaufnahme zwischen den zentralen Behörden durch den Verzicht auf die Förmlichkeit der Legalisation zu beschleunigen. Ähnliche Bestimmungen enthalten auch andere Übereinkommen, z. B. Artikel 6 des Übereinkommens der Europäischen Gemeinschaften *) vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

Artikel 17

70. Nach Artikel 8 Abs. 2 finden die in dem Übereinkommen vorgesehenen Gründe für die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung auf die Fälle keine Anwendung, auf die sich jene

*) Anm. d. Übers.: Gemeint ist Artikel 49 des Übereinkommens der EWG-Staaten.

Bestimmung bezieht Überdies sind die Versagungsgründe bei dem in Artikel 9 genannten Fall sehr beschränkt, der ein unzulässiges Verbringen behandelt, wenn der Antrag auf Anerkennung oder Vollstreckung innerhalb von sechs Monaten gestellt worden ist Da bestimmte Mitgliedstaaten Schwierigkeiten haben, diese Beschränkungen zu akzeptieren, ermöglicht ihnen Artikel 17, einen Vorbehalt anzubringen

71. Eine Erklärung, die alle in dieser Bestimmung vorgesehenen Fälle erfaßt, gibt den Gerichten oder anderen zuständigen Behörden des ersuchten Staates die Möglichkeit, die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung eines anderen Staates aus einem der in den Artikeln 9 und 10 genannten Gründe zu versagen, gleichgültig ob ein unzulässiges Verbringen vorlag oder ob das Kind ein Angehöriger des Ursprungsstaats ist und dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat Dies ergibt sich aus der Tatsache, daß Artikel 10 auch die drei in Artikel 9 Abs 1 angeführten Gründe als Versagungsgründe zuläßt Nach Artikel 17 kann sich die Erklärung eines Staates auch bloß auf einige der in den genannten Bestimmungen bezeichneten Versagungsgründe beziehen. So könnte etwa ein Staat in seiner Erklärung angeben, daß der Mangel der ordnungsgemäßen Zustellung kein Versagungsgrund in Fällen nach Artikel 8 Abs 1 und 3 ist, während er sich die Möglichkeit vorbehält, sich auf die anderen Versagungsgründe zu stützen. Ein Staat könnte sich auch dafür entscheiden, alle Versagungsgründe oder einen von ihnen auf die von Artikel 8 Abs 1 erfaßten Fälle nicht anzuwenden, sie dagegen auf einen von Artikel 8 Abs 3 erfaßten Fall anzuwenden

72 Ein gemäß Artikel 17 angebrachter Vorbehalt findet auch auf die in Artikel 10 angeführten Fälle Anwendung, weil nach jenem Artikel alle Bestimmungen des Übereinkommens anwendbar sind, einschließlich jedes in bezug auf die Artikel 8 und 9 angebrachten Vorbehalts

73 Artikel 17 Abs. 2 sieht vor, daß, falls ein Staat eine Vorbehaltserklärung abgegeben hat, die anderen Staaten gegenüber Entscheidungen jenes Staates dieselben Versagungsgründe anwenden können, die in der Vorbehaltserklärung jenes Staates genannt sind

Artikel 18

74. Diese Bestimmung sieht vor, daß ein Vertragsstaat einen Vorbehalt zu Artikel 12 anbringen kann; in diesem Fall kann er jedoch nicht verlangen, daß seine eigenen Entscheidungen nach Artikel 12 in den anderen Vertragsstaaten vollstreckt werden.

Artikel 19

75. Diese Bestimmung legt fest, daß das Übereinkommen nicht ausschließt, sich auf eine andere zwischen dem Ursprungsstaat und dem ersuchten Staat geltende internationale Übereinkunft oder eine andere Rechtsnorm des ersuchten Staates zu berufen. Wenn eine solche Bestimmung die Anerkennung und Vollstreckung erleichern würde, geht sie dem Übereinkommen vor. Der Wortlaut dieser Bestimmung folgt Artikel 23 des Haager Übereinkommens vom 2. Oktober 1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen.

76. Wenn sich jemand zum Zweck der Anerkennung oder Vollstreckung auf ein zweiseitiges Abkommen zwischen dem Ursprungsstaat und dem ersuchten Staat beruft, kann er dennoch die Unterstützung durch die nach diesem Übereinkommen eingerichteten zentralen Behörden in Anspruch nehmen.

Artikel 20

77. Absatz 1 dieser Bestimmung will Konflikte zwischen diesem Übereinkommen und anderen internationalen Übereinkünften vermeiden, denen ein Vertragsstaat angehört.

78. Es ist möglich, daß einige Mitgliedstaaten des Europarates für ihr Verhältnis zueinander einheitliche Rechtsvorschriften oder ein besonderes System für die Anerkennung und Vollstreckung von Sorgerechtsentscheidungen haben und deshalb wünschen, für diesen Zweck ihre Hoheitsgebiete als ein einheitliches Gebiet zu behandeln. Sollte sich dieser Fall ereignen, würden die regionalen Vereinbarungen dem vorliegenden Übereinkommen vorgehen, was Absatz 2 ermöglicht

Artikel 21 bis 27 und 29 bis 30

79. Diese Artikel entsprechen mit den erforderlichen Modifikationen den Schlußbestimmungen, die bei den im Rahmen des Europarates geschlossenen Übereinkommen und Vereinbarungen üblich sind, die nicht auf die Mitgliedstaaten der Organisation beschränkt sind

80. Artikel 23 betrifft den Beitritt zu dem Übereinkommen durch Staaten, die nicht Mitgliedstaaten des Europarates sind. Ein solcher Staat muß, um dem Übereinkommen beitreten zu können, durch das Ministerkomitee auf Grund eines der Satzung des Europarates entsprechend gefaßten Beschlusses eingeladen werden (Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen und einfache Mehrheit der Stimmen aller Vertreter, die Anspruch auf einen Sitz im Ministerkomitee haben) Obwohl das vorliegende Übereinkommen kein nur den Mitgliedstaaten des Europarates vorbehaltenes Übereinkommen ist, setzt es doch voraus, daß die künftigen Vertragsstaaten Gemeinsamkeiten und ein gewisses Maß an Verwandtschaft im Bereich des Familienrechts aufweisen

81. Damit Nichtmitgliedstaaten, welche die eben erwähnten Voraussetzungen nicht erfüllen, nicht allein durch Erlangen einer Mehrheit im Ministerkomitee Vertragsstaaten werden können, sieht Artikel 23 Abs. 1 vor, daß alle Mitgliedstaaten des Europarates zugestimmt haben müssen, die bereits Vertragsstaaten des Übereinkommens sind

82. Artikel 24 betrifft die Erstreckung des Übereinkommens auf Hoheitsgebiete, für die der Vertragsstaat vertretungsbefugt ist. Artikel 25 ermöglicht die räumlich verschiedene Anwendung des Übereinkommens, falls ein Vertragsstaat aus zwei oder mehr Gebietseinheiten mit unterschiedlichem Rechtssystem besteht. Artikel 26 enthält Bestimmungen über die Anwendung des Übereinkommens auf Vertragsstaaten, die zwei oder mehr Rechtssysteme haben, gleichgültig ob sich das Übereinkommen auf die Gesamtheit der Gebietseinheiten bezieht, aus denen der Vertragsstaat besteht.

83 Die Verweisung auf „das Rechtssystem, zu dem die betreffende Person die engste Beziehung hat" in Artikel 26 Abs. 1 Buchstabe a ist als Verweisung auf eines der Rechtssysteme zu verstehen, aus denen der betreffende Staat besteht

Artikel 28

84. Um die Wirkungsweise des Übereinkommens zwischen der Staaten zu erleichtern und zu vereinheitlichen, ist vorgesehen daß die Vertreter der von den Vertragsstaaten bestimmten zentralen Behörden am Ende des dritten Jahres, das auf den Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens folgt, zu einer Tagung eingeladen werden sollen. Diese Vertreter werden Erwägungen über die Anwendung des Übereinkommens anzustellen haben. Ihre Bemerkungen und die bei der Tagung gefaßten Beschlüsse werden in einen Bericht aufgenommen werden, der dem Ministerkomitee des Europarates zur Kenntnisnahme vorgelegt und unter den Behörden der Vertragsstaaten möglichst umfassend verteilt wird.

Bei dieser Tagung werden sich Mitgliedstaaten des Europarates, die nicht Vertragsstaaten des Übereinkommens sind, durch einen Beobachter vertreten lassen können. Zweck dieser ihnen gebotenen Möglichkeit ist es, die Ratifikation des Übereinkommens durch diese Staaten zu erleichtern.

85. Jederzeit nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens können solche Tagungen in regelmäßigen Abständen auch auf Initiative des Generalsekretärs des Europarates einberufen werden.

Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn 912338 10. 89
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333